

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

Frau

[REDACTED]
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

4. Oktober 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
0831- 0001#2022/0001-0701 72.0012		[REDACTED]

Telefon / Fax
06131/16 [REDACTED] 06131/16 [REDACTED]

Bescheid

Vollzug des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) vom 27. November 2015

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 9. Juni 2022 (#250937)

Mein Schreiben vom 22. Juni 2022 Az. 0831-0001#2022/0001-0701 72.0012

Sehr geehrte [REDACTED]

am 9. Juni 2022 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang beim Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz nach dem Landestransparenzgesetz gestellt und die Zusendung sämtlicher Dokumente (interne Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Leitfäden) des Innenministeriums in Bezug auf das Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz und den Familiennachzug an die Ausländerbehörden im Jahr 2016, 2017, 2021 und 2022 beantragt.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>

ELEKTRONISCHER BRIEF

Das Ministerium des Innern und für Sport hat Ihren Antrag an unser Haus als fachlich zuständiges Ministerium zur Bearbeitung weitergeleitet.

Entscheidung:

1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise entsprochen.

- 155 Dokumente werden in elektronischer Form übermittelt.
- 3 Dokumente werden wegen entgegenstehenden öffentlichen Belangen nicht übermittelt.

2.) Die Kosten werden auf 600,-- Euro festgesetzt.

Begründung:

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 11 LTranspG. Der Antrag wird dahingehend ausgelegt, dass auch Rundschreiben von Bundesbehörden an die Länder erfasst werden, die von unserem Haus als oberste Fachaufsichtsbehörde an die Ausländerbehörden des Landes mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weitergeleitet wurden (weitergeleitete Dokumente).

Ihrem Antrag auf Informationszugang kann gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 und 5 LTranspG nur teilweise entsprochen werden.

155 Dokumente (Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Leitfäden) werden in elektronischer Form übermittelt. Darunter befinden sich 64 weitergeleitete Dokumente.

ELEKTRONISCHER BRIEF

Die Aufteilung auf die einzelnen Jahre ergibt sich wie folgt:

Jahr 2016	42 Dokumente
Jahr 2017	40 Dokumente
Jahr 2021	25 Dokumente
Jahr 2022	48 Dokumente

Bei weitergeleiteten E-Mails von Bundesbehörden befinden sich insbesondere in den E-Mail-Verteilern personenbezogene Angaben von Bediensteten anderer Bundesländer. Diese Angaben sind schutzwürdig und wurden geschwärzt, da sich der beantragte Informationszugang nicht darauf bezieht.

3 Dokumente können wegen entgegenstehenden öffentlichen Belangen nicht übermittelt werden. Es handelt sich um Schreiben mit sicherheitsrelevanten Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes und des Verfassungsschutzes des Landes Rheinland-Pfalz. Die Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes unterliegen der Verschlussanweisung. Die schutzwürdigen Belange ergeben sich dabei im Einzelnen aus § 14 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 und 5 LTranspG. Die Erkenntnisse beziehen sich auf verschiedene Formen des Extremismus, des Islamismus und Erkenntnissen zu islamistischen Gewalttätern. Im Rahmen der nach § 17 LTranspG zu treffenden Ermessensentscheidung wurden das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang mit in die Entscheidung einbezogen. Die Veröffentlichung der Erkenntnisse als solches sowie Informationen über die Art und Weise der Verwendung durch die Ausländerbehörden in ihrer Eigenschaft als Kreisordnungsbehörden würden die konkrete Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen. Die vorgenommene Abwägung kommt daher zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Belange überwiegen und kein Informationszugang gewährt werden kann.

ELEKTRONISCHER BRIEF

Die Informationen konnten entgegen § 12 Abs. 3 LTranspG nicht innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden. Auf mein Schreiben vom 22. Juni 2022, Az. 0831-0001#2022/0001-0701 72.0012 nehme ich Bezug.

Der Informationszugang ist nach § 24 i.V.m.§ 26 Abs. 4 LTranspG kostenpflichtig, da es sich nicht lediglich um eine Auskunft einfacher Art handelt.

Auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 ist eine Gebühr von 600,- Euro zu entrichten. Dabei wurde die Bestimmung des § 24 Abs. 1 Satz 3 LTranspG berücksichtigt.

Nach der Lfd.-Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen auf der Grundlage eines Informationsanspruchs bei einem Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten 38,-- Euro bis 760,-- Euro.

Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand, wobei die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28.10.202 (0546#2018/0001-0401 446) herangezogen werden.

Die Bearbeitung des Antrages erforderte folgenden Zeitaufwand:

Eine Tarifbeschäftigte mit einer dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Entgeltgruppe: 13 Stunden. Ein Beamter im vierten Einstiegsamt: 3 Stunden.

ELEKTRONISCHER BRIEF

Nach den einschlägigen Richtwerten ergeben sich reine Personalkosten (ohne Sachkosten) in Höhe von 1091,95 Euro, weshalb die Höchstgebühr von 760,-- Euro festzusetzen wäre. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 LTranspG ist bei der Gebührenbemessung mit zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann, weshalb eine Reduzierung der Gebühr auf 600,-- Euro erfolgt. Im Hinblick auf den entstandenen Zeitaufwand ist eine weitere Reduzierung nicht möglich.

Die Gebühr ist bis spätestens bis zum 31. Oktober 2022 unter Angabe des Verwendungszwecks 2108/0701/111 11 zu entrichten.

Bankverbindung:

Landesoberkasse Koblenz, Bundesbank Koblenz, BLZ 570 000 00,
IBAN DE10 5700 0000 0057 0015 06, BIC MARKDEF1570

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Kostenentscheidung kann dabei zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Hinsichtlich der Kostenentscheidung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz (poststelle@datenschutz.rlp.de) zu wenden.

5

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>

ELEKTRONISCHER BRIEF

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 4. Januar 2016 15:25

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]
auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de;
Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de;
auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de;
auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de;
auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de;
auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de;
auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de;
auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED] buergeramt@Stadt.Mainz.de;

[REDACTED] info@bernkastel-wittlich.de; info@kreis-alzey-worms.de;
info@kreis-bad-duerkheim.de; info@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]

kreisverwaltung@donnersberg.de; kreisverwaltung@mainz-bingen.de; kreisverwaltung@suedliche-
weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; kv@lksuedwestpfalz.de; KV@trier-saarburg.de;

[REDACTED]
ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de;
post@kreis-ak.de; post@kv-rpk.de; postmaster@pirmasens.de; poststelle@add.rlp.de;
poststelle@kreis-neuwied.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; rhk@rheinhunsrueck.de;

Cc: 0701-BLMI (MFFJIV) <BLMI@mffjiv.rlp.de>; poststelle (Bürgerbeauftragter)
<poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de>; [REDACTED]

[REDACTED] 0701-
UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Webportal für den Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen

Betreff: Einrichtung eines Webportals zum Familiennachzug zum syrischen Schutzberechtigten nach §
29 AufenthG; Az.: 19331-00001/2015-002

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist das angekündigte Webportal zum Familiennachzug zu
syrischen Schutzberechtigten nun eingerichtet und steht im Internet zur Verfügung.

Es ist abrufbar unter
<https://familyreunion-syria.diplo.de/>

Das Portal kann auf Deutsch, Englisch und Arabisch angezeigt und von Schutzberechtigten,
Antragstellern des Familiennachzugs zum syrischen Schutzberechtigten sowie
Unterstützerorganisationen genutzt werden. Es enthält eine Funktion zur Stellung der fristwährenden
Anzeige, von der das Auswärtige Amt eine spürbare Entlastung der Auslandsvertretungen wie auch
der Ausländerbehörden erwartet.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, das beigefügte Informationsblatt an anerkannte
Schutzberechtigte ausgehändigt und ggfs. in ihre Onlineauftritten einzustellen. Es informiert über die
Nutzung des Portals und den Ablauf des Visumverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--



Die
Bundesregierung

Familiennachzug für syrische Schutzberechtigte in Deutschland



www.familyreunion-syria.diplo.de

Als anerkannter Flüchtling oder Asylberechtigter sind Sie ein Schutzberechtigter in Deutschland.

Als Schutzberechtigter haben Sie das Recht, Ihre Familie (Ehegatte und minderjährige, ledige Kinder bzw. Ihre Eltern, falls Sie ledig und minderjährig sind) nach Deutschland zu bringen. Im Folgenden erklären wir Ihnen, wie der Familiennachzug funktioniert.

1. Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung

Sie sind eine anerkannte schutzberechtigte Person in Deutschland. Diesen Schritt haben Sie damit abgeschlossen.

2. Bitte füllen Sie oder Ihre Familie eine fristwahrende Anzeige aus.

Dieser Schritt entfällt, wenn Sie Ihre Anerkennung als Schutzberechtigter über 3 Monate zurückliegt oder Sie ledig und minderjährig sind und Ihre Eltern den Familiennachzug beantragen. Fahren Sie dann bitte direkt mit „3. Stellen Sie einen Visumantrag“ fort.

1. Sie müssen innerhalb von **3 Monaten** nach Ihrer Anerkennung als Flüchtling eine fristwahrende Anzeige (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz) abgeben.
2. Gehen Sie dazu auf das Webportal: www.familyreunion-syria.diplo.de
3. Klicken Sie auf „Fristwahrende Anzeige“.
4. Füllen Sie das Formular aus: Wir brauchen Ihre persönlichen Daten und die Daten Ihres Ehegatten und Ihrer minderjährigen Kinder.
5. Wenn Sie alle Angaben gemacht haben, klicken Sie auf den „Weiter“-Button am Ende des Formulars. Drucken Sie das erstellte PDF-Dokument des ausgefüllten Formulars aus. Ihre Familienangehörigen müssen das ausgedruckte Formular bei der Visumbeantragung vorlegen.



3. Visumantrag

Diesen Schritt macht Ihre Familie, Sie können ihr dabei helfen!

Nach Abgabe der fristwahrennden Anzeige muss Ihre Familie einen Visumantrag stellen. Dazu muss Ihre Familie zunächst bei der zuständigen Auslandsvertretung einen Termin vereinbaren. Aufgrund der zahlreichen Antragsteller kann es zu längeren Wartezeiten für einen Termin kommen. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Bei ihrem Termin muss Ihre Familie das ausgefüllte Visumantragsformular einreichen. Sie können Ihrer Familie beim Ausfüllen des Antrags behilflich sein, indem Sie den Antrag bereits in unserem Webportal ausfüllen, ausdrucken und Ihrer Familie zur Unterschrift zusenden:

1. Gehen Sie dazu auf das Webportal: www.familyreunion-syria.diplo.de
2. Klicken Sie auf „Visumantrag“.
3. Füllen Sie das Formular vollständig aus. (Eltern von minderjährigen ledigen Kindern können das Formular ebenfalls verwenden und nach dem Ausdruck die richtige Verwandtschaftsbeziehung handschriftlich ergänzen.)
4. Wenn Sie alle Angaben gemacht haben, klicken Sie auf den „Weiter“-Button am Ende des Formulars. Sie können das erstellte PDF-Dokument des ausgefüllten Formulars speichern oder ausdrucken und anschließend Ihrer Familie per E-Mail oder per Post zusenden.
5. Ihre Familie muss einen Termin für die Beantragung des Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) vereinbaren. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.familyreunion-syria.diplo.de/informationen-familiennachzug
6. Zum Termin muss Ihre Familie persönlich vorsprechen und folgende Unterlagen vorlegen:
 - Ausdruck der fristwahrennden Anzeige
 - Ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag
 - Reisepass
 - Nachweise (legalisierte Urkunden) über die Familienzusammengehörigkeit zum Schutzberechtigten in Deutschland.
 - Anerkennungsbescheid des BAMF
 - Aufenthaltstitel des in Deutschland wohnhaften Schutzberechtigten

Weitere Unterlagen können von der bearbeitenden Auslandsvertretung angefordert werden.



Haben Sie Fragen?

Wir unterstützen Sie gerne

Auswärtiges Amt

Werderscher Markt 1

10117 Berlin

Postanschrift: 11013 Berlin

Telefon: 03018-17-0

Telefax: 03018-17-3402

poststelle@auswaertiges-amt.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 7. Januar 2016 16:00

An: [REDACTED] 'auslaenderamt@pirmasens.de'; 'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de'; 'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de'; 'auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de'; 'auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de'; 'auslaenderbehoerde@kvmyk.de'; 'auslaenderbehoerde@kv-rpk.de'; 'auslaenderbehoerde@landau.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt-nw.de'; 'auslaenderbehoerde@trier.de'; 'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de'; 'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de'; 'auslaenderwesen@stadt-speyer.de'; 'auslaenderwesen@zweibruecken.de'; [REDACTED] 'buergeramt@Stadt.Mainz.de';

[REDACTED] 'info@bernkastel-wittlich.de'; 'info@kaiserslautern-kreis.de'; 'info@kreis-alzey-worms.de'; 'info@kreis-bad-duerkheim.de'; 'info@landkreis-birkenfeld.de'; [REDACTED] 'kreisverwaltung@cochem-zell.de'; 'kreisverwaltung@donnersberg.de'; 'kreisverwaltung@mainz-bingen.de'; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de'; 'KV Kusel' <abh@kv-kus.de>; 'kv@lksuedwestpfalz.de'; 'KV@trier-saarburg.de'; [REDACTED] 'ordnungsamt@frankenthal.de'; 'Ordnungsamt@stadt.koblenz.de'; 'ordnungsamt@worms.de'; 'post@kreis-ak.de'; 'post@kv-rpk.de'; 'postmaster@pirmasens.de'; 'poststelle@add.rlp.de'; 'poststelle@kreis-neuwied.de'; 'referat31@rhein-lahn.rlp.de'; 'rhk@rheinhunsrueck.de'; s.schirmer@kreis-germersheim.de;

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung / AZRG-DVO

Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung / AZRG-DVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend wird die neueste Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2467) zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Neuregelung ab dem 1. Januar 2016 nunmehr die jeweiligen Duldungsgründe im Ausländerzentralregister gesondert zu erfassen sind. Dabei handelt es sich enumerativ um nachfolgende Duldungsgründe:

- * fehlende Reisedokumente
- * medizinische Gründe
- * familiäre Bindungen zu den vorgenannten Duldungsinhabern (abgeleiteter Duldungsstatus!)
- * sonstige Gründe.

Zudem wird hervorgehoben, dass das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörden im Visumverfahren neu geregelt wurde, soweit es sich um Ehegatten/Lebenspartner geht, die ausländische Fachkräfte begleiten (siehe § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 Aufenthaltsverordnung).

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Regierungsbegründung (siehe Bundesratsdrucksache 534/15) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung

Vom 18. Dezember 2015

Es verordnen auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 und 6 des Aufenthaltsgesetzes, von denen Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 2 Absatz 59 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert und Absatz 3 Nummer 6 durch Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) die Bundesregierung sowie
- des § 99 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 13a sowie Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes und des § 40 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 des AZR-Gesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 14 Nummer 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Ausländern, denen nach einer Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist die Erlangung eines Passes oder Passersatzes regelmäßig nicht zumutbar. Dies gilt entsprechend für Ausländer, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2015 im Rahmen des Programms zur dauerhaften Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben.“

2. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Staatsangehörigen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung genannten Staaten“ durch die Wörter „Personen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung und die Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels oder nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Inhaber von Grenzgängerkarten sind für die Einreise, den Aufenthalt und für die in der Grenzgängerkarte bezeichnete Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.“

4. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 Nummer 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Visum des Ehegatten oder Lebenspartners und der minderjährigen Kinder eines Ausländers, der eine sonstige Beschäftigung ausüben will, bedarf in der Regel nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn

1. das Visum des Ausländers nicht der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c unterliegt,
2. das Visum des Ehegatten oder Lebenspartners nicht selbst der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c unterliegt,
3. die Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden und
4. die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bei der Visumbeantragung des Ausländers besteht.“

- b) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Dasselbe gilt im Fall eines Ausländers, der eine sonstige Beschäftigung ausüben will, und seiner Familienangehörigen nach Satz 2, wenn das Visum nur auf Grund eines Voraufenthalts im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.“

5. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
6. In § 47 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
7. In § 52 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Asylberechtigte“ ein Komma und die Wörter „Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.

8. § 65 Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe j wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 7“ ersetzt.
 - In Buchstabe r wird die Angabe „§ 54a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
 - In Buchstabe u wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - In Buchstabe v wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
9. In Anlage A Nummer 1 wird die Angabe „Kroatien BGBl. 1998 II S. 1388“ gestrichen.
10. In Anlage C wird das Wort „Myanmar“ durch das Wort „Mali“ ersetzt und wird nach dem Wort „Sudan“ das Wort „Südsudan“ eingefügt.

Artikel 2
Änderung der
AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 14 Nummer 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die Datenübermittlung durch die Ausländerbehörden an die Registerbehörde werden das Datenaustauschformat „XAusländer“ und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung verwendet. Die Bekanntmachung erfolgt für das Datenaustauschformat „XAusländer“ durch das Bundesministerium des Innern und für das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT). Ein vom OSCI-Transport abweichendes Übermittlungsprotokoll kann eingesetzt werden, soweit dies hinsichtlich der Datensicherheit und des Datenschutzes ein entsprechendes Niveau aufweist. Die Gleichwertigkeit ist durch die verantwortliche Stelle zu dokumentieren. Die Möglichkeiten zur sicheren Verschlüsselung und Signatur sind bei der Übertragung zu nutzen.“

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 4 Absatz 7 gilt für die Datenübermittlung durch die Registerbehörde an die Ausländerbehörden entsprechend.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Buchstaben a werden die Doppelbuchstaben ii bis kk angefügt:

„ii) § 17a Absatz 1 AufenthG (Durchführung einer Bildungs- maßnahme) erteilt am befristet bis		(2)*		
jj) § 17a Absatz 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) erteilt am befristet bis		(2)*		
kk) § 17a Absatz 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung) erteilt am befristet bis		(2)**.		

- bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach Doppelbuchstabe dd wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) erteilt am befristet bis		(2)**.		
---	--	--------	--	--

bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben ee bis pp werden die Buchstaben ff bis qq.

ccc) Die folgenden Doppelbuchstaben rr bis vv werden angefügt:

„rr)	§ 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am befristet bis		(2)*		
ss)	§ 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder) erteilt am befristet bis		(2)*		
tt)	§ 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer) erteilt am befristet bis		(2)*		
uu)	§ 25b Absatz 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am befristet bis		(2)*		
vv)	§ 25b Absatz 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: minderjähriges Kind) erteilt am befristet bis		(2)**.		

b) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe j werden die Buchstaben k bis m eingefügt:

„k)	§ 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) erteilt am		(2)*		
l)	§ 26 Absatz 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren) erteilt am		(2)*		
m)	§ 26 Absatz 3 Satz 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am		(2)**.		

bb) Die bisherigen Buchstaben l bis s werden die Buchstaben n bis u.

c) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„A	A ₁ [*])	B ^{**})	C	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext				<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u>
a) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung sofort vollziehbar seit		(3)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vor- schriften betraute öffent- liche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis r – Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe s	I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtun- gen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreiten- den Verkehrs beauf- tragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor- schriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivoll- zugsbehörden – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslands- vertretungen und an- dere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundes- amt zu Spalte A Buchstabe a bis r
b) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet sofort vollziehbar seit		(3)		
c) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung noch nicht vollziehbar	(1)	(3)		
d) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet noch nicht vollziehbar		(3)		
e) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung unanfechtbar seit		(3)		
f) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet unanfechtbar seit		(3)		II) – für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicher- heitsgesetzes zustän- dige Luftsicherheits- behörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zu- ständige atomrecht- liche Genehmigungs- und Aufsichtsbehör- den
g) § 2 Absatz 7 FreizügG/ EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am sofort vollziehbar seit		(3)		– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte

A	A ₁ [*]	B ^{**}	C	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
h) § 2 Absatz 7 FreizügG/ EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am noch nicht vollziehbar		(3)		– Behörden der Zollver- waltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grund- sicherung für Arbeit- suchende und für die Durchführung des Asylbewerberleis- tungsgesetzes zu- ständige Stellen
i) § 2 Absatz 7 FreizügG/ EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit		(3)		
j) § 2 Absatz 7 FreizügG/ EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/Wiederein- reiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung sofort vollziehbar seit		(3)		
k) § 2 Absatz 7 FreizügG/ EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/Wiederein- reiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung noch nicht vollziehbar		(3)		
l) § 2 Absatz 7 FreizügG/ EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/Wiederein- reiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung unanfechtbar seit		(3)		

A	A ₁ *)	B ^{**})	C	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung : durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
m) § 5 Absatz 4 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit		(3)		
n) § 5 Absatz 4 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am sofort vollziehbar seit		(3)		
o) § 5 Absatz 4 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am noch nicht vollziehbar		(3)		
p) § 6 Absatz 1 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung noch nicht vollziehbar		(3)		
q) § 6 Absatz 1 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung sofort vollziehbar seit		(3)		
r) § 6 Absatz 1 FreizügG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung unanfechtbar seit		(3)		
s) Begründungstext liegt vor				

A	A ₁ *)	B ^{**})	C	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext – wie vorstehend Spalte A Buchstabe g, i, j, l bis n und q bis s –	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext – wie vorstehend Spalte A Buchstabe h, k, o, p und s –	(3)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben: – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen“.

d) Nummer 14 Spalte A Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Abschiebung
vollzogen am
Wirkung befristet bis
für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Abschiebung“.

e) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„A	A ₁ *)	B ^{**})	C	D
14a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8 Einreise- und Aufenthaltsverbot und Hinweis auf Begründungstext a) nach § 11 Absatz 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen Ausreise angeordnet am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung	(1)	(2)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis c – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe b und c – Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe d	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> l) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind

A	A ₁ *)	B ^{**})	C	D
14a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
b) nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem Asylantrag nach § 29a Absatz 1 AsylG angeordnet am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung		(2)		– sonstige Polizeivollzugsbehörden – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
c) nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder -zweit Antrag angeordnet am Wirkung befristet für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Ausreise/Abschiebung		(2)		– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundversicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis c".
d) Begründungstext liegt vor				

f) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchstabe a und in den Buchstaben a bis c wird in Spalte A jeweils die Angabe „§ 54a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

bb) Buchstabe d wird durch die folgenden Buchstaben d und e ersetzt:

„d) Kontaktverbot hinsichtlich Personen nach § 56 Absatz 4 AufenthG angeordnet am		(2)		
e) Nutzungsverbot hinsichtlich Kommunikationsmittel nach § 56 Absatz 4 AufenthG angeordnet am		(2)".		

cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

g) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p>17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 2 Nummer 3</p> <p>Duldung</p> <p>a) Bescheinigung über die Aussetzung der Ab schiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 1 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am</p> <p>b) Bescheinigung über die Aussetzung der Ab schiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aa) wegen fehlender Reisedokumente bb) aus medizinischen Gründen cc) aufgrund familiärer Bindungen zu einem Duldungs inhaber nach Dop pelbuchstabe aa oder bb dd) aus sonstigen Gründen erteilt am befristet bis widerrufen am</p> <p>c) Bescheinigung über die Aussetzung der Ab schiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am</p> <p>d) Bescheinigung über die Aussetzung der Ab schiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am</p>	<p>(1)</p>	<p>(2)</p> <p>(2)</p> <p>(2)</p> <p>(2)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vor schriften betraute öffent liche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g</p> <p>– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Be hörde zu Spalte A Buch stabe e und g</p>	<p><u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>ohne Angabe der einzelnen, in Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis dd genannten Duldungsgründe</p> <p>I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtun gen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migra tion und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei lichen Kontrolle des grenzüberschreiten den Verkehrs beauf tragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor schriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivoll zugsbehörden – Bundesagentur für Ar beit – deutsche Auslands vertretungen und an dere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <p>II) – für die Zuverlässig keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicher heitsgesetzes zustän dige Luftsicherheits behörden und für die Zuverlässigkeitsüber prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zu ständige atomrecht liche Genehmigungs und Aufsichtsbehör den – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte</p>

A	A ₁ *)	B ^{**})	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
e) Bescheinigung über die Aussetzung der Ab- schiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2a AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		– Behörden der Zollver- waltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grund- sicherung für Arbeit- suchende und für die Durchführung des Asylbewerberleis- tungsgesetzes zu- ständige Stellen
f) Bescheinigung über die Aussetzung der Ab- schiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2b AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		mit Angabe der einzel- nen, in Spalte A Buch- stabe b Doppelbuch- stabe aa bis dd ge- nannten Duldungs- gründe – Statistisches Bundes- amt zu Spalte A Buchstabe a bis d
g) Nummer der Bescheini- gung		(2)		
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 3 Nummer 3 Duldung – wie vorstehend –	(2)	– wie vor- stehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –“.

h) Nummer 20 Spalte A wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Buchstabe d wird folgt gefasst:

„d) zurückgeschoben am
Wirkung befristet bis
für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Zurückschiebung“.

bb) Die Angabe zu Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) abgeschoben am
Wirkung befristet bis
für die Dauer von ... Jahren/... Monaten ab Abschiebung“.

i) In Nummer 29 Spalte A Buchstabe a wird die Angabe „§ 54 Nummer 6 AufenthG“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG“ ersetzt.

j) Nummer 37 Spalte A wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Buchstabe a bis e“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Einreise- und Aufenthaltsverbot
siehe Nummer 14a
Spalte A Buch-
stabe a bis c“.

cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a und b sowie Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c, d, g und h treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 und 2 und 3 Buchstabe a, b, e, f, i und j tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 13. Januar 2016 11:40

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]
auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de;
Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de;
auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de;
auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de;
auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de;
auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de;
auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de;
auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de;
[REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de>;
[REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Bernkastel-Wittlich)
<info@bernkastel-wittlich.de>; Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle
(KV Bad Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld) <info@Landkreis-
Birkenfeld.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell)
<kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis)
<kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-
bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV
Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-
saarburg.de>; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms)
[REDACTED]@alzey-worms.de>; ordnungsamt@frankenthal.de;
Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; Poststelle (KV Altenkirchen)
<post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; postmaster@pirmasens.de;
ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; referat31@rhein-
lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinunsruock.de>; [REDACTED]@kreis-
germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de
Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>
Betreff: Verlängerung der Aussetzung der Dublin-Überstellungen nach Griechenland, Az.: 19 404-
2:725

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz Fortschritten beim Aufbau eines funktionsfähigen Flüchtlingsschutzes in Griechenland weist das Asylsystem weiterhin Defizite auf und der Umgang mit Asylbewerbern in Griechenland entspricht nicht immer europäischen Standards. Es bedarf daher weiterer Maßnahmen zur Reform des griechischen Asylsystems, um die bestehenden Mängel zu beseitigen. Der Bundesminister des Innern hat deshalb das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen angewiesen, bis zum 30. Juni 2016 an Griechenland keine Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung zu richten. Deutschland wird in diesen Fällen weiter von der so genannten Souveränitätsklausel Gebrauch machen und die Asylverfahren in Deutschland durchführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE, KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-[REDACTED]

Von: [REDACTED]@mifkjf.rlp.de>

Gesendet: Freitag, 15. Januar 2016 08:43

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Bernkastel-Wittlich) <info@bernkastel-wittlich.de>; Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld) <info@Landkreis-Birkenfeld.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-saarburg.de>; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; postmaster@pirmasens.de; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; referat31@rheinlahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinhunsrueck.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de
Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>
Betreff: Türkisches Passersatzpapier mit der Bezeichnung "YABANCILARA MAHSUS PASAPORT"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Mail vom Bundesministerium des Innern nebst Anhang wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

[REDACTED]
MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE, KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-[REDACTED]
Telefax 06131 16-[REDACTED]
[REDACTED]@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

Von: MI6@bmi.bund.de [mailto:MI6@bmi.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 14. Januar 2016 17:15

An: ReqMI6@bmi.bund.de; [REDACTED]

[REDACTED] Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de; 0701-Ausländer;
auslaenderangelegenheiten@mi.brandenburg.de; Auslaenderrecht@inneres.bremen.de;
auslaenderrecht@seninnspport.berlin.de; auslaender-staatsangehoerigkeit@smi.sachsen.de;
BfiHHAusIRundSTAR@bis.hamburg.de; [REDACTED]

[REDACTED] Referat61@mi.niedersachsen.de; [REDACTED] MI-referat122@mik.nrw.de;

[REDACTED] sachgebiet-ia2@stmi.bayern.de; [REDACTED]

Cc: MI6@bmi.bund.de; [REDACTED]

Betreff: Türkisches Passersatzpapier mit der Bezeichnung "YABANCILARA MAHSUS PASAPORT"

Bundesministerium des Innern
M I 6 – 20105/57#182

Die Botschaft der Republik Türkei in Berlin informiert mit Verbalnote 2015/36481099-Berlin BE/10271909 vom 23. Dezember 2015, dass mit der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer mit vorgenannter Bezeichnung entsprechend den Vorgaben des ICAO-Doc. 9303 begonnen wurde.

Das Dokument berechtigt den Inhaber nur zur einmaligen Einreise, nur zur einmaligen Ausreise aus der Türkei oder zur einmaligen Ausreise in die bzw. aus der Türkei.

Wird das Dokument für die Einreise ausgestellt, ist dieses bis zum Datum der Einreise in die Türkei gültig.

Wird das Dokument für die Ausreise ausgestellt, ist es bis zum Datum der Einreise in das im Dokument benannte Land gültig. Der Inhaber muss das Land seines Aufenthalts innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Dokuments verlassen.

Mit Blick auf seine Zweckbestimmung wird das Dokument zur Ausreise aus Deutschland und zur Einreise zum Zwecke der Durchreise vorläufig anerkannt.

Die Endgültige Entscheidung wird zu gegebener Zeit des Ländern bekannt gegeben und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

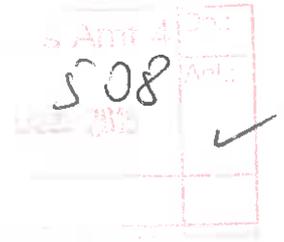
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.

[REDACTED]

Bundesministerium des Innern
Referat M I 6 (Ausländisches Pass- und Dokumentenwesen)

Neue Erreichbarkeit seit 27. April 2015:

Alt Moabit 140
10557 Berlin
Tel. [REDACTED]



Auswärtiges Amt	508
Eing.	29. DEZ. 2015
Tgb.Nr.	
2015/36481099-Berlin BE/10271909	De

Verbalnote

Die Botschaft der Republik Türkei begrüßt das Auswärtige Amt und beehrt sich, Folgendes mitzuteilen:

In der Anlage wird ein Muster für den im Einklang mit ICAO-Normen erstellten neuen Reisepass für Ausländer (elektronischer Reisepass) übersandt, der den bisherigen gemäß Art. 18 des Türkischen Passgesetzes Nr. 5682 für staatenlose Ausländer ausgegebenen Reisepass mit dem Stempel „für Ausländer“ ersetzt.

Dieser Reisepass berechtigt den Inhaber nur zur einmaligen Einreise in die Türkei, nur zur einmaligen Ausreise aus der Türkei oder zur einmaligen Ein- und Ausreise in die/aus der Türkei.

Wird ein solcher Reisepass für die Einreise ausgestellt, ist dieser bis zum Datum der Einreise in die Türkei gültig. Wird dieser Pass für die Ausreise aus der Türkei ausgestellt, ist er bis zum Datum der Einreise in das auf dem Pass genannte Land gültig. Der Betreffende muss mit diesem Pass das Land seines Aufenthaltes innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Passes verlassen.

Die Botschaft wäre dem Auswärtigen Amt für die Unterrichtung der zuständigen deutschen Behörden über den neuen Reisepass sehr verbunden.

Die Botschaft der Republik Türkei benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 23. Dezember 2015



Anlage

An das
Auswärtige Amt
Berlin

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 15. Januar 2016 07:20

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@trier.de; info@bernkastel-wittlich.de; info@kreis-alzey-worms.de; info@kreis-bad-duerkheim.de; info@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; kreisverwaltung@cochem-zell.de; kreisverwaltung@donnersberg.de; kreisverwaltung@mainz-bingen.de; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; kv@lksuedwestpfalz.de; KV@trier-saarburg.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED]@alzey-worms.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; post@kreis-ak.de; post@kv-rpk.de; postmaster@pirmasens.de; poststelle@add.rlp.de; poststelle@kreis-neuwied.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; rhk@rheinhunsrueck.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de
Cc: [REDACTED] (MIFKJF) [REDACTED]@mifkjf.rlp.de>; 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>

Betreff: WG: Rückführungen nach Afrika in die von der Ebola-Epidemie betroffenen Staaten

Az.: 19 342-00003/2003-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat aktuell Liberia als letztes afrikanisches Land für Ebola-frei erklärt. Für Rückführungen in die Länder Guinea, Liberia und Sierra Leona entfällt damit ab sofort die Zustimmungspflicht des Ministeriums.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE, KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-[REDACTED]
Telefax 06131 16-[REDACTED]
[REDACTED]@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 1. Februar 2016 14:14

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; ZRF-RP@trier.de; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@trier.de; info@bernkastel-wittlich.de; info@kreis-alzey-worms.de; info@kreis-bad-duerkheim.de; info@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; kreisverwaltung@cochem-zell.de; kreisverwaltung@donnersberg.de; kreisverwaltung@mainz-bingen.de; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; kv@lksuedwestpfalz.de; KV@trier-saarburg.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED]@alzey-worms.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; post@kreis-ak.de; post@kv-rpk.de; postmaster@pirmasens.de; poststelle@add.rlp.de; poststelle@kreis-neuwied.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; rhk@rheinhunsrueck.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de
Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Rückführungen mittels EU-Laissez passer nach Bosnien und Herzegowina; Az.:19 440-00001/2015-002

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die nachstehende E-Mail des BMI vom 29.01.2016 zur Rückführung mit einem EU-Laissez passer nach Bosnien und Herzegowina mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE, KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-[REDACTED]
Telefax 06131 16-[REDACTED]
[REDACTED]@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Von: [REDACTED]@bmi.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmi.bund.de]

Gesendet: Freitag, 29. Januar 2016 19:02

An: AG-Rück@bamf.bund.de

Cc: MI2@bmi.bund.de; B2@bmi.bund.de; PPostRef25WBS@polizei.bund.de; 508-9-1@auswaertiges-

[amt.de; rk-1@sarj.auswaertiges-amt.de](mailto:rk-1@sarj.auswaertiges-amt.de)

Betreff: 160129_Rückführungen in die WEB-Staaten mit EU-LP

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte steuern Sie nachfolgende Ausführungen der deutschen Botschaft Sarajewo zu Rückführungen nach Bosnien und Herzegowina an die Länder mit der Bitte um Berücksichtigung. Vielen Dank.

„...Die Praxis zeigt, dass es bei Rückführungen von bosnischen StAng mit EU-LP von erheblicher Bedeutung ist, dass neben dem Geburtsdatum auch der Geburtsort angegeben bzw. im EU-LP aufgeführt wird (obwohl im Vordruck der Geburtsort eigentlich nicht vorgesehen ist).

Die Nennung des Geburtsortes ist deswegen unbedingt erforderlich, weil die bosn. Behörden sonst keinen Anhaltspunkt haben, wo sie die Registrierung der Geburt der betreffenden Person überhaupt suchen müssen. Es ist in etwa so als wolle man versuchen, die Geburt von Karl-Heinz Müller, geboren am 15.04.1971 in Deutschland, zu lokalisieren. Es gibt in BIH eben so wenig wie bei uns eine zentrale Registrierungs-, Melde- oder Passbehörde.

Nur durch Registrierung der Geburt bei einem bosnischen Standesamt kann die bosn. StAng erworben bzw. nachgewiesen werden. Auch Geburten im Ausland müssen erst bei einem bosn. Standesamt (in der Regel Geburtsort des Vaters oder der Mutter) registriert werden. Wenn also der Geburtsort nicht bekannt ist, können die zuständigen bosnischen Behörden nicht nachprüfen, ob die Geburt bei einem bosn. Standesamt registriert wurde und somit auch nicht die StAng des Betroffenen feststellen.

Die logische Konsequenz ist dann, dass die Einreise mit einem EU-LP von den bosnischen Grenzbehörden verweigert wird – wie schon mehrfach geschehen.

Ich möchte nochmal auf die Bedeutung von bosnischen Pass- oder Passersatzpapieren hinweisen. Wenn in einer Familie bereits bosn. PEP vorhanden sind, dann sollten alle natürlich alle anderen Familienangehörigen auch mit bosn. PEP ausgestattet sein (auch „Putin List“). Es ist nachzuvollziehen, dass die bosn Grenzbehörden darauf bestehen, dass auch die Kinder über bosn. PEP verfügen, wenn die Eltern bereits solche besitzen.“

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Bundesministerium des Innern

Referat M I 2

Rückkehrangelegenheiten

Federal Ministry of the Interior

Division M I 2

Return policy

Alt-Moabit 101 D; 10559 Berlin

Tel.: +49 30 18681-██████████

Fax: +49 30 18681-██████████

E-Mail: ██████████@bmi.bund.de

Von: [REDACTED]@mifkjf.rlp.de>

Gesendet: Mittwoch, 3. Februar 2016 14:27

An: abh@kv-kus.de; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de;
auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de;
auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de;
auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de;
auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de;
auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de;
auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de;
auslaenderwesen@zweibruecken.de; Ausländerrecht (ADD Trier) <auslaenderrecht@add.rlp.de>;
[REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@trier.de;
[REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-
birkenfeld.de; [REDACTED]@trier.de; Info, Info (KV-Alzey-Worms) <Info@Alzey-Worms.de>;
Poststelle (KV Bernkastel-Wittlich) <info@bernkastel-wittlich.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim)
<info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld) <info@Landkreis-Birkenfeld.de>;
juergen.blaul@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>;
Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen)
<kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; Poststelle (KV
Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-
saarburg.de>; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms)
[REDACTED]@alzey-worms.de>; ordnungsamt@frankenthal.de;
Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; Poststelle (KV Altenkirchen)
<post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Bad Kreuznach) <post@Kreis-BadKreuznach.de>; Poststelle (KV
Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; ADD Poststelle (ADD Trier) <Poststelle@add.rlp.de>;
poststelle@kreis-neuwied.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück)
<rhk@rheinunsruock.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de;
[REDACTED]@pirmasens.de

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Beginn der Drei-Monats-Frist gemäß § 61 Abs. 2 AsylG für die Genehmigung der
Beschäftigungsaufnahme von Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlassbezogen möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß § 61 AsylG Asylbewerbern, die nicht verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und sich **seit drei Monaten gestattet** im Bundesgebiet aufhalten, die Beschäftigung mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung bzw. die zustimmungsfreie Beschäftigungsaufnahme erlaubt werden kann, sofern sie nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG stammen und nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben.

Die **Aufenthaltsgestattung** entsteht kraft Gesetzes bereits in dem Zeitpunkt, in dem die Ausländerin oder der Ausländer gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachsucht (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Sofern die Einreise aus einem sicheren Drittstaat gemäß § 26a AsylG (Mitgliedstaat der Europäischen Union, Norwegen und Schweiz) erfolgt, wird die Aufenthaltsgestattung erst mit Stellung des Asylantrages erworben (§ 55 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Nach § 61 Abs. 2 Satz 2 AsylG wird ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt auf die dreimonatige Wartezeit angerechnet. Dies wird in der Praxis jedoch nur wenige Einzelfälle betreffen. Von daher wird für den Beginn der Dreimonatsfrist regelmäßig auf den Zeitpunkt des Asylgesuchs abzustellen sein.

Sofern der Zeitpunkt des Asylgesuchs nicht verbindlich feststellbar ist bzw. von der oder dem Asylsuchenden nicht belegt werden kann, bestehen keine Bedenken, das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende(r) oder des zukünftigen Ankunfts nachweises für den Fristbeginn heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--



MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE, KINDER,
JUGEND UND FRAUEN RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Telefon 06131 16-

Telefax 06131 16-

[\[redacted\]@mifkjf.rlp.de](mailto: [redacted]@mifkjf.rlp.de)

www.mifkjf.rlp.de

Von: [REDACTED]@mifkjf.rlp.de>

Gesendet: Freitag, 12. Februar 2016 14:36

An: [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Bernkastel-Wittlich) <info@bernkastel-wittlich.de>; Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld) <info@Landkreis-Birkenfeld.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-saarburg.de>; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; postmaster@pirmasens.de; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; referat31@rheinlahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinhunsrueck.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de; ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@trier.de

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Rückführung nach Afghanistan

Verteiler:

Ausländerbehörden
ADD Trier
Zentralstelle für Rückführungsfragen

Nachrichtlich:

VT Referat 725

Rückführungen nach Afghanistan

Die Innenministerkonferenz am 3./4.12.2015 hat beschlossen, dass die Sicherheitslage in Afghanistan in einigen Regionen eine Rückkehr ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger erlaubt. Die Bundesregierung ist gebeten worden, die Rahmenbedingungen für zwangsweise Rückführungen und freiwillige Ausreisen durch verbindliche Absprachen mit der afghanischen Regierung, UNHCR und IOM zu verbessern. Die Innenministerkonferenz kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass Rückführungen in diese sicheren Regionen dann möglich sind, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte nicht dagegen sprechen.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@mifkjf.rlp.de>

Gesendet: Donnerstag, 25. Februar 2016 17:24

An: [REDACTED]@kv-rpk.de'; 'auslaenderamt@pirmasens.de'; 'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de'; 'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de'; 'auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de'; 'auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de'; 'auslaenderbehoerde@kvmyk.de'; 'auslaenderbehoerde@kv-rpk.de'; 'auslaenderbehoerde@landau.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt-nw.de'; 'auslaenderbehoerde@trier.de'; 'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de'; 'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de'; 'auslaenderwesen@stadt-speyer.de'; 'auslaenderwesen@zweibruecken.de'; [REDACTED]@aw-online.de; 'buergeramt@Stadt.Mainz.de'; [REDACTED]@westerwaldkreis.de'; [REDACTED]@mainz-bingen.de'; [REDACTED]@kreis-bad-duerkheim.de> [REDACTED]@kreis-bad-duerkheim.de>; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de'; [REDACTED]@trier.de'; 'info@bernkastel-wittlich.de'; 'info@kaiserslautern-kreis.de'; 'info@kreis-alzey-worms.de'; 'info@kreis-bad-duerkheim.de'; 'info@landkreis-birkenfeld.de'; [REDACTED]@ludwigshafen.de'; 'kreisverwaltung@cochem-zell.de'; 'kreisverwaltung@donnersberg.de'; 'kreisverwaltung@mainz-bingen.de'; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de'; 'KV Kusel' <abh@kv-kus.de>; 'kv@lksuedwestpfalz.de'; 'KV@trier-saarburg.de'; [REDACTED]@Ludwigshafen.de'; [REDACTED]@alzey-worms.de'; 'ordnungsamt@frankenthal.de'; 'Ordnungsamt@stadt.koblenz.de'; 'ordnungsamt@worms.de'; 'post@kreis-ak.de'; 'post@kv-rpk.de'; 'postmaster@pirmasens.de'; 'poststelle@add.rlp.de'; 'poststelle@kreis-neuwied.de'; 'referat31@rhein-lahn.rlp.de'; 'rhk@rheinhunsrueck.de'; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de'; [REDACTED]@pirmasens.de'

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>; Porr, Claudia [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Rundschreiben betr. Aufenthaltsrechtliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Aufenthaltsrechtliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung zum 1. November 2015 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bundesweit verteilt werden können. Die Ausländerbehörden werden gebeten, unbegleiteten minderjährigen Ausländern zumindest für die gesamte Dauer der vorläufigen Inobhutnahme des Jugendamtes bis zum Abschluss des jugendhilferechtlichen Verteilungsverfahrens übergangsweise eine Duldung (§ 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz) zu erteilen beziehungsweise im Bedarfsfall zu verlängern. Dies gilt auch während der Phase des Clearingverfahrens bis zur abschließenden Klärung der Frage der Minderjährigkeit einschließlich der Zeitspanne, die für die Klärung der Frage beansprucht wird, ob ein Asylantrag gestellt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen für die Dauer ihres Aufenthalts bis zu einer etwaigen Asylantragstellung über einen - wenn auch nur vorläufigen - geregelten Aufenthaltsstatus verfügen. Das zuständige Jugendamt unterrichtet unverzüglich die örtliche Ausländerbehörde über die erfolgte Zuweisung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz), sofern die betroffenen Personen nicht zuvor bereits von sich aus bei der Ausländerbehörde vorstellig geworden sind. Es ist sicherzustellen, dass nach Bekanntwerden des Aufenthalts die Betroffenen von der Ausländerbehörde des tatsächlichen Aufenthaltsortes schnellstmöglich erfasst und auch im

Ausländerzentralregister eingestellt werden. Das Jugendamt und die Ausländerbehörde kooperieren bei der Erstregistrierung des Betroffenen eng miteinander.

Für die aufenthaltsrechtliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beziehungsweise Asylbewerbern ist diejenige Ausländerbehörde örtlich zuständig, für deren kommunale Gebietskörperschaft der betroffene Flüchtling nach den jugendhilferechtlichen Bestimmungen zugewiesen worden ist. Ist der unbegleitete Flüchtling vom Jugendamt des ersten Aufgriffsortes mangels eigener Unterbringungsressourcen in einer Einrichtung oder bei einer Gastbeziehungsweise Pflegefamilie in einer anderen Kommune untergebracht worden, sind bereits angefallene Verwaltungsvorgänge an diejenige Ausländerbehörde derjenigen Gebietskörperschaft abzugeben, für dessen Jugendamt der Betroffene im jugendhilferechtlichen Sinne zugewiesen worden ist. Damit orientiert sich die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde eng an der jugendhilferechtliche Zuständigkeitsregelung. Damit wird das Ziel einer einheitlichen Aktenhaltung bei einer einzigen Verwaltungsbehörde im Interesse einer möglichst effektiven Aufgabenwahrnehmung verfolgt. Für den Fall der Zuweisung an ein Jugendamt einer großen kreisangehörigen Stadt ist die Ausländerbehörde des aufnehmenden Landkreises örtlich zuständig.

Hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Behandlung ist zu beachten, dass die bestehende jugendhilferechtliche Primärzuständigkeit einschließlich der damit einhergehenden Vorgreiflichkeit des Aufenthaltsbestimmungsrechts gegenüber unbegleiteten minderjährigen Kindern beziehungsweise den Jugendlichen insoweit den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen vorgehen (Grundsatz der Priorität der Kinder- und Jugendhilfe). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betroffene in einer Einrichtung der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz oder in einem anderen benachbarten Bundesland untergebracht wird. Aufgrund dessen finden auch die Regelungen über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (§ 15a Aufenthaltsgesetz) keine Anwendung. Gleiches gilt auch für das asylrechtliche Verteilungssystem (§§ 45 f. Asylgesetz). Folglich finden in diesen Fällen auch keine landesinternen Zuweisungen beziehungsweise Verteilungen auf der Grundlage des Asylgesetzes mehr statt. Die Frage der Kostenerstattung nach dem neuen Landesaufnahmegesetz im Zusammenhang mit dem Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern bleibt einem gesonderten Rundschreiben vorbehalten.

Für den Fall, dass eine Unterbringung außerhalb einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt, indem beispielsweise der Betroffene bei nahen Verwandten unterbracht werden kann und diese im Rahmen der Übernahme einer Vormundschaft die Sorge für den Betroffenen übernehmen, ist dem auch in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht entsprechend Rechnung zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fallgestaltungen die Gewährung von jugendhilferechtlichen Leistungen im Rahmen einer eingerichteten Pflegschaft in Betracht kommen kann. Ansonsten hat sich bei einem etwaigen Leistungsbedarf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sich die Zuständigkeit gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG allein nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort zu orientieren. Entsprechendes gilt auch für die aufenthaltsrechtliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beziehungsweise Asylbewerbern.

Bislang erfolgte die Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nach dem Landesaufnahmegesetz durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Durch die Einführung des neuen bundesweiten Verteilungsverfahrens fallen unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nicht mehr unter die im Landesaufnahmegesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1-7 Landesaufnahmegesetz) genannten Personengruppen, so dass die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für diese Zielgruppe entfällt. Nach § 42 b Abs. 3 SGB VIII n.F. sind die Landesjugendämter für die Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen zuständig, sofern es keine anderen landesgesetzlichen Regelungen gibt. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - ist seit dem 1. November 2015 nach § 42 b Abs. 3 SGB VIII für die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz zuständig.

Mit Blick auf eine mögliche Familienzusammenführung ist festzuhalten: Nach § 42a Abs. 6 SGB VIII in der seit dem 1. November 2015 geltenden Fassung endet die vorläufige Inobhutnahme unter anderem mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Die Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 4 SGB VIII endet ebenfalls unter anderem mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Dies hat zur Folge, dass der seitherige Status eines „unbegleiteten“ minderjährigen Ausländers entfällt.

Gleiches gilt im Ergebnis auch dann, wenn das Merkmal der „Minderjährigkeit“ entfällt, in dem das Jugendamt die bislang unterstellte Volljährigkeit des Betroffenen anderweitig beurteilt und durch einen entsprechenden Versagungsbescheid die seitherige vorläufige Inobhutnahme beziehungsweise Inobhutnahme ihre Erledigung findet. In diesen Fallgestaltungen kommt nachträglich entweder das Verfahren nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes beziehungsweise das asylverfahrensrechtliche Verteil- und Zuweisungsverfahren zum Tragen. Wird von dem Betroffenen dann ein Asylgesuch kundgetan, ist dem Betroffenen eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz) mit einer Geltungsdauer von zwei Wochen (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz) zu erteilen und ein Weiterleitungsbescheid nach § 19 Asylgesetz zu erlassen.

Nach § 61 Abs. 1 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes ist von Gesetzes wegen während der ersten drei Monate (siehe § 61 Abs. 1b Aufenthaltsgesetz) der "Aufenthalt" von Duldungsinhabern räumlich auf das jeweilige Bundesland beschränkt. Hinsichtlich der Frage der Bestimmung des Wohnsitzes gilt die neue Regelung des § 61 Abs. 1d Aufenthaltsgesetz (siehe hierzu allgemein Rundschreiben vom 16. Oktober 2015). Dies bedeutet, dass ab dem erstmaligen Bekanntwerden des tatsächlichen Aufenthalts dem betroffenen Personenkreis für die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a des SGB VIII in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015) eine Duldungsbescheinigung (§ 60a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz) nunmehr mit einer "kraft Gesetzes" geltenden Wohnsitzauflage auf den jeweiligen aktuellen Aufenthaltsort (§ 61 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Aufenthaltsgesetz) zu erteilen ist. Sobald später der tatsächliche Aufenthaltsort des Betroffenen aufgrund von entsprechenden Anordnungen des Landesjugendamtes beziehungsweise des Jugendamtes wechselt, ist die deklaratorische Wohnsitzbeschränkung jeweils fortlaufend durch die Ausländerbehörde anzupassen. Zudem können die Betroffenen nach Ablauf der in § 61 Abs. 1b Aufenthaltsgesetz genannten Drei-Monats-Frist - jedenfalls in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht - ohne ausländerbehördliche Erlaubnis ihren Wohnort - bezogen auf das gesamte Bundesgebiet - vorübergehend verlassen.

Um insbesondere die benötigte Zeitdauer zum Abschluss des Clearingverfahrens angemessen zu berücksichtigen, hat die genaue Bestimmung der Geltungsdauer der Duldung in enger Abstimmung mit dem Jugendamt zu erfolgen. Dies gilt auch für den Zeitraum der Überlegungs- und Entscheidungsfindungsphase, ob in dem konkreten Einzelfall ein Asylantrag gestellt wird. Im Übrigen entscheidet die Ausländerbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Befristung der Duldung. In den Fällen, einer landesexternen Unterbringung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers in einem anderen Bundesland, hat die aufenthaltsrechtliche Behandlung des betroffenen unbegleiteten Minderjährigen in enger Absprache mit der örtlichen Ausländerbehörde des anderen Bundeslandes zu erfolgen. Dies gilt auch für etwaige erforderlich werdende Verlängerungen der Duldung. Mit der Duldung soll das gesamte jugendhilferechtliche Verfahren für die Dauer der (vorläufigen) Inobhutnahme bis einschließlich der Entscheidung über den weiteren Verbleib beziehungsweise Unterbringung des Betroffenen abgedeckt werden.

Mit der Stellung eines Asylantrages kommen daneben auch die Bestimmungen des Asylgesetzes zur Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Außerkrafttreten (am 31. Dezember 2014) der früheren Regelung des § 56 Abs. 1 S. 2 Asylverfahrensgesetz der Aufenthalt von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern räumlich nicht mehr kraft Gesetzes auf den Bezirk der jeweiligen

Ausländerbehörde beschränkt ist, in dem sich der betroffene minderjährige Asylbewerber tatsächlich aufhält. In der Regierungsbegründung wird hierzu als Beweggrund für die Streichung der seitherigen Regelung darauf hingewiesen, dass zuständige Stellen (Jugendämter) ohnehin über den jeweiligen Aufenthaltsort des in Rede stehenden Personenkreises zu befinden haben (siehe Rechtsstellungsverbesserungsgesetz - BR-Drucksache 506/14 S. 13 Nr. 3).

Sofern im Vorfeld der eigentlichen Stellung des Asylantrages bereits vom Vormund beziehungsweise Amtspfleger ein Asylgesuch gegenüber der Ausländerbehörde geäußert werden sollte, ist dem Betroffenen vorerst eine befristete Aufenthaltsgestattung auszustellen (§ 55 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz). In diesen Fällen ist der gesetzliche Vertreter darauf hinzuweisen, dass diese Aufenthaltsgestattung kraft Gesetzes wieder erlischt (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz) nicht innerhalb von zwei Wochen noch kein Asylantrag gestellt worden ist.

Mit der Asylantragstellung im schriftlichen Verfahren bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge haben die Betroffenen Anspruch auf die Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz). Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt in Nürnberg zu. Die Asylantragstellung hat zur Folge, dass dem Betroffenen von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgestattung auszustellen ist (§ 63 Abs. 3 S. 2 Asylgesetz). Nach Rücksprache mit dem Jugendamt beziehungsweise dem Landesjugendamt soll die jugendhilferechtliche Wohnsitznahme in einer bestimmten Unterkunft (z.B.: Jugendhilfeeinrichtung oder Unterbringung bei Verwandten oder Pflegefamilien) gegenüber dem unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber in der Duldung beziehungsweise Aufenthaltsgestattung wiedergegeben werden. Dies gilt beispielsweise auch für den Fall der Verlegung von der einen in eine andere Jugendhilfeeinrichtung oder auch im Falle einer eventuell erforderlichen jugendhilferechtlichen Umverteilung. Von einer weiteren einzelfallbezogenen räumlichen Beschränkung (§ 60 Abs. 2 Asylgesetz) sollte nur im Bedarfsfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt Gebrauch gemacht werden.

Die Handlungsfähigkeit ist im Asyl- und auch im Aufenthaltsrecht einheitlich auf das 18. Lebensjahr angehoben worden (für das allgemeine Aufenthaltsrecht: § 80 Aufenthaltsgesetz in der durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl I 2015 S. 1802, 1805) geänderten Fassung - für das Asylrecht: § 12 Asylgesetz in der durch Art 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl I S. 1722) geänderten Fassung). Somit ist beispielsweise eine eigene Asylantragstellung durch die Minderjährigen nicht mehr möglich. Die Asylantragsstellung beziehungsweise die Vornahme sonstiger aufenthaltsrechtlicher Verfahrenshandlungen obliegt somit ausschließlich dem gesetzlichen Vormund beziehungsweise Pfleger.

Bereits während des Verfahrens zur vorläufigen Inobhutnahme und damit noch vor dem jugendhilferechtlichen Verteilungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass in jeden Fall möglichst zeitnah eine Erfassung in der Form einer erkennungsdienstlichen Behandlung der Betroffenen erfolgt, wozu auch die Altersfeststellung gehört. Wird ein Asylgesuch gestellt, dann ergibt sich die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen aus § 16 Abs. 1 Asylgesetz. Es kommt nicht auf die Stellung eines förmlichen Asylantrages beim Bundesamt an. Die Verpflichtung zur ED-Behandlung ergibt sich bereits aus dem vorgelagerten Asylgesuch. Zuständig für die erkennungsdienstliche Behandlung (Lichtbild und Abdrucke aller 10 Finger) nach § 16 Abs. 1 Asylgesetz sind neben dem Bundesamt auch die Ausländerbehörde. Mit Blick auf die aktuelle Flüchtlingssituation ist festzustellen, dass sich aus den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (§ 49 Aufenthaltsgesetz) und des Asylgesetzes (§ 16 AsylG) die rechtliche Verpflichtung für die zuständigen Behörden ergibt, Maßnahmen zur Sicherung der Identität auch bei unbegleiteten Flüchtlingen durchzuführen. Die erkennungsdienstliche Behandlung sowie die Anfertigung von Lichtbildern ist nur bei Ausländern zulässig, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 49 Abs. 6 S. 2 Aufenthaltsgesetz, § 16 Abs. 1 AsylG). Im Zweifelsfall ist zuvor bei dem zuständigen Jugendamt eine vorläufige

Alterseinschätzung zur Frage der Vollendung des 14. Lebensjahres des Betroffenen anzufordern. Im Übrigen ist zu beachten, dass Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres zu Lasten des betroffenen Ausländers gehen (§ 49 Abs. 6 S. 2 2.Hs. Aufenthaltsgesetz). Unerlaubt eingereiste Ausländer sind erkennungsdienstlich zu behandeln (Lichtbild und Abdrucke aller 10 Finger - Artikel 14 Abs. 1 der Eurodac-Verordnung - Verordnung (EU) Nr. 03/2013 - § 49 Abs. 8 Aufenthaltsgesetz). Im Einzelfall kann sich die Befugnis auch zusätzlich aus § 49 Abs. 3 oder Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ergeben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen zur Sicherung der Identität grundsätzlich im Rahmen bestehender polizeilicher Erfassungsressourcen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt - in aller Regel spätestens innerhalb einer Zeitspanne von längstens zwei Wochen nach der Aufenthaltsanzeige des Jugendamtes - erfolgen. Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen leistet die Polizei den Ausländerbehörden auf Ersuchen im Einzelfall Amtshilfe (siehe § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 4 VwVfG). Sofern die Anwendung unmittelbaren Zwangs zu erwarten ist, leistet die Polizei auf Ersuchen Vollzugshilfe (§ 86 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz). In den Aufgriffsfällen ist die obligatorische erkennungsdienstliche Behandlung im Regelfall unmittelbar durchzuführen. Die Polizei übermittelt die gewonnenen Unterlagen an das Bundeskriminalamt. Wenn kein Asylantrag gestellt wird, aber ein aufenthaltsrechtliches Verfahren bei der Ausländerbehörde durchgeführt wird, so muss diese ebenfalls für die notwendige erkennungsdienstliche Behandlung auf der Grundlage des 49 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4 in Verbindung Abs. 6 Aufenthaltsgesetz sorgen. Im Zuge dieser Maßnahme ist auch ein Abgleich der Fingerabdrücke des Minderjährigen mit dem „EURODAC-Register“ zu veranlassen.

Die Altersfeststellung hat von Amts wegen in der Verantwortung der Träger der Jugendämter zu erfolgen. Die notwendige Gesundheitsuntersuchung des Betroffene wird auf Veranlassung des zuständigen Jugendamtes auf der Grundlage des § 42a SGB VIII durchgeführt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Neuregelungen im Zusammenhang mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wird mit Inkrafttreten des Gesetzes künftig im Ausländerzentralregister bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und später das endgültig zuständige Jugendamt im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters gespeichert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 AZR-Gesetzes). Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist die Ausstellung eines Ankunftsnachweises nicht erforderlich, da bei diesem Personenkreis sich der Verfahrensablauf deutlich anders gestaltet (so die Regierungsbegründung Bundestagsdrucksache 18/7043, Seite 40). Für Minderjährige, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, werden wegen der Zuständigkeit der Jugendämter Sonderregelungen getroffen. Die Entscheidung, ob der Betroffene tatsächlich „unbegleitet“ im Sinne des SGB VIII ist, trifft das Jugendamt. Die in § 3 Nr. 9 des AZR-Gesetzes genannten zuständigen Jugendämter werden erst im Rahmen einer Datenpflege in das Ausländerzentralregister nach deren Bekanntwerden im Ausländerzentralregister umgehend eingetragen. Im Rahmen der ausländerbehördlichen Erstregistrierung vor der Inobhutnahme bleiben diese Angaben frei. Entscheidungen über die Zuständigkeit werden allein durch die nach dem SGB VIII zuständigen Behörden getroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████

Von: [REDACTED]@mifkjf.rlp.de>

Gesendet: Freitag, 26. Februar 2016 11:59

An: Ausländerrecht (ADD Trier) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Bernkastel-Wittlich) <info@bernkastel-wittlich.de>; Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld) <info@Landkreis-Birkenfeld.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de>; juergen.blaul@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-saarburg.de>; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED]KV-Alzey-Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de>; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; postmaster@pirmasens.de; ADD Poststelle (ADD Trier) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; referat31@rheinlahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinhunsrueck.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de [REDACTED]@pirmasens.de
Cc: 0701-BLMI (MIFKJF) <BLMI@mifkjf.rlp.de>; poststelle (Bürgerbeauftragter) <poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de>; [REDACTED] (MIFKJF) [REDACTED]@mifkjf.rlp.de>; 0701-VT_725_MIFKJF <VT_725_MIFKJF@mifkjf.rlp.de>
Betreff: Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm "Working Holiday Israel"

Az.: 19 350-00001/2004-004

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen ein Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 28.03.2014 – M I 3 – 21001/2#12 mit Hinweisen zu der Absprache mit Israel über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm (Working Holiday Programm) sowie den Text der Abmachung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm zur Kenntnisnahme.

In dem Schreiben hatte das Bundesinnenministerium seinerzeit darauf hingewiesen, dass die Absprache erst zur Anwendung kommen wird, wenn beide Seiten gegenseitig mit Verbalnote mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Absprache geschaffen wurden. Die Mitteilung der israelischen Seite über die Herstellung der innerstaatlichen Rechtsgrundlagen liegt nunmehr vor. Damit wird die Absprache ab dem 29. Februar 2016 zur Anwendung kommen.

Israel wird jährlich 500 deutschen Teilnehmern die erforderlichen Visa erteilen. Deutschland hat für israelische Programmteilnehmer keine Jahresquote vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



POSTANSCHRIFT

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681 [REDACTED]

FAX +49(0)30 18 681 [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 28. März 2014

AZ M I 3 - 21001/2#12

BETREFF

Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm mit Israel (Working Holiday Programm)

ANLAGE

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Februar 2014 wurde die in der Anlage beigefügte Absprache zwischen der Regierung der Republik Israel und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm (Working Holiday Programm) unterzeichnet. Die Absprache wird jedoch erst später wirksam werden. Zunächst müssen beide Seiten gegenseitig mit Verbalnote mitteilen, dass die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Absprache geschaffen wurden. Die Absprache wird dann 90 Tage nach dem Datum der zweiten Mitteilung in Kraft treten. Diesen Termin werde ich Ihnen mitteilen, sobald er bekannt ist. Diese Wirksamkeitsregelung ist erforderlich, da zunächst die israelische Rechtslage angepasst werden muss, in Deutschland sind keine Rechtsänderungen erforderlich.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG

S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



Wesentliche Regelungen, die sich teilweise von anderen Working Holiday Vereinbarungen unterscheiden, sind:

- Die Absprache sieht vor, dass Israel eine Jahresquote für deutsche Programmteilnehmer vorsehen kann. Die Quote wird gesondert mitgeteilt und liegt derzeit noch nicht vor. Die Quote wird von der israelischen Botschaft in Berlin überwacht. Deutsche Programmteilnehmer können an dem Programm nur mit einem in der israelischen Botschaft in Berlin erteilten Visum teilnehmen.
- Für israelische Programmteilnehmer ist keine Jahresquote vorgesehen. Der erforderliche Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Deutschland kann in jeder deutschen Auslandsvertretung und jeder Ausländerbehörde in Deutschland beantragt werden.
- Die Vereinbarung sieht keine Gebührenbefreiung vor, so dass bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland die Gebühren nach der Aufenthaltsverordnung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr erhoben werden können.
- Zum Zeitpunkt der Beantragung des Aufenthaltstitels müssen die Antragsteller mindestens 18 Jahre und höchstens 30 Jahre alt sein.
- Die Absprache sieht eine Beschränkung der zustimmungsfreien Beschäftigung in der Weise vor, dass die Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber drei Monate nicht überschreiten darf. Während des Aufenthalts können Aus- und Fortbildungskurse bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten besucht werden. Ein Wechsel des Aufenthaltstitels ist bei Aufnahme einer solchen Fortbildung nicht erforderlich.



**Abmachung zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung des Staates Israel
über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Staates Israel (im Folgenden als „beide Seiten“ bezeichnet)

- betonen ihren gemeinsamen Wunsch, eine engere Zusammenarbeit zwischen ihren Staaten zu fördern,
- unterstreichen ihr Bestreben, es jungen Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise des Staates Israel zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen beiden Staaten zu erleichtern, Einblicke in die Kultur und das Alltagsleben in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise im Staat Israel zu erhalten und dabei auch Arbeitserfahrungen zu sammeln,
- bekunden deshalb ihre Absicht, Vorkehrungen für junge Staatsangehörige des Staates Israel beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland zu treffen, die es ihnen ermöglichen, für einen längeren Zeitraum in die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in den Staat Israel zu reisen und zum Zweck der Ergänzung ihrer Reisemittel oder zum Zweck einer beruflichen Fortbildung einer Erwerbstätigkeit auf Gelegenheitsbasis im Staat Israel beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland nachzugehen,

und erklären daher gemeinschaftlich Folgendes:

1. Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, nach Maßgabe der Bundesrepublik Deutschland und im Staat Israel der in der geltenden Rechtsvorschriften denjenigen Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise des Staates Israels Visa zur mehrmaligen Einreise für einen Ferienarbeitsaufenthalt im Staat Israel

beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit des Visums zu erteilen,

- a) die zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums mindestens achtzehn (18) und höchstens dreißig (30) Jahre alt sind und die für die Einreise erforderlichen Gesetzesvorschriften erfüllen;
- b) die nicht von unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern begleitet werden (ausgenommen unterhaltsberechtigter Familienmitglieder, die im Besitz eines oben genannten Visums sind);
- c) die im Besitz eines länger als achtzehn (18) Monate gültigen deutschen beziehungsweise israelischen Reisepasses und eines Rückflugscheines sind oder ausreichende Mittel zum Kauf eines solchen Flugscheines nachweisen können;
- d) die für die Dauer ihres Aufenthalts über einen jeweils gültigen umfassenden Unfall- und Krankenversicherungsschutz, der Krankenhausbehandlung und Rücktransport im Krankheits- oder Todesfall abdeckt, sowie für die Anfangszeit ihres Aufenthalts über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt verfügen, und zwar nach dem Ermessen der zuständigen Behörden;
- e) die die von beiden Seiten vorgeschriebenen gesundheitlichen Anforderungen erfüllen;
- f) die die vorgesehene Antragsgebühr für das Visum entrichtet haben;
- g) die in erster Linie beabsichtigen, in Deutschland beziehungsweise Israel ihre Ferien zu verbringen und in diesem Rahmen zur Ergänzung ihrer Mittel zeitweise zu arbeiten;
- h) die sich nicht früher schon im Rahmen dieses Programms in Deutschland beziehungsweise in Israel aufgehalten haben;
- i) sofern keine Versagungsgründe nach nationalem Recht vorliegen.

2. Die deutsche Seite wird Visa für Ferienarbeitsaufenthalte nach Maßgabe ihrer geltenden Rechtsvorschriften erteilen. Die israelische Seite wird Visa für Ferienarbeitsaufenthalte im Einklang mit einer vorher von der Regierung des Staates

Israel festgelegten Jahresquote sowie nach Maßgabe ihrer geltenden Rechtsvorschriften erteilen. Eine Änderung der Anzahl der jährlich erteilten Visa wird nicht als förmliche Änderung dieser Abmachung betrachtet werden.

3. Israelische Staatsangehörige können bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv oder bei allen anderen zur Visumerteilung befugten Botschaften oder Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt beantragen. Darüber hinaus können israelische Staatsangehörige auch ohne ein Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten, selbst wenn es sich bei ihrem Aufenthalt nicht um einen Kurzaufenthalt handelt. Israelische Staatsangehörige sollen dann spätestens drei Monate nach der Einreise ins Land und vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit das erforderliche Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt von den zuständigen Behörden in Deutschland einholen.
4. Deutsche Staatsangehörige können bei der Botschaft des Staates Israel in Berlin ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt beantragen. Sie sollen das erforderliche Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt von der israelischen Botschaft in Berlin beschaffen, bevor sie in den Staat Israel zu einem Ferienarbeitsaufenthalt einreisen.
5. Beide Seiten erklären sich bereit, den deutschen beziehungsweise israelischen Staatsangehörigen, die im Besitz eines Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt sind, den Aufenthalt in Israel beziehungsweise in Deutschland für höchstens ein (1) Jahr ab dem Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit des Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt zu gestatten und ihnen zu erlauben, ferienbegleitend zum Zwecke der Ergänzung ihrer Reisemittel einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Diese Staatsangehörigen dürfen während ihres Aufenthalts keiner unbefristeten Erwerbstätigkeit nachgehen.
6. Die Teilnehmer des Ferienarbeitsaufenthaltsprogramms dürfen während ihres Aufenthalts nicht länger als drei (3) Monate für denselben Arbeitgeber arbeiten. Sie dürfen während ihres Aufenthalts Aus- und Fortbildungskurse von insgesamt bis zu sechs (6) Monaten Dauer besuchen.
7. Beide Seiten unterstreichen, dass Personen, die sich mit einem Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise im Staat

Israel aufhalten, die in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise im Staat Israel geltenden Rechtsvorschriften befolgen müssen.

8. Beide Seiten behalten sich die Möglichkeit vor, ihnen im Rahmen dieses Programms zugegangene Anträge auf ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt abzulehnen.
9. Jede Seite kann im Einklang mit den eigenen Rechtsvorschriften Personen, denen ein Visum nach dieser Abmachung ausgestellt wurde, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet verweigern oder sie ausweisen, wenn sie bereits in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind, sofern sie diese als unerwünscht betrachtet.
10. Änderungen dieser Abmachung können jederzeit schriftlich nach Verhandlungen zwischen beiden Seiten mit beiderseitigem Einverständnis und im Einklang mit den in Nummer 14 dargelegten Verfahren erfolgen.
11. Jede Seite kann jederzeit auf diplomatischem Weg um Konsultationen über diese Abmachung ersuchen. Die andere Seite wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen auf das Ersuchen antworten. Die Abmachung wird einer Überprüfung unterzogen, sofern beide Seiten dies verlangen.
12. Jede Seite kann diese Abmachung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten aussetzen oder beenden, indem sie dies der anderen Seite auf diplomatischem Weg schriftlich mitteilt.
13. Beide Seiten streben an sicherzustellen, dass ungeachtet einer Beendigung der Zusammenarbeit nach dieser Abmachung oder einzelner ihrer Teile eine Person, die am Tag der Beendigung bereits im Besitz eines gültigen Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt ist, nach Deutschland beziehungsweise Israel einreisen und/oder sich weiterhin dort im Einklang mit dem Visum bis zu dessen Ablauf aufhalten kann.
14. Die Zusammenarbeit nach dieser Abmachung wird neunzig (90) Tage nach dem Datum der zweiten der beiden diplomatischen Noten, mit denen die beiden Seiten einander notifizieren, dass die für den Beginn der Zusammenarbeit nach dieser Abmachung erforderlichen innerstaatlichen Rechtsverfahren abgeschlossen sind, beginnen.

Unterzeichnet in Jerusalem am 25. Februar 2014, das entspricht dem 25. Adar I 5774 des hebräischen Kalenders, in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei alle Sprachfassungen gleichwertig sind. Bei Abweichungen soll die englische Sprachfassung Anwendung finden.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Frank-Walter Steinmeier', written in a cursive style.

Für die Regierung
des Staates Israel

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Netanyahu', written in a cursive style.

Von: [REDACTED] (MFFJIV) [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Gesendet: Dienstag, 7. Juni 2016 11:23

An: [REDACTED]@kv-rpk.de'; 'auslaenderamt@pirmasens.de'; 'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de'; 'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de'; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; 'auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de'; 'auslaenderbehoerde@kvmyk.de'; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; 'auslaenderbehoerde@landau.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt-nw.de'; 'auslaenderbehoerde@trier.de'; 'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de'; 'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de'; 'auslaenderwesen@stadt-speyer.de'; 'auslaenderwesen@zweibruecken.de'; [REDACTED]@aw-online.de; 'buergeramt@Stadt.Mainz.de'; [REDACTED]@westerwaldkreis.de'; [REDACTED]@mainz-bingen.de'; [REDACTED]@kreis-bad-duerkheim.de> [REDACTED]@kreis-bad-duerkheim.de>; 'h.scherer@landkreis-birkenfeld.de'; H.Wirth@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de'; 'info@bernkastel-wittlich.de'; 'info@kaiserslautern-kreis.de'; 'info@kreis-alzey-worms.de'; 'info@kreis-bad-duerkheim.de'; 'info@landkreis-birkenfeld.de'; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de'; 'kreisverwaltung@cochem-zell.de'; 'kreisverwaltung@donnersberg.de'; 'kreisverwaltung@mainz-bingen.de'; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de'; 'KV Kusel' <abh@kv-kus.de>; 'kv@lksuedwestpfalz.de'; 'KV@trier-saarburg.de'; [REDACTED]@Ludwigshafen.de'; [REDACTED]@alzey-worms.de'; 'ordnungsamt@frankenthal.de'; 'Ordnungsamt@stadt.koblenz.de'; 'ordnungsamt@worms.de'; [REDACTED] (KV Germersheim) [REDACTED]@kreis-Germersheim.de>; 'post@kreis-ak.de'; 'post@kv-rpk.de'; 'postmaster@pirmasens.de'; 'poststelle@add.rlp.de'; 'poststelle@kreis-neuwied.de'; 'referat31@rhein-lahn.rlp.de'; 'rhk@rheinhunsrueck.de'; [REDACTED]@ludwigshafen.de'; [REDACTED]@pirmasens.de'

Cc: 0701-UD-725 (MFFJIV) <0701-UD-725@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Personen mit internationalem subsidiären Schutz

Wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Personen mit internationalem subsidiären Schutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, Urteil vom 1. März 2016, Az.: Rs. C-443/14 und C-444/14, wird das nachstehende Rundschreiben vom 7. Januar 2014 aufgehoben. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine Wohnsitzauflage gegenüber subsidiär Schutzberechtigten (§ 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. Aufenthaltsgesetz), die Leistungen der sozialen Sicherung erhalten, nicht zum Zweck der gleichmäßigen Verteilung von Sozialleistungen innerhalb Deutschlands auferlegt werden darf, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Förderung der Integration zulässig ist. Dies gilt auch für den einschlägigen Bezugserlass vom 27. Juli 2005, Az.: 316/19 329, bei der Gewährung von Aufenthaltstiteln an international subsidiär Schutzberechtigte, da auch dort für die Verhängung der Wohnsitzauflage maßgeblich ausschließlich auf den Sozialleistungsbezug im Interesse einer gleichmäßigen Lastenverteilung abgestellt worden ist, ohne zugleich die sonstigen

info@kreis-bad-duerkheim.de; info@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de;
kreisverwaltung@cochem-zell.de; kreisverwaltung@donnersberg.de; kreisverwaltung@mainz-bingen.de; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel; kv@lksuedwestpfalz.de; KV@trier-saarburg.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de;
[REDACTED]@alzey-worms.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de;
ordnungsamt@worms.de; post@kreis-ak.de; post@kv-rpk.de; postmaster@pirmasens.de;
poststelle@add.rlp.de; poststelle@kreis-neuwied.de; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de;
referat31@rhein-lahn.rlp.de; rhk@rheinhunsrueck.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de;
[REDACTED]@aw-online.de

Cc: VT_725_MIFKJF

Betreff: Wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Personen mit internationalem subsidiären Schutz

Verteiler:

Ausländerbehörden
ADD Trier
Clearingstelle

Nachrichtlich:

VT Ref. 725

Wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Personen mit internationalem subsidiären Schutz

Das Ministerium haben verschiedene Anfragen erreicht, wie bei der Erteilung von wohnsitzbeschränkenden Auflagen zu verfahren ist, wenn Personen internationalen subsidiären Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie genießen und den Lebensunterhalt nicht sichern. Es wird teilweise in Frage gestellt, ob wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Sozialleistungsbezug in diesen Fällen weiterhin zulässig sind.

Die Besprechung der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder hat sich mit der Thematik aktuell befasst und sich dafür ausgesprochen, an der bisherigen Praxis festzuhalten, bis eine höchstrichterliche Klärung erfolgt ist. Von daher sollen bei Sozialleistungsbezug auch bei Personen, die einen internationalen subsidiären Schutz genießen, wohnsitzbeschränkende Auflagen weiterhin verfügt werden. Von daher bitte ich entsprechend zu verfahren.

Hintergrund für die Entscheidung war der Umstand, dass Verwaltungsgerichte in der ersten Instanz die Frage unterschiedlich beurteilen. Eine anzustrebende bundeseinheitliche Regelung bedarf daher einer höchstrichterlichen Klärung der Rechtslage, die bislang noch nicht erfolgt ist.

Inzwischen hat das OVG Münster wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Sozialleistungsbezug bei internationalem subsidiären Schutz für unzulässig angesehen, jedoch ist die Entscheidung nicht rechtskräftig.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aus Rheinland-Pfalz sind hier nicht bekannt. Sofern diese vorliegen, bitte ich um Übersendung.

Mit freundlichen Grüßen

Von: [REDACTED] (MFFJIV)

Gesendet: Freitag, 1. Juli 2016 13:19

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED] (ADD) <[REDACTED]@add.rlp.de>; [REDACTED]@trier.de; [REDACTED]@trier.de; ZRF-RP@trier.de; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de; info@bernkastel-wittlich.de; info@kreis-alzey-worms.de; info@kreis-bad-duerkheim.de; info@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; kreisverwaltung@cochem-zell.de; kreisverwaltung@donnersberg.de; kreisverwaltung@mainz-bingen.de; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; kv@lksuedwestpfalz.de; KV@trier-saarburg.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED]@alzey-worms.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; p.Stiltz@kreis-germersheim.de; post@kreis-ak.de; post@kv-rpk.de; postmaster@pirmasens.de; poststelle@add.rlp.de; poststelle@kreis-neuwied.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; rhk@rheinunsrueck.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Zusammenarbeit mit dem Bundesamt/Eilt!/Abbau des EASY-GAP

Priorität: Hoch

Verteiler:

ADD Trier

Zentralstelle für Rückführungsfragen Rheinland-Pfalz

Ausländerbehörden des Landes

Nachrichtlich:

Koordinierungsstelle

Referat 725

Eilt!

Zusammenarbeit mit dem Bundesamt/Abbau der Altfälle

Hier: Abbau der EASY-GAP/Landesweites Projekt

In Rheinland-Pfalz musste eine hohe Zahl von Asylbewerbern auf die Kommunen verteilt werden, die keine Gelegenheit hatten, einen Asylantrag zu stellen. Diese Personengruppe wird als **EASY-GAP** bezeichnet und ist weiterhin außerordentlich hoch. Allein in Rheinland-Pfalz handelt es sich um ca. 15.000 Personen. Die Aufarbeitung dieses Rückstandes ist bislang nicht zufriedenstellend erfolgt. Zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Vertretern der Landesregierung haben deshalb Gespräche stattgefunden, wie man – auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern – zu einer Verbesserung gelangen kann. Eine zügige Entscheidung dieser Fälle ist insbesondere auch im Interesse der Kommunen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beabsichtigt durch die Erhöhung seiner Kapazitäten und eine enge Kooperation mit den Ländern und den Kommunen diesen Rückstand so schnell wie möglich abzubauen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn im Rahmen einer zeitlich befristeten Projektorganisation neue Verfahrensroutinen vereinbart und durchgeführt werden. Die Zahl der asylrechtlichen Entscheidungen soll dadurch deutlich erhöht und eine maximale Auslastung der Kapazitäten des Bundesamtes erreicht werden.

Als Problem haben sich die Ladungen erwiesen, da vielfach die Adressen nicht korrekt sind. Ferner mussten Asylbewerber zum Zwecke der Antragstellung und der Anhörung vielfach erneut kurzzeitig in den Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Zur Verfahrensbeschleunigung hat das Bundesamt das Modell der Ankunftscentren ausgebaut, wobei durch den Rückgang der Asylbewerberzahlen diese Kapazitäten nicht mehr ausgelastet sind. Durch unkoordinierte Gruppeneinführungen im „Windhund-Verfahren“ haben sich Verzerrungen unter den Kommunen ergeben. Diese Probleme sollen einer Lösung zugeführt werden.

Durchführung eines Pilotprojekts

Seit dem 22. Juni 2016 wird mit den Ausländerbehörden der Stadt Trier und der Landkreise Birkenfeld, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Bernkastel-Wittlich und dem Außenstelle des Bundesamtes in Trier (Ankunftscentrum) ein Pilotprojekt durchgeführt. Jede Ausländerbehörde führt dem Bundesamt an zwei Tagen hintereinander jeweils 50 syrische Asylbewerber zu, die noch keinen Asylantrag stellen konnten. Die Zuführung in Trier erfolgt per Bus um

8.00 Uhr. An einem Tag erfolgen die Antragstellung und die Anhörung. Die Betroffenen erhalten ein übersetztes Einladungsschreiben mit allen erforderlichen Informationen. Das Bundesamt erhält spätestens eine Woche zuvor eine Namensliste der zuzuführenden Personen. Die Organisation der Zuführung erfolgt durch die Kommunen auf deren Kosten. Die System wird an vier Tagen in der Woche praktiziert. Die bisherigen Erfahrungen sind sehr positiv. Bisläng ist das Projekt auf die Zuführung von 600 Personen beschränkt und wird fortgeführt werden.

Ausweitung auf alle Ausländerbehörden

Allen Ausländerbehörden des Landes wird im Interesse der gebotenen Gleichbehandlung die Teilnahme an derartigen abgestimmten Zuführungsverfahren angeboten und ermöglicht, um von der Verfahrensbeschleunigung zu partizipieren. Die Außenstellen des Bundesamtes in Trier (Ankunftszenrum), Bingen, Diez, Kusel, Hermeskeil und Lebach (Saarland) werden sich daran beteiligen und tägliche Zuführungskapazitäten zur Verfügung stellen. Die Herkunftsstaaten werden so zusammengestellt, dass es zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Anerkennungen und Ablehnungen kommen wird. Die Auswahl der Personen obliegt den Ausländerbehörden. Aufgabe der Ausländerbehörden ist die Zuführung der Asylbewerber mit Bussen zu vereinbarten Zeitpunkten an die Außenstellen zu bringen und abzuholen.

Koordinierungsstelle

Als Bindeglied zwischen den Außenstellen des Bundesamtes und den Ausländerbehörden hat das Land eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Diese Koordinierungsstelle wird von Herrn Frank-Peter Wagner, ADD Trier, und Herrn Dietmar Martini-Emden, Stadtverwaltung Trier, geleitet. Die operative Leitung der Koordinierungsstelle liegt in den Händen von Frau Beate Dozius-Müller, Sachgebietsleiterin der Zentralstelle für Rückführungsfragen. Die Koordinierungsstelle hat ihren Sitz in der Außenstelle des Bundesamtes in Trier (Ankunftszenrum) auf dem Petrisberg. Der Koordinierungsstelle gehören Bedienstete der ADD Trier, der Stadtverwaltung Trier und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg an.

Regionales Konzept

Das Bundesamt hat zugesagt, dem Land am 04.07.2016 standortbezogen die jeweiligen Zuführungskapazitäten für die

Außenstellen mitzuteilen. Es ist beabsichtigt, den Außenstellen des Bundesamtes - soweit möglich - jeweils bestimmte kommunale Gebietskörperschaften zuzuordnen. Bei syrischen Asylbewerbern kann nach den bisherigen Erfahrungen auf förmliche Ladungen verzichtet werden, ansonsten werden Ladungen erfolgen. Zum Abbau des EASY-GAP wird das Bundesamt auf gruppenbezogene Zuführungen umstellen. Es ist vorgesehen, unverzüglich mit dem neuen Verfahren zu beginnen. Die sonstigen Fälle sind nicht davon betroffen.

Was können die Ausländerbehörden jetzt bereits tun?

- Jede Ausländerbehörde benennt eine Ansprechperson und einen Vertreter für den Abbau des EASY-GAP. Die Meldung erfolgt an [REDACTED]
- Alle Asylbewerber, die unter das EASY-GAP fallen, sind zu erfassen. Hierzu wird es eine einheitliche Vorgaben geben. In einem ersten Schritt können syrische Asylbewerber und Asylbewerber aus dem Westbalkan erfasst werden.

Soweit weitere Informationen vorliegen, erfolgt die konkrete Zuführungsplanung. Die Oberbürgermeister und Landräte werden gesondert unterrichtet. Für den Abbau des EASY-GAP ist es vorteilhaft, wenn zuvor bereits eine nachträgliche ED-Behandlung stattgefunden hat. Aus diesem Grund sind wir bemüht, die Zahl der Teams zu erhöhen und vereinbarte Termine vorzuziehen.

Wir sind uns bewusst, dass es sich hier um eine Kraftanstrengung handeln wird. Ich danke der ADD Trier, der Zentralstelle für Rückführungsfragen, der Stadtverwaltung Trier sowie den Kreisverwaltungen Trier-Saarburg und Mainz-Bingen, die sich über den eigenen Wirkungskreis hinaus bereit erklärt haben, personelle Unterstützung zum Abbau des EASY-GAP zu leisten. Ohne dieses Engagement wäre dieses Projekt nicht durchführbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: 0701-Ausländer (MFFJIV)

Gesendet: Dienstag, 5. Juli 2016 06:30

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; ZRF-RP@trier.de;
[REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-
pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de;
auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de;
auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de;
auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de;
auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de;
auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de;
auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de;
[REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-
birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de; info@bernkastel-wittlich.de;
info@kreis-alzey-worms.de; info@kreis-bad-duerkheim.de; info@landkreis-birkenfeld.de;
[REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; kreisverwaltung@cochem-zell.de;
kreisverwaltung@donnersberg.de; kreisverwaltung@mainz-bingen.de; kreisverwaltung@suedliche-
weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; kv@lksuedwestpfalz.de; KV@trier-saarburg.de;
[REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED]@alzey-worms.de;
ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de;
[REDACTED]@kreis-germersheim.de; post@kreis-ak.de; post@kv-rpk.de; postmaster@pirmasens.de;
poststelle@add.rlp.de; poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-
lahn.rlp.de; rhk@rheinunsrueck.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de;
[REDACTED]@pirmasens.de

Cc: [REDACTED]@add.rlp.de>; 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-
UD-725-1@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@Trier.de

Betreff: Beschleunigte Rückführung von georgischen Straftätern(Mehrfach- und Intensivtäter aus den
Westbalkanstaaten

Priorität: Hoch

ADD Tier

Ausländerbehörden des Landes

Zentralstelle für Rückführungsfragen

Nachrichtlich:

Koordinierungsstelle

VT Referat 725

Ausländerrecht;

**Beschleunigte Rückführung von georgischen Straftätern/Mehrfach-
und Intensivtäter aus den Westbalkanstaaten**

Nach vorliegenden Erkenntnissen nutzen georgische Staatsangehörige das
Asylverfahren aus, um bandenmäßig und organisiert Straftäten im Bereich der

Eigentumsdelikte in der Bundesrepublik zu begehen. Vor einiger Zeit wurde eine diesbezügliche Abfrage bei den Ausländerbehörden durchgeführt. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde damals eine umfangreiche Adressliste übergeben. Leider sind die asylrechtlichen Entscheidungen bislang nicht in dem Tempo erfolgt, wie dieses in der Sache geboten gewesen wäre. Es konnte nunmehr auf erneute Intervention eine Verständigung erzielt werden, wonach möglichst bis Ende dieses Monats alle anhängigen Verfahren georgischer Straftäter abgeschlossen werden sollen. Dabei soll insbesondere auch geprüft werden, ob die Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden können. Die Ausländerbehörden werden gebeten, den Aufenthalt von ausreisepflichtigen georgischen Staatsangehörigen, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, **umgehend** zu beenden. Die Einleitung entsprechender strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ist ausreichend. Es wird gebeten, wie folgt vorzugehen:

- Ausreiseförderung wird nicht gewährt,
- unverzüglich nach Ablauf der Ausreisefrist ist die Abschiebung durchzuführen (§§ 58 ff. AufenthG),
- beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, ist Abschiebungshaft zu beantragen (§§ 62 ff. AufenthG),
- die Zentralstelle für Rückführungsfragen (Rückführungsabkommen) ist frühzeitig einzubinden, soweit dieses erforderlich ist,
- unter den Voraussetzung des § 58 b AsylG ist während des laufenden Asylverfahrens eine räumliche Beschränkung zu verfügen,
- sofern eine Duldung vorliegt, ist eine räumliche Beschränkung nach § 12 Abs.2 AufenthG zu verfügen,
- Duldungen sind kurzfristig zu erteilen bzw. nach § 12 Abs. 2 AufenthG ist eine Meldepflicht zu verfügen,
- Erwerbstätigkeiten sind nicht zu gestatten,
- sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 AsylbLG vorliegen, ist eine Leistungseinschränkung vorzunehmen.

Sofern einer Ladung des Bundesamtes nicht gefolgt wird oder dort kein Asylgesuch gestellt wird, erhalten die Ausländerbehörden eine entsprechende Mitteilung. Es handelt sich um einen Fall nach § 15 a AufenthG. Die Betroffenen halten sich illegal in der Bundesrepublik auf. Es ist unverzüglich eine Abschiebungsandrohung zu erlassen und eine Ausreisefrist von 7 Tagen einzuräumen (§ 59 Abs. 1 AufenthG). Es ist eine Leistungskürzung nach § 1 a Abs.1 AsylbLG vorzunehmen.

Ferner wurde mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vereinbart, dass Asylanträge georgischer Asylbewerber unverzüglich bearbeitet werden und versucht wird, innerhalb der maximal zulässigen Aufenthaltsdauer von 6 Monaten den Aufenthalt zu beenden. Dies wird dann möglich sein, wenn die Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Diese werden an den Standorten Trier und Ingelheim konzentriert.

Die Zentralstelle für Rückführungsfragen ist beauftragt worden, eine Statistik zu führen, die Aufenthaltsbeendigungen nachzuvollziehen und georgische Asylbewerber zu erfassen, die erst in jüngster Zeit strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Mehrfach- und Intensivtäter aus den Westbalkanstaaten

Nach Erkenntnissen der Polizei sind Mehrfach- und Intensivtäter im Bereich der Eigentumsdelikte aus einigen Westbalkanstaaten zu verzeichnen. Es wird um Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gebeten. Soweit erforderlich, sind Ausweisungsverfügungen zu erlassen. Sollten sich die Personen noch im laufenden Asylverfahren befinden, bitte ich, diese Personen mit ladungsfähiger Anschrift zu erfassen. Die Zentralstelle für Rückführungsfragen wird diesbezüglich eine landesweite Abfrage durchführen, damit eine beschleunigte Bearbeitung der Asylverfahren und eine zügige Rückführung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

Von: [REDACTED] (MFFJIV)

Gesendet: Montag, 15. August 2016 14:40

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; ZRF-RP@trier.de;
[REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-
prium.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de;
auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de;
auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de;
auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de;
auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de;
auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de;
auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de;
[REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-
birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de; info@bernkastel-wittlich.de;
info@kreis-alzey-worms.de; info@kreis-bad-duerkheim.de; info@landkreis-birkenfeld.de;
[REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; kreisverwaltung@cochem-zell.de;
kreisverwaltung@donnersberg.de; kreisverwaltung@mainz-bingen.de; kreisverwaltung@suedliche-
weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; kv@lksuedwestpfalz.de; KV@trier-saarburg.de;
[REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED]@alzey-worms.de;
ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de;
[REDACTED]@kreis-germersheim.de; post@kreis-ak.de; post@kv-rpk.de; postmaster@pirmasens.de;
poststelle@add.rlp.de; poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-
lahn.rlp.de; rhk@rheinhunsrueck.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de;
[REDACTED]@pirmasens.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de>
Cc: ZRF-RP@trier.de; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; 0701-Ausländer (MFFJIV)
<Auslaender@mffjiv.rlp.de>; 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>
Betreff: Asylbewerberverbleibestatistik EILT SEHR

AZ: 19473/00002-2016-001

Verteiler:

Ausländerbehörden

ADD Trier

Zentralstelle für Rückführungsfragen

Ausländerrecht, Asylbewerberverbleibestatistik

Mit Rundschreiben vom 30.12.2015 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ab 01.01.2016 die Asylbewerberverbleibestatistik zu führen ist. Die Daten sollten ab 01.01.2016 bei allen nach diesem Zeitraum Ihnen zugewiesenen Asylbewerbern erhoben werden und die Daten der Personen, die davor zugewiesen waren, sollten sukzessive bei Vorsprache bzw. Aktenbearbeitung erhoben und in der Statistik abgebildet werden. Die Zentralstelle für Rückführungsfragen wurde ermächtigt, alle zur Durchführung erforderlichen Regelungen gegenüber den Ausländerbehörden zu

treffen. Die Daten sind monatlich der Zentralstelle für Rückführungsfragen im von dieser vorgegebenen Format zu melden.

Da in der Regel jeder Asylbewerber oder Duldungsinhaber innerhalb von 6 Monaten einmal bei der zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen muss, sollte die Asylbewerberverbleibestatistik spätestens am 30.06.2016 aussagekräftig sein und die bisher geführte monatliche Statistik bezüglich der Rückführungen ersetzen.

Nach den uns vorliegenden Auswertungen der Statistik werden von der Mehrzahl der Ausländerbehörden die Daten erhoben und auch entsprechend zeitnah der Zentralstelle für Rückführungsfragen zur Verfügung gestellt. Die Ausländerbehörden, die bisher keine Zahlen gemeldet haben, bitte ich nun mit Ablauf des Monats August, spätestens bis 15.09.2016, die Statistik der Zentralstelle für Rückführungsfragen zuzuleiten. Ich bitte außerdem alle Ausländerbehörden anhand der Daten zu überprüfen, ob diese nach Plausibilitäts Gesichtspunkten, so nachvollziehbar sind (Beispiel: In einer Kommune wohnen 2000 Asylbewerber und werden auch entsprechend abgerechnet, in der Statistik sind jedoch nur 60 Datensätze erfasst). Ggf. sind die Datensätze zu korrigieren, bzw. noch zu erfassen.

Alle in Rheinland-Pfalz verwendeten Fachprogramme bieten die Möglichkeit, die Daten entsprechend einzugeben und diese dann auch problemlos der Zentralstelle für Rückführungsfragen automatisiert zur Verfügung zu stellen. Ich gehe deshalb davon aus, dass sich der Mehraufwand durch die Eingaben in einem vertretbaren Rahmen bewegt, zumal dies über einen Zeitraum von 6 Monaten erfolgt sein sollte.

██████████
Referatsleiter

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16 ██████████
Telefax 06131 16 ██████████
██████████@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Von: [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 07:44

An: Ausländerrecht (ADD Trier) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; ZRF-RP@trier.de;
[REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-
prium.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de;
auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de;
auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de;
auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de;
auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de;
auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de;
auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de;
[REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-
birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Bernkastel-
Wittlich) <info@bernkastel-wittlich.de>; Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>;
Poststelle (KV Bad Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld)
<info@Landkreis-Birkenfeld.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de;
Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis)
<kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-
bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV
Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-
saarburg.de>; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms)
[REDACTED]@alzey-worms.de>; ordnungsamt@frankenthal.de;
Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de [REDACTED] (KV Germersheim)
[REDACTED]@kreis-Germersheim.de>; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV
Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; postmaster@pirmasens.de; ADD Poststelle (ADD Trier)
<Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de;
referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinhunsrueck.de>;
[REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de
Cc: 0701-UD-725 (MFFJIV) <0701-UD-725@mffjiv.rlp.de>
Betreff: Verwendung des Staatenkürzels "PSE" in ausländerrechtlichen Dokumenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgender Mail-Schriftwechsel wird Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung
übersandt.

Danach soll der Staatenschlüssel 459, Kürzel PSE (der einen palästinensischen Staat bezeichnen soll
- „Palestine, State of“) weiterhin nicht verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16 [REDACTED]
Telefax 06131 16 [REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Von: M2@bmi.bund.de [mailto:M2@bmi.bund.de]

Gesendet: Montag, 22. August 2016 08:34

An: [REDACTED]; RegM2@bmi.bund.de

Cc: M2@bmi.bund.de; [REDACTED]; 508-9-r2@auswaertiges-amt.de; blka.dokis@polizei.bayern.de; bpolp.referat.33@polizei.bund.de; bpolp.referat.22@polizei.bund.de; Poststelle (BW Innen); Poststelle (BY Innen); poststelle@seninn.verwalt-berlin.de; poststelle@mi.brandenburg.de; Poststelle (HB Innen); Poststelle (HH Innen); poststelle@hmdi.hessen.de; Poststelle (IM MV); Poststelle (IM NI); Poststelle (IM NW); Referat122@mik.nrw.de; poststelle@ism.rlp.de; Poststelle (IM SL); Poststelle (IM SN); Poststelle (IM ST); Poststelle (IM SH); Poststelle (TH Innen) SMTP; Poststelle (MFFJIV); PTU@bamf.bund.de; ref221posteingang@bamf.bund.de

Betreff: Verwendung des Staatenkürzels "PSE" in ausländerrechtlichen Dokumenten

Bundesministerium des Innern

M 2 20105/57#200

Sehr geehrte Frau Weber,

meine im Jahr 2013 zur Verwendung des Staatenschlüssels 459 mit dem dazugehörigen Kürzel PSE halte ich aufrecht und Bitte weiterhin keinen hiervon keinen Gebrauch zu machen. Es sind in ausländerrechtlichen Dokumenten weiterhin die Staatenschlüssel 997 (unbekannt) bzw. 998 (ungeklärt) zu verwenden. Bei Inhabern syrischer Reiseausweise für palästinensische Flüchtlinge („Document de Voyage pour les Refugies Palästiniens“) ist das Staatenkürzel ungeklärt (998) zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.

Bundesministerium des Innern

Referat M 2

Visumfragen und Einreise,

Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden

Alt Moabit 140

10557 Berlin

Tel. 030-18-681-[REDACTED]

Fax: 030-18-5-681 [REDACTED]

Von: [REDACTED] (IM) [mailto:[REDACTED]@im.bwl.de]

Gesendet: Freitag, 19. August 2016 12:42

An: M6

Cc: [REDACTED] Registratur 4/VS(IM)

Betreff: Fehlanzeige Verwendung des Staatenkürzels "PSE" in ausländerrechtlichen Dokumenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer aktuellen Anfrage aus unserem nachgeordneten Bereich, kommen wir auf unten aufgeführte Länderabfrage aus dem Jahr 2013 zurück.

Im Juli 2013 wurde durch das BMI mitgeteilt, dass von der Verwendung des Staatenschlüssels 459 mit dem dazugehörigen Kürzel PSE einstweilen keinen Gebrauch gemacht werden soll. Das BMI wollte in der Folgezeit u.a. mit dem Statistischen Bundesamt abstimmen, ob und inwieweit auch die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes geändert werden sollte.

Bislang erhielten wir keine weitere Rückmeldung, ob zwischenzeitlich der Staatenschlüssel 459 verwendet werden kann. Ist dies inzwischen möglich oder sind weiterhin die Staatenschlüssel 997 (unbekannt) bzw. 998 (ungeklärt) zu verwenden?

Hintergrund der Frage sind u.a. Nachfragen unseres nachgeordneten Bereichs, welcher Eintrag vorzunehmen ist, wenn syrische Palästinenser im Anerkennungsbescheid des BAMF als staatenlos bezeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Referat 45 Aufenthalts- und Asylrecht

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Tel.: 0711 231
Fax: 0711 231 (bitte Namen angeben)
Email: @im.bwl.de

Von: MI6@bmi.bund.de [mailto:MI6@bmi.bund.de]

Gesendet: Montag, 1. Juli 2013 11:08

An: sachgebiet-ia2@stmi.bayern.de;

Brandenburg); Staatsangehörigkeit (MI
Auslaenderrecht@inneres.bremen.de;

BfIHHAuslRundStAR@bis.hamburg.de;

Aufenthaltsrecht@HMDIS.hessen.de;

Referat-A12@mi.niedersachsen.de;

Referat15@mik.nrw.de;

Integration (MIFKJF Rheinland-Pfalz);

Staatsangehörigkeit (Sachsen);

Cc: Innenministerium (Poststelle); Poststelle (STMI Bayern); Poststelle (Innensenator Berlin);
Poststelle (MI Brandenburg); Innensenator (Innensenator Bremen); Poststelle (BIS Hamburg);
Poststelle (MDI Hessen); Poststelle (IM Mecklenburg-Vorpommern); Poststelle (IM Niedersachsen);
Poststelle@mik.nrw.de; poststelle@mifkjf.rlp.de; Poststelle (IM Saarbrücken); Poststelle (SMI
Sachsen); Poststelle (IM Sachsen-Anhalt); poststelle@imlandsh.de; Poststelle (IM Thüringen);
O6@bmi.bund.de;

MI6@bmi.bund.de;

Betreff: Verwendung des Staatenkürzels "PSE" in ausländerrechtlichen Dokumenten

BMI
Referat M I 6
M I 6 – 20105/57#200

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Rückmeldungen zur nachstehenden Länderabfrage danke ich Ihnen.

Ergebnis ist, dass die Kürzel 459 und PSE weit überwiegend derzeit keine Verwendung finden. Vielmehr erfolgt im Wesentlichen eine Handhabung entsprechend der Verfahrensweis in Niedersachsen. In einigen Ländern sind jedoch aufgrund der Änderungen in der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes bereits die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der neuen Kürzel geschaffen worden. Zum Teil wären diese Umstellungsmaßnahmen erst noch zu treffen.

Da die derzeitige überwiegende Verfahrensweise ohne Unwägbarkeiten sicherstellt, dass das Kürzel PSE nicht auf ausländerrechtlichen Dokumenten in Erscheinung tritt, wäre BMI dankbar, wenn die Länder einstweilen weiterhin von den in Rede stehenden Kürzeln keinen Gebrauch machen. Dieser Vorschlag einer einstweiligen bundeseinheitlichen Handhabung ist mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister, dem Bundesverwaltungsamt und dem Statistischen Bundesamt abgestimmt.

BMI wird in der Folge u.a. mit dem Statistischen Bundesamt abstimmen, ob und inwieweit auch die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes geändert werden sollte. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, ob auch ohne die verschiedentlich angesprochene (System-) Verknüpfung der beiden Kürzel gearbeitet werden kann.

Über den Fortgang werde ich berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]
Bundesministerium des Innern
Referat M I 6
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 18 681- [REDACTED]
Fax: + 49 (0) 30 18-681- [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bmi.bund.de
Internet: www.bmi.bund.de

Von: MI6_

Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2013 13:47

An: [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
'auslaenderangelegenheiten@mi.brandenburg.de';
'Auslaenderrecht@inneres.bremen.de';
'BfIHHAusIRundStAR@bis.hamburg.de'; [REDACTED]

'Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de';
'Referat-A12@mi.niedersachsen.de';
'Referat15@mik.nrw.de';
'integration@mifkjf.rlp.de';
'auslaender-staatsangehoerigkeit@smi.sachsen.de';

Cc: IM Baden-Württemb. Poststelle; IM Bayern Poststelle; IM Berlin Poststelle; IM Brandenburg Poststelle; IM Bremen Poststelle; IM Hamburg Poststelle; IM Hessen Poststelle; IM Mecklenburg-Vo. Poststelle (SMTP); IM Niedersachsen Poststelle; IM NRW Poststelle; 'poststelle@mifkjf.rlp.de'; IM Saarland Poststelle; IM Sachsen Poststelle; IM Sachsen-Anhalt Poststelle; 'poststelle@imlandsh.de'; IM Thüringen Poststelle; MI6_; O6_;

Betreff: Verwendung des Staatenkürzels "PSE" in ausländerrechtlichen Dokumenten

BMI
Referat M I 6
M I 6 – 20105/57#200

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit nachstehender E-Mail bittet das AA an die Innenbehörden mit der Bitte heranzutreten, das Staatenkürzel „PSE“ nach Möglichkeit nicht in ausländerrechtlichen Dokumenten zu nutzen.

Hintergrund ist, dass das genannte Kürzel nach Bekanntmachung der ISO (Newsletter VI-14 vom 6. Februar 2013) einen palästinensischen Staat bezeichnen soll („Palestine, State of“). Das AA legt jedoch dar, dass eine palästinensische Staatlichkeit aus deutscher Sicht erst das Ergebnis einer Verhandlungslösung mit Israel sein kann. An dieser Haltung ändere insbesondere auch die Annahme der Resolution 67/19 durch die VN-Generalversammlung nichts, da hierdurch lediglich ein Beschluss zur palästinensischen Stellung im Rahmen der VN getroffen worden sei (vgl. hierzu auch das an die Länder rundversandte Schreiben Niedersachsens vom 21. Dezember 2012 an die dortige palästinensische Gemeinde, nochmals anbei).

Nach hiesigem Kenntnisstand verwenden die Ausländerbehörden in Niedersachsen bei der Ausstellung von deutschen Dokumenten für Ausländer (insbes. Ausweisersatz, Reiseausweis für Ausländer, elektronischer Aufenthaltstitel) derzeit entweder den Staatenschlüssel 997 und den Eintrag XXA in der maschinenlesbaren Zone oder den Schlüssel 998 mit dem Eintrag XXX in der maschinenlesbaren Zone. Dementsprechend wird in die Textzeile der Dokumente „ungeklärt“ oder „staatenlos“ eingetragen (Ausnahme eAT: dort erfolgt der Eintrag des entsprechenden Kürzels auch in der Textzeile, also XXX oder XXA). Der mit der neu gefassten Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes eingeführte Schlüssel 459 („Staatsangehörigkeit ohne Bezeichnung“, vgl. hierzu die Erläuterungen in den Vorbemerkungen der beigefügten Staats- und Gebietssystematik) findet demgegenüber noch keine Verwendung.

Vor diesem Hintergrund wäre ich dankbar, wenn Sie mitteilen würden, ob die dargestellte Verfahrensweise der Ausländerbehörden in Niedersachsen (kein Eintrag des Kürzels „PSE“ in ausländerrechtliche Dokumente) auch für Ihre Ausländerbehörden zutrifft.

Sollte dies nicht der Fall sein, wäre ich ferner für die Mitteilung dankbar, ob und ggf. mit welchem Aufwand eine Änderung des Verfahrens im Sinne der Bitte des AA erfolgen könnte.

Schließlich wäre ich dankbar, wenn Sie mitteilen würden, wie das Verfahren aus Ihrer Sicht ausgestaltet werden kann, wenn künftig eine Verwendung des Schlüssels 459 erfolgen soll.

Informationshalber ist meine Mitteilung vom heutigen Tag an das AA in dieser Sache beigefügt.

Für eine Rückmeldung bis zum 22. Mai 2013 wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heiko Roeder
Bundesministerium des Innern
Referat M I 6
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 18 681-
Fax: + 49 (0) 30 18-681-
E-Mail: [\[REDACTED\]@bmi.bund.de](mailto: [REDACTED]@bmi.bund.de)
Internet: www.bmi.bund.de

Von: 310-6 [REDACTED] [<mailto:310-6@auswaertiges-amt.de>]
Gesendet: Donnerstag, 25. April 2013 12:49
An: MI6 ; RegMI6
Cc: [REDACTED]

Betreff: Antwort: Anerkennung palästinensische Staatsangehörigkeit nach UN-Resolution (Eingabe Palästinensische Gemeinde Niedersachsen)

AA, Ref. 310, 25.04.2013

Sehr geehrte [REDACTED]

pardon für die Verzögerung unserer Antwort.

Das AA zeichnet den Antwortentwurf Niedersachsens mit den eingefügten Änderungen mit.
Zur Erläuterung der Änderungen: Das Kürzel „PSE“ müssen und sollten wir nicht weiter erläutern, da hierüber Differenzen bestehen. Der Zusatz „Reisedokumente“ ergibt sich aus den Osloer Verträgen, die von „passports/travel documents“ sprechen.

Das Auswärtige Amt wird das in der Staats- und Gebietssystematik neu eingerichtete Kürzel „PSE“, wie durch Ref. 508/Frau Weger mitgeteilt, bis auf weiteres im Visumverfahren nicht verwenden.

Aus Sicht des Auswärtigen Amtes sollten das BVA und alle Innenbehörden durch das BMI gebeten werden, ebenso zu verfahren; das BVA sollte seine Nutzer entsprechend informieren.
Landes- und Bundesverwaltung sollten –einheitlich– das Kürzel nicht verwenden, und zwar aus Gründen der Datenkonsistenz sowie der damit verbundenen sicherheitsrelevanten wie auch politischen Fragen (mögliche unerwünschte Auswirkungen auf das schengenweite Konsultationsverfahren; mögliche Verfälschung von Abfrageergebnissen; mögliche Unterstellung der Anerkennung einer palästinensischen Staatsangehörigkeit durch Dritte).
Das Kürzel ist damit zwar vorhanden, wird aber derzeit seitens der öffentlichen Verwaltung nicht genutzt.

Bitte um Bestätigung dieses Vorgehens.

Aus hiesiger Sicht sollte hierüber auch das Statistische Bundesamt informiert werden (durch AA oder ebenfalls BMI – bitte hierzu Rückmeldung seitens BMI).

Grüße,

[REDACTED]

Länderreferentin Palästinensische Gebiete
Desk Officer Palestinian Territories

Auswärtiges Amt / Referat 310
Federal Foreign Office / Near East Division

Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 1817-[REDACTED]
Fax.: +49 (0) 30 1817-[REDACTED]
E-Mail: 310-6@diplo.de

Von: [REDACTED] (MFFJIV)

Gesendet: Donnerstag, 8. September 2016 15:30

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; ZRF-RP@trier.de; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de>; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Bernkastel-Wittlich) <info@bernkastel-wittlich.de>; Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld) <info@Landkreis-Birkenfeld.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-saarburg.de>; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de>; ordnungsamt@frankenthal.de; Misskampff, Bernd <Misskampff.Bernd@mainz-bingen.de>; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; Stilz, P. (KV Germersheim) [REDACTED]@kreis-Germersheim.de>; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; postmaster@pirmasens.de; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinunsruock.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de

Cc: 0701-Ausländer (MFFJIV) <Auslaender@mffjiv.rlp.de>; 0701-UD-725 (MFFJIV) <0701-UD-725@mffjiv.rlp.de>

Betreff: WG: Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG an somalische Ausreisepflichtige

AZ: 19340-00001/2016-007

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Nachfrage eines Bundeslandes bezüglich Problemen mit der Passausstellung in Zusammenhang mit Bescheinigungen der somalischen Botschaft und der daraus resultierenden Anträge somalischer Staatsangehöriger auf Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG hat das Bundesministerium des Innern ein Gespräch mit Vertretern der somalischen Auslandsvertretung geführt. Dabei wurde besprochen, dass freiwillige Ausreisen von somalischen Staatsangehörigen (und auch die Ausstellung von Passersatzpapieren durch die somalische Botschaft) jederzeit möglich sind. Weiterhin hat das BMI Erläuterungen zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG gegeben, die ich Ihnen zur Kenntnis und Beachtung gebe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16 [REDACTED]
Telefax 06131 16 [REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Von: M5AG_

Gesendet: Freitag, 22. Juli 2016 17:13

An: [REDACTED] sachgebiet-
ia2@stmi.bayern.de;

[REDACTED] auslaenderrecht@seninnsport.berlin.de;

[REDACTED] BfIHHAusIRundStAR@bis.hamburg.de;

[REDACTED] Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de;

[REDACTED] referat122@mik.nrw.de;

[REDACTED] M3 ;

[REDACTED] RegM5AG

Cc: B2_;

Betreff: Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG an SOM Staatsangehörige

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

dem BMI war eine solche Bescheinigung, dass auf unbestimmte Zeit kein Nationalpass von Somalia ausgestellt würde, bisher nicht bekannt.

Nach der vorliegenden Schilderung würde eine solche Bescheinigung auch nicht ausreichen, um ein unverschuldetes Ausreisehindernis zu begründen:

Für die Tatbestandsvoraussetzungen von § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes wird nicht auf die Unmöglichkeit einer *Abschiebung*, sondern auf die rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der *Ausreise* abgestellt. Der Begriff der *Ausreise* umfasst sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise. Es ist daher unerheblich, ob eine zwangsweise Rückführung unmöglich ist, wenn der Ausländer freiwillig in den Herkunftsstaat oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat ausreisen könnte. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt nur in Betracht, wenn der Ausländer nicht ausreisen kann.

Begleitete Rückführungen nach Somalia werden derzeit aus Sicherheitsgründen nicht durchgeführt. Nach aktuellen Informationen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur besteht in Deutschland, aufgrund der angespannten Sicherheitslage, ein Flugverbot. Über die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer nach Somalia liegen hier keine belastbaren Erkenntnisse vor. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit mit Turkish Airlines - via Istanbul - Mogadischu/Somalia zu erreichen. Die freiwillige Ausreise nach Somalia ist demnach grundsätzlich möglich.

Dem Bundesministerium des Innern liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass die somalische Botschaft die Ausstellung von Reisedokumenten für die freiwillige Rückkehr verweigert.

Die geschilderte Praxis der somalischen Botschaft, eine Bescheinigung über die Nicht-Ausstellung von Nationalpässen auch bei identifizierten Somaliern herauszugeben, wird von BMI gegenüber den somalischen Vertretern alsbald hinterfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████
Arbeitsgruppe M5
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140, 10559 Berlin
Telefon: 030 18 681-██████████
Fax: 030 18 681-██████████
E-Mail: ██████████@bmi.bund.de
Internet: www.bmi.bund.de

=====
=====
Hinweis:
Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen
enthalten.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich
erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.
Das unerlaubte
Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Der rechtsverbindliche elektronische Schriftverkehr mit der Stadt Trier
ist über diese
E-Mail-Adresse derzeit noch nicht möglich.
=====
=====

Von: [REDACTED] (MFFJIV)

Gesendet: Dienstag, 27. September 2016 16:14

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; ZRF-RP@trier.de; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Bernkastel-Wittlich) <info@bernkastel-wittlich.de>; Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld) <info@Landkreis-Birkenfeld.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-saarburg.de>; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Misskampf, Bernd <Misskampf.Bernd@mainz-bingen.de>; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; [REDACTED] KV Germersheim [REDACTED]@kreis-Germersheim.de; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; postmaster@pirmasens.de; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinunsruock.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>; 0701-Ausländer (MFFJIV) <Auslaender@mffjiv.rlp.de>; ZRF-RP@trier.de

Betreff: Anträge nachgeborener oder nachgereister Kinder nach § 14 a AsylG

AZ: 19412-000004/206-006

ADD Tier

Ausländerbehörden des Landes

Zentralstelle für Rückführungsfragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben mit dem Bundesamt eine Vereinbarung getroffen, dass nachgeborene oder nachgereister Kinder von Familien, die bereits vollziehbar ausreisepflichtig sind, bevorzugt bearbeitet werden. Die Meldung dieser Kinder nach § 14 a AsylG erfolgt weiterhin an das BAMF in Nürnberg im vorgesehenen Verfahren. Auf dem Deckblatt bitte folgenden Vermerk deutlich anbringen: „Eltern bzw. Familie ist vollziehbar ausreisepflichtig“. Das Bundesamt hat in diesen Fällen eine sofortige

Aktenanlage und Abgabe zur Entscheidung an ein Entscheidungszentrum zugesichert. Weiterhin hat das BAMF angegeben, dass im Moment die Aktenanlage in normalen Fällen höchstens einen Monat dauere. Ich bitte Sie mich entsprechend zu informieren, falls es in der Praxis zu Problemen kommt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16 [REDACTED]
Telefax 06131 16 [REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 13 20
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

30. September 2016

Mein Aktenzeichen 19 335-00006/2013-002
Dok.-Nr.: 2016/025255
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131/ 16

06131/ 16

Anordnung des MFFJIV gem. § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge

hier: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem 2013 begründeten Landesaufnahmeprogramm wurden syrischen Flüchtlingen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt, wenn sie die Aufnahme bei in Rheinland-Pfalz lebenden Verwandten beantragten und der Lebensunterhalt gesichert war. Die Aufnahmeanordnung des MFFJIV vom 30. August 2013 (Az.: 19 335-5:725*Syrien 2013) sieht deshalb in Nr. 3.1 als Erteilungsvoraussetzung das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG – auch zulasten Dritter – vor.

Durch den mit dem Integrationsgesetz eingeführten § 68a AufenthG wurde die Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen im Allgemeinen rückwirkend beschränkt, sodass vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen nach einem Zeitraum von drei Jahren oder, wenn sie mehr als drei Jahre vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden, am 31. August 2016 ihre Gültigkeit verlieren. Mit dem Wegfall der Verpflichtungserklärung entfällt eine Voraussetzung für die Verlängerung der nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse.

Ziel des Landesaufnahmeprogramms ist es, syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen und ihnen eine Bleibeperspektive in Rheinland-Pfalz zu eröffnen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Programm haben in der Regel ihre materiellen Bindungen nach Syrien aufgegeben oder verloren und ihren Lebensmittelpunkt nach Rheinland-Pfalz zu Personen verlegt, zu denen eine familiäre Bindung besteht. Angesichts der andauernden Auseinandersetzungen in Syrien ist zudem die Möglichkeit der Rückkehr dorthin weiterhin nicht absehbar.

Angesichts der geschilderten Umstände der betroffenen Personengruppe dürfte die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und folgend das Verlassen des Bundesgebiets regelmäßig eine außergewöhnliche Härte bedeuten.

Sofern bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen der Verlängerung nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Aufnahmeanordnung vom 31. August 2013 nicht gegeben sind, sollte daher im Einzelfall besonders sorgfältig geprüft werden, ob die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG verlängert werden kann. Personen mit einer entsprechend verlängerten Aufenthaltserlaubnis sind nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sondern unterfallen dem SGB II bzw. SGB XII.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

7. Oktober 2016

Mein Aktenzeichen 19 350-00001/2012-006
Dok.-Nr.: 2016/027952
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131 16- [REDACTED]
06131 1617 - [REDACTED]

Umgang mit abgelehnten afghanischen Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bescheidet Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger immer häufiger auch negativ. Ablehnende Bescheide des Bundesamtes werden nach § 34 Abs. 1 AsylG mit einer Abschiebungsandrohung verbunden; die Abschiebung ist durch die Ausländerbehörden zu vollziehen. Abschiebungsvorbereitende Maßnahme seitens der Ausländerbehörden führen bei den Betroffenen regelmäßig zu großer Unsicherheit.

Hierzu bitte ich zu beachten, dass trotz der von der Innenministerkonferenz am 3./4. Dezember 2015 festgestellten verbesserten Sicherheitslage in einigen Regionen Afghanistans der freiwilligen Ausreise weiterhin der Vorrang einzuräumen ist. Die Bundesländer sehen deshalb regelmäßig von zwangsweisen Rückführungen ab. Abschiebungen sind dagegen nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Das in den Rundschreiben vom 8. Juli 2014 (Az: 19 462/725), 28. Januar 2015 (Az: 19 350:725*Afghanistan) und 12. Februar 2016 (ohne Az) angeordnete Vorgehen zur Rückführung nach Afghanistan findet weiterhin Anwendung. Danach sind die Ausländerbehörden gebeten, auch bereits während des laufenden Asylverfahrens auf die Möglichkeit der Ausreiseförderung nach dem REAG/GARP Programm bzw. die Landesinitiative Rückkehr hinzuweisen. Rückführungen sind nur in begrenzten

Einzelfällen und nach Zustimmung des MFFJIV möglich. Die Zustimmung des MFFJIV wird nur für Personen in Aussicht gestellt, bei denen Ausweisungsinteressen im Sinne des § 54 AufenthG vorliegen, eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben können, oder die über Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen verfügen. Es können ebenso Personen gemeldet werden, die sich im laufenden Asylverfahren befinden und bei denen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AufenthG vorliegen.

Ich darf weiterhin darauf aufmerksam machen, dass bei afghanischen Staatsangehörigen häufig ein längerer Aufenthalt und eine gute Integrationsperspektive vorliegen und in vielen Fällen bereits Integrationsleistungen durch die Betroffenen erbracht wurden. Angesichts dessen sollten die Ausländerbehörden, bevor Maßnahmen zur Abschiebungsvorbereitung in die Wege geleitet werden, bei afghanischen Staatsangehörigen besonders prüfen, ob Raum für die Erteilung von Aufenthaltsgewährungen aus anderen im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Gründen besteht. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die durch das Integrationsgesetz neu geschaffene obligatorische Duldung zum Betreiben einer Ausbildung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG gelegt werden. Bei Asylbewerbern, die sich bereits länger erlaubt in der Bundesrepublik aufhalten, sind zudem die Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu berücksichtigen. In den vorgenannten Konstellationen sollten die Betroffenen, soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, vorrangig dahingehend beraten werden, Anträge auf Erteilung einer Duldung bzw. einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

[11. Oktober 2016](#)

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
19 440-00001/2011-003 Dok.-Nr.: 2016/028485 Referat 725			06131/ 16- 06131/ 16-

Verlängerung der Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gem. § 60a Abs. 1 AufenthG

Angesichts der unverändert dramatischen Lage in Syrien wird die mit Rundschreiben vom 2. April 2012 verfügte Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gem. § 60 a Abs. 1 AufenthG bis zum 1. Oktober 2017 erneut verlängert. Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 30.09.2016 das für die Verlängerung des Abschiebestopps erforderliche Einvernehmen erklärt.

Die Hinweise in dem Rundschreiben vom 28. September 2012 sind weiterhin zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 13 20
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

18. November 2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
19 347-00001/2003-001 Dok.-Nr.: 2016/032008 Referat 725			06131/ 16- 06131/ 16-

Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG

hier: Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. November 2016 (M3 - 20010/5#18)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich ein Schreiben des Bundesministeriums der Innern vom 1. November 2016 „Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten“ zur Beachtung. Bitte berücksichtigen Sie die Hinweise des Bundesministeriums des Innern unter Maßgabe folgender Punkte:

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

Der Auffassung des Bundesministeriums der Innern, dass der Erteilung einer Ausbildungsduldung die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vorgelagert ist, ist im Ergebnis zuzustimmen. Durch diese vorgelagerte Prüfung darf jedoch der Wille des Gesetzgebers, die Ausbildung von ausreisepflichtigen Ausländern zu bevorzugen und dem Interesse der Arbeitgeber an gesicherten Ausbildungsverhältnissen nachzukommen, nicht konterkariert werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bei Vorlage eines Ausbildungsvertrags das Ermessen im Rahmen der Prüfung nach § 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG auf null reduziert und eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen ist.

Ausschluss bei Vorliegen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Sofern das Bundesministerium des Innern, unter Berufung auf die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.), annimmt, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits dann vorliegen, wenn ein Passersatzpapier beantragt wurde, ist dem als zu allgemein zu widersprechen. Richtig erscheint vielmehr die Auffassung des VGH Baden-Württemberg, wonach unter den Begriff „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

alle Maßnahmen fallen, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Hierzu gehören etwa die Buchung des Ausländers auf einen bestimmten Flug, mit dem die Abschiebung erfolgen soll, oder die Erteilung des Vollzugsauftrags gegenüber der Polizei (Beschl. v. 13. Oktober 2016, 11 S 1991/16, Rn. 21 – juris; meine Hervorhebung).

Es ist zu berücksichtigen, dass gerade bei Staaten mit schlechter Rückführungsperspektive die Passbeschaffung häufig ohne zeitlichen Zusammenhang zu der Aufenthaltsbeendigung erfolgt, so dass nicht allgemein davon ausgegangen werden kann, dass die Passbeschaffung in jedem Fall eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Anlage

Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 1. November 2016



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681- [REDACTED]

FAX +49(0)30 18 681- [REDACTED]

M13@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

Aktenzeichen: M3 - 20010/5#18

Berlin, 1. November 2016

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Ausländerreferentenbesprechung am 18. und 19. Oktober 2016, bei der das Thema der Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten im Zusammenhang mit der Neuregelung von § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG diskutiert wurde, möchte ich die dazu seitens des Bundesministeriums des Innern vertretene Position nochmals darstellen:

Zu unterscheiden ist zwischen der Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG und der Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG.

1) Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis - die auch für die Aufnahme einer Berufsausbildung vorliegen muss - steht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörden.

a. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis kommt nur in Betracht, wenn der Ausländer keinem Beschäftigungsverbot unterliegt. Dazu zählen beispielsweise das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 AsylG); das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG) oder für Geduldete die Beschäftigungsverbote des § 60a Abs. 6 AufenthG.

b. Ist die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis grundsätzlich möglich, sind im Rahmen der Ermessensentscheidung alle weiteren Gesichtspunkte des Einzelfalles zu prüfen. Dabei sollten insbesondere folgende Umstände berücksichtigt werden:

Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- geklärte Identität des Ausländers,
- Vorliegen eines gültigen Nationalpasses oder eines anerkannten ausländischen Passersatzpapiers oder zumindest Mitwirkung bei der Beschaffung derselben,
- tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung in absehbarer Zeit,
- lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet,
- gute deutsche Sprachkenntnisse, da diese zwingende Voraussetzung dafür sind, eine Berufsausbildung durchzuführen.

Gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- ungeklärte Identität,
- fehlende Mitwirkung des Ausländers bei der Identitätsklärung, s.o.
- kurze Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet,
- geringe deutsche Sprachkenntnisse,

- das Bestehen konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung, z.B. ein laufendes Dublin-Verfahren, da diese die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ausschließen und daher die Möglichkeit der Beendigung der Berufsausbildung ungewiss ist,
- begangene Straftaten oder sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften (z.B. gegen eine räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage) bzw. gegen behördliche oder gerichtliche Entscheidungen.

Der Aspekt, dass die genehmigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung u.U. in einem zweiten Schritt nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG die Erteilung einer Duldung bewirkt, spielt im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG, ob eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird, keine Rolle.

2) Hat die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Berufsausbildung erteilt, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG vorliegen.

- a. Zwingende Voraussetzung ist nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat. Da § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG bestimmt, dass die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt wird, kommt die Erteilung dieser Duldung nur für qualifizierte Berufsausbildungen in Betracht, für die ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde.

Qualifizierungsmaßnahmen, die die Geduldeten erst an eine Berufsausbildung heranführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, sind hingegen nicht von dieser Regelung erfasst. Dies gilt sowohl für schulische Maßnahmen (allgemeinbildende Schulabschlüsse, allgemeine Sprachkurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung) wie auch für jede Form von praktischen Tätigkeiten, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten.

- b. Die Erteilung der Duldung kommt des Weiteren nur in Betracht, wenn der Ausländer die Berufsausbildung aufnimmt oder bereits während eines Asylverfahrens aufgenommen hat. Nach der Gesetzesbegründung nimmt der Ausländer

die Berufsausbildung auf, indem er zu dem Zweck der im Berufsausbildungsvertrag bezeichneten Ausbildung die Tätigkeit bei der Ausbildungsstätte beginnt (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Damit wird klargestellt, dass der Berufsausbildungsbeginn unmittelbar bevorstehen muss.

- c. Die Duldung darf zudem nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG nur erteilt werden, wenn die Ausschlussgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.
- Zu § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG ist in Bezug auf die dort genannten Staatsangehörigen sicherer Herkunftstaaten darauf hinzuweisen, dass es nach dem Gesetzeswortlaut darauf ankommt, wann der Asylantrag beim BAMF gestellt wurde. Damit ist unerheblich, wann der Ausländer in das Bundesgebiet eingereist ist und wann ihm der Ankunftsnachweis nach § 63a Abs. 1 AsylG ausgestellt wurde.
 - Den Konflikt zwischen Erteilung einer Ausbildungsduldung und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hat der Gesetzgeber zugunsten der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen entschieden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass sich durch die Duldungserteilung kein Vollzugshindernis für Abschiebungen ergeben soll, wenn die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, die Abschiebungen terminiert sind oder ein Dublin-Verfahren läuft.
 - In Bezug auf das genannte Dublin-Verfahren ist ergänzend anzumerken, dass im Falle einer Asylantragstellung in Deutschland während des Dublin-Verfahrens die Erteilung einer Duldung ganz grundsätzlich nicht in Betracht kommt, da der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist. Die Erteilung einer Duldung kommt erst nach Erlass der Abschiebungsanordnung in Betracht, die zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung führt. Würde dann das Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses zur Erteilung einer Duldung führen, würde das Dublin-Verfahren ad absurdum geführt; die gesetzgeberische Entscheidung lautete genau umgekehrt. In dieser Konstellation kann auch kein schutzwürdiges Vertrauen darauf bestehen, dass die Berufs-

ausbildung hätte abgeschlossen werden können, da das Dublin-Verfahren bereits eine konkrete Vorbereitung der Abschiebung darstellt.

- 3) Wurde eine Berufsausbildung bereits mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung begonnen oder hat der Ausländer eine Duldung aus anderen Gründen besessen, gelten für die Erteilung der Duldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60a Absatz 2 Satz 4 ff AufenthG wie in den Fällen, in denen erst noch eine Berufsausbildung aufgenommen wird. Im Rahmen des vor Erteilung der Beschäftigungserlaubnis auszuübenden Ermessens sollte berücksichtigt werden, dass das Ziel dieser Regelung ist, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen. Für die Betriebe soll aber auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird, da sonst Ausbildungsbetriebe nicht bereit wären, Asylbewerber in die Berufsausbildung zu nehmen. Bei Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, greift dieses Ziel der Rechtssicherheit für alle Beteiligten. In diesen Fällen ist eine Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff AufenthG zu erteilen, so dass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet werden sollte. Diese Konstellation unterscheidet sich jedoch vom bei Aufnahme der Berufsausbildung bereits laufenden Dublin-Verfahren, das Vertrauensschutz auf die Möglichkeit der Beendigung der Ausbildung gerade ausschließt.

Im Auftrag





ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

18. November 2016

Mein Aktenzeichen 19 355-00001/2016-001
19 355-00001/2016-001
Dok.-Nr.: 2016/026995
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131/ 16-

06131/ 16-

Rundschreiben Wohnsitzregelung § 12a AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Umgang mit der am 6. August 2016 mit dem Integrationsgesetz in Kraft getretenen Wohnsitzregelung in § 12a AufenthG (gültig bis 6. August 2019) bitte ich Folgendes zu beachten.

Zu Abs. 1

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird positive Bescheide mit einem Hinweisblatt versehen, in dem die Betroffenen über die Wohnsitzverpflichtung und die leistungsrechtlichen Regelungen aufgeklärt werden. Bei Neuerteilungen nach §§ 22 und 23 AufenthG sollte die Ausländerbehörde die Betroffenen entsprechend informieren. Das hierzu erstellte und übersetzte Informationsblatt des BAMF soll den Ländern zur Verfügung gestellt werden und wird dann zur weiteren Verwendung verteilt. Zudem wird geprüft, ob Ausländer in den Fällen der §§ 22 und 23 bereits im Ausland über die Wohnsitzverpflichtung informiert werden können.

Eine Wohnsitzverpflichtung nach S. 1 ist im Aufenthaltstitel bzw. auf dem Beiblatt zu vermerken. Bereits bei Antragstellung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels ist die Wohnsitzverpflichtung auf der Fiktionsbescheinigung zu dokumentieren.

In den Fällen des S. 2 entsteht keine Wohnsitzverpflichtung. Für die Prüfung der Voraussetzungen des S. 2 gilt:

- Zuständig für die Feststellung der Voraussetzungen des S. 2 ist die Ausländerbehörde des Wegzugsorts mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Erfolgt keine Rückmeldung der Zuzugs-ABH innerhalb von zwei Wochen, gilt die Zustimmung als erteilt. Bei Beteiligung auf dem Postwege verlängert sich die Frist um drei Tage.
- Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des S. 2 muss ein gewisses Maß an Stetigkeit aufweisen. Anhaltspunkte werden vom BMAS mitgeteilt werden.
- Die Einkommensschwelle in S. 2 bezieht sich auf das steuerrechtliche Nettogehalt, ohne dass Absetzungen, etwa nach § 11b SGB II, vorgenommen werden. Der durchschnittliche monatliche Bedarf nach §§ 20, 22 SGB II beträgt derzeit 710 Euro. Das BMAS beabsichtigt, den Betrag jährlich bundeseinheitlich zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Es ist nicht notwendig, das Nichtbestehen einer Wohnsitzverpflichtung im Aufenthaltstitel zu vermerken.

Ausländer, die nach dem 5. August 2016 bei bestehender Wohnsitzverpflichtung verzogen sind, müssen in das Bundesland, für das die Wohnsitzverpflichtung besteht, zurückziehen (für Umzüge vor diesem Datum, s.u. zu Abs. 7). Ausnahmen können sich aus Abs. 5 ergeben. Die Bestimmung des neuen Wohnortes im Zuweisungsbundesland übernehmen die Jobcenter. Dies gilt auch für Personen, die nach Rheinland-Pfalz zurückziehen müssen.

Die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung geht anderweitigen Wohnsitzverpflichtungen, etwa im Rahmen von Aufnahmeprogrammen nach § 23 AufenthG, vor.

Zu Abs. 2-4

Es ist nicht beabsichtigt, gem. Abs. 9 eine Rechtsverordnung zu den weitergehenden Beschränkungen nach Abs. 2-4 zu erlassen. In begründeten Einzelfällen können Beschränkungen nach diesen Absätzen im Ermessenswege auferlegt werden.

Zu Abs. 5

Nach Abs. 1 entstandene Wohnsitzverpflichtungen können allein nach den Vorgaben des Abs. 5 aufgehoben werden. Zuständig für die Feststellung der Voraussetzungen des Abs. 5 ist die Ausländerbehörde am bisherigen Wohnort des Ausländers. Die Ausländerbehörde am neuen Wohnort muss der Feststellung zustimmen, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen die Ablehnung erklärt wird. Fristbeginn ist drei Tage nach Absendung des Zustimmungersuchens durch die zuständige Ausländerbehörde. Die beteiligte Ausländerbehörde kann der zuständige Ausländerbehörde mitteilen, dass nicht innerhalb der Frist eine Entscheidung getroffen werden kann.

Zu den Gründen der Aufhebung einer Verpflichtung führt der Bundesgesetzgeber aus (BT-Drs. 18/8615, S. 45 f.):

Unter Nummer 1 erfasst werden dabei Fälle, in denen bereits wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden (hierzu gehören auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes, das heißt studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs), sowie familiäre Bindungen an die Kernfamilie. Nummer 2 beinhaltet eine Härtefallregelung. Gründe für einen Härtefall können insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen vorliegen. Insbesondere ist eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme aufzuheben, sofern diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zuwiderläuft. Auch kann eine Härte im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c mit Blick auf den besonderen Betreuungsbedarf bei Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen. Eine unzumutbare Beschränkung durch eine Wohnortbindung besteht beispielsweise auch dann, wenn die Verpflichtung oder Zuweisung einen gewalttätigen oder gewaltbetroffenen Partner an den Wohnsitz des

anderen Partners bindet, einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz entgegensteht, oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt erforderlichen Maßnahmen entgegensteht. Für die Beurteilung der Frage, ob Maßnahmen oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG entgegenstehen, ist das jeweils zuständige Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen sind übertragbar die Auslegungshinweise in Ziffer 12.2.5.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 übertragbar. Unbillige Härten sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange, die im Vergleich zu den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Es handelt sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Persönliche Interessen der Ausländerin oder des Ausländers können stärker berücksichtigt werden als beim Begriff des zwingenden Grundes.

Nr. 1 lit. b) ist so zu verstehen, dass auch Umzüge der Eltern zu ihren Kindern umfasst sind.

Zuziehende Ausländer, deren Verpflichtung nach S. 1 Nr. 2 aufgehoben wurde (Härtefälle), sind nach S. 2 als milderes Mittel zur Verpflichtung nach Abs. 3 und 4 erneut nach Abs. 1 S. 1 für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz zu verpflichten.

Nach Abs. 1 S. 2 oder Abs. 5 S. 1 Nr. 1 aufgehobene Wohnsitzverpflichtungen leben bei Wegfall der Voraussetzungen nicht erneut auf.

Zu Abs. 7:

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen alle von der Rückwirkungsregelung umfassten Ausländer, die ihren Wohnsitz noch nicht gewechselt haben, in geeigneter Weise durch die Ausländerbehörden über das Bestehen der Wohnsitzverpflichtung in Kenntnis gesetzt werden. Dies kann etwa bei Behördenkontakten erfolgen. Eine Ergänzung des Aufenthaltstitels ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Es besteht ein Einverständnis der Länder, dass Ausländer, die vor dem 6. August 2016 in ein anderes Bundesland verzogen sind, als Härtefall nach Abs. 5 Nr. 2 anerkannt werden (s. Anhang). Es wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde. Es ist eine erneute Verpflichtung

nach Abs. 1 für Rheinland-Pfalz in den Aufenthaltstitel einzutragen. Zuständig für die Anerkennung als Härtefall ist bei bereits erfolgtem Umzug die Ausländerbehörde am rechtmäßig begründeten Wohnort.

Verhältnis zu Wohnsitzverpflichtungen nach § 12 Abs. 2 AufenthG oder aufgrund Aufnahmeprogrammen

Ausländern, die die Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG erfüllen, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aber vor dem 1. Januar 2016 erfolgte, wurden bislang regelmäßig Aufenthaltserlaubnisse erteilt, die mit einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12 Abs. 2 verbunden wurden. Diese Ausländer sollen gegenüber von der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG betroffenen Ausländern weder besser noch schlechter gestellt werden.

Deshalb ist bei diesen Ausländern im Rahmen der Verlängerung des Aufenthaltstitels auch die Wohnsitzverpflichtung nach § 12 Abs. 2 AufenthG zu verlängern, wenn die bisherige Verpflichtung weniger als drei Jahre Bestand hatte. Die erneute Wohnsitzverpflichtung ist zeitlich so zu begrenzen, dass sich seit Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis insgesamt eine Wohnsitzverpflichtung von drei Jahren Dauer ergibt.

Auf Wohnsitzverpflichtungen nach § 12 Abs. 2 AufenthG ist § 12a Abs. 5 AufenthG entsprechend anzuwenden.

Leistungsrechtliche Regelungen

Es wird auf die angehängte Verfahrensregelung des MSAGD verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

████████████████████

Anlagen

1. Einverständnis der Länder, „Umsetzung der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG in Bezug auf Personen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 6. August 2016 im Sinne von § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG als Schutzberechtigte anerkannt wurden oder denen in diesem Zeitraum ein Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde“
2. MSAGD, „Verfahrensregelung zu § 36 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“
3. BMAS, „Anforderungen an die Dauer einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führt.“

**Umsetzung der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG in Bezug auf Personen,
die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 6. August 2016
im Sinne von § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG als Schutzberechtigte anerkannt
wurden oder denen in diesem Zeitraum ein Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23 oder
25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde**

Im Nachgang der Bund-Länder-Besprechung zur Umsetzung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG am 13. September 2016 stimmen die Länder darin überein, dass ein Härtefall gemäß § 12a Abs. 5 Nr. 2 c) AufenthG angenommen wird, wenn eine der Pflicht zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG iVm. § 12a Abs. 7 AufenthG unterliegende Person nach dem 31.12. 2015 und vor dem 6.8.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert hat; es wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde. Die betroffene Person unterliegt einer neuen Wohnsitzverpflichtung in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz begründet hat.

Diese Vereinbarung wird in dem Verständnis geschlossen, dass Nordrhein-Westfalen an seiner Praxis im Sinne des Erlasses vom 28.09.2016 weiterhin festhält.

Der Bund erhebt gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken.



Verfahrensregelung zu § 36 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Regelung der Zuständigkeit bei Leistungsfällen mit einer Wohnsitzzuweisung nach § 12a Absatz 1 – 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Zusammenfassung:

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 wurde § 12a Aufenthaltsgesetz eingefügt. Hiermit wurden für Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, Wohnsitzregelungen getroffen. Flankierend dazu wurden Regelungen zur Zuständigkeit in § 22 Absatz 1a und § 36 Absatz 2 SGB II getroffen.

In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Passives Leistungsrecht“ wurde am 20.09.2016 die nachfolgende Verfahrensregelung mit dem BMAS, den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und der BA abgestimmt.

Sie regelt die Zuständigkeit der Jobcenter für Personen mit einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 – 4 Aufenthaltsgesetz und ersetzt damit die bisherigen Regelungen.

Zuständiges Jobcenter nach § 36 Absatz 1 und 2 SGB II

I. Allgemein

Die örtliche Zuständigkeit eines Jobcenters ergibt sich aus **§ 36 SGB II**.

Für Ausländer, auch die, die als Schutzberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder die nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (im Folgenden: Schutzberechtigte) gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen. Es ist das Jobcenter örtlich zuständig, in dessen Gebiet der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz nimmt. Befindet sich der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung (meist wohl = Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG) noch in einer Gemeinschaftsunterkunft, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft liegt. Hat der/die Schutzberechtigte noch keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, tritt an dessen Stelle der tatsächliche Aufenthalt.

Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts:

Ob ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, insbesondere gem. § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I. Danach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend weilt (s. Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, dort Rz. 7.2).

II. Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 Absatz 2 SGB II

Für Schutzberechtigte, die ab dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und die erstmals Leistungen nach dem SGB II beantragen, gilt § 36 Absatz 1 SGB II in der Regel nicht.

Hinweis: § 36 Absatz 2 SGB II ist am 6. August 2016 in Kraft getreten. Bei allen Anträgen die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden, hat sich die Zuständigkeit unabhängig von einer eventuell mit oder nach dem 6. August 2016 erfolgten Zuweisung, nach § 36 SGB II a.F. bestimmt und damit allein danach, ob die Person ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Gebiet des angegangenen Jobcenters hatte.

Diesen Schutzberechtigten kann kraft Gesetzes nach § 12a Absatz 1 AufenthG bezogen auf ein bestimmtes Land oder ergänzend nach § 12a Absatz 2 oder Absatz 3 AufenthG durch landesinterne Wohnsitzzuweisung ein Wohnsitz zugewiesen sein. Liegt eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG vor, bestimmt sich das örtlich zuständige Jobcenter nach **§ 36 Absatz 2 SGB II**.

Findet § 36 Absatz 2 Anwendung gilt folgendes:

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich über den gesetzlichen Wortlaut hinaus nicht nur nach der Zuweisung, sondern der/die Schutzberechtigte muss auch seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung begründet haben. Damit wird sichergestellt, dass der/die Schutzberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem anderen als dem in der Wohnsitzzuweisung bestimmten Ort begründet.

Hinweis: Durch die gesetzliche Ergänzung in § 36 Absatz 2 SGB II hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine ausländerrechtliche Zuweisung maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit sein soll. Der bisher vertretenen Auffassung einiger Gerichte, auch der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Gebiets der ausländerrechtlichen Zuweisung könne eine Zuständigkeit begründen (vgl. z. B. LSG NRW, 25.02.2016, L 7 AS 1391/14, Rn. 31, juris, m. w. N.), wurde die Argumentationsgrundlage entzogen.

Die Überprüfung des Bestehens einer Wohnsitzzuweisung und damit der Anwendung des § 36 Absatz 2 SGB II, ist abhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung der Schutzberechtigung. Es ist wie folgt zu unterscheiden:

- Anerkennung ab dem 1. Oktober 2016
- Anerkennung im Zeitraum 6. August 2016 - 30. September 2016
- Anerkennung im Zeitraum 1. Januar 2016 - 5. August 2016

Hinweis: Für die Bearbeitung eines Antrags ist es grundsätzlich notwendig, dass soweit vorhanden sowohl die Aufenthaltsgestattung, der Anerkennungsbescheid als auch der Aufenthaltstitel vorgelegt wird.

Angaben im Anerkennungsbescheid: Neben den persönlichen Daten, die sich aus dem Bescheid ergeben, ergibt sich aus diesem auch, in welches Bundesland der/die Schutzberechtigte zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Dies ergibt sich durch Abgleich mit der Adresse, an die der Anerkennungsbescheid zugestellt worden ist. Der Wohnsitz an dem der Ausländer seinen Bescheid zugestellt bekommt, befindet sich in dem Bundesland, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (§§ 56 Absatz 1 S. 1, 47 AsylG).

A. Verfahren bei Anerkennung ab 1. Oktober 2016 (Normalfall)

Bei allen SGB II Schutzberechtigten, die nach dem 1. Oktober 2016 anerkannt werden, findet § 36 Absatz 2 nur Anwendung, wenn sich aus dem Aufenthaltstitel oder einem entsprechenden Dokument selbst ergibt, dass eine Wohnsitzzuweisung im Einzelfall besteht.

Hinweis: Als entsprechende Dokumente dürfen nur solche berücksichtigt werden, die von einer Ausländerbehörde (ABH) oder einer anderen oberen oder obersten Landesbehörde ausgestellt worden sind. Aus dem Dokument muss sich ergeben, dass eine einzelfallbezogene Entscheidung bezüglich einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG durch die zuständige ABH getroffen wurde und diese Entscheidung dem/der Schutzberechtigten auch zugewungen ist.

Der Anerkennungsbescheid an sich ist kein geeignetes Dokument, aus dem sich eine Zuweisung ergeben kann. Er enthält keine einzelfallbezogene Entscheidung zu § 12a AufenthG, sondern nur Indizien für die Ermittlung des zugewiesenen Bundeslandes.

Ob eine Wohnsitzzuweisung im Einzelfall besteht, ergibt sich aus dem von dem/der Schutzberechtigten bei der Antragstellung vorzulegenden Aufenthaltstitel. Eine bestehende Wohnsitzzuweisung wird im Chip des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) gespeichert und auf einem Zusatzblatt schriftlich ausgewiesen. Auf der Vorderseite des eAT ist unter Anmerkungen, neben der den Aufenthalt begründenden Norm, der Text „siehe Zusatzblatt“ vermerkt. Ist dieser Vermerk vorhanden, ist das Zusatzblatt anzufordern.

Bei jeder Antragstellung, auch wenn es sich um eine Wiederbewilligung handelt, sind entsprechende Angaben zu überprüfen und im Bearbeitungsprotokoll zu vermerken.

Bei jeder Antragsstellung ist der/die Schutzberechtigte darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, dem Jobcenter unverzüglich über jede Änderung seines Aufenthaltsrechts Mitteilung zu machen (§ 60 SGB I).



Hinweis: Eine Überprüfung und Festlegung, ob eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG besteht, erfolgt allein durch die zuständige ABH. Durch die ABH erfolgt auch die Prüfung nach § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG, ob eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wohnsitznahme gemäß der Zuweisungsentscheidung vorliegt. Ist kein Zusatzblatt vorhanden bzw. in diesem kein Vermerk zur Wohnsitzzuweisung aufgeführt, hat die ABH eine Ausnahme festgestellt und keine Wohnsitzzuweisung ausgesprochen.

1. Zuständigkeitsbestimmung bei positiver Angabe einer Wohnsitzzuweisung gem. § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel

Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel, dass eine Wohnsitzzuweisung gem. § 12a Absatz 1 bis Absatz 3 AufenthG besteht, ist § 36 Absatz 2 SGB II anzuwenden.

In diesen Fällen ergibt sich die Zuständigkeit wie folgt:

1.1 Zuweisung in ein Bundesland

Gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird ein Schutzberechtigter einem Bundesland zugewiesen. Der gewöhnliche Aufenthalt kann an jedem beliebigen Ort des zugewiesenen Bundeslandes begründet werden, sofern keine weiteren Einschränkungen gem. § 12a Absatz 2 - 4 AufenthG bestehen (s.u.).

Die Zuständigkeit innerhalb des zugewiesenen Bundeslandes bestimmt sich dann nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II, also dem gewöhnlichen/tatsächlichen Aufenthalt (§ 36 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 letzter HS). Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes kann keine örtliche Zuständigkeit begründen.

1.2 Zuweisung zu einem bestimmten Ort

Gem. § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG kann die/der Schutzberechtigte einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zugewiesen werden.

Das Jobcenter, in dessen Gebiet die/der Schutzberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen hat (§ 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II) ist zuständig, wenn auch der gewöhnliche Aufenthalt in dem zugewiesenen Gebiet begründet worden ist.

1.3 Negative Zuweisung

Gem. § 12a Absatz 4 AufenthG kann die/der Schutzberechtigte verpflichtet werden, seinen/ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen (negative Wohnsitzzuweisung). Wird eine negative Wohnsitzzuweisung ausgesprochen, liegt auch immer eine Zuweisung nach § 12a Absatz 1 AufenthG vor. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln. Begründet der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Aufenthalt in einem Gebiet, in dem er/sie gemäß der Auflage nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Wohnsitz nicht nehmen darf, ist die Zuständigkeit eines Jobcenters ausgeschlossen.

2. Antragstellung bei unzuständigem Jobcenter

Stellt ein/e Schutzberechtigte/r einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem unzuständigen Jobcenter, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten (2.1.). Das unzuständige Jobcenter kann zudem verpflichtet sein, vorläufige Leistungen zu erbringen (2.2.).

2.1 Weiterleitungspflicht des unzuständigen Jobcenters

Fall 1: A wird nach dem Königsteiner Schlüssel Bundesland X zugewiesen. A stellt seinen Asylantrag in Bundesland X. Der Asylantrag wird am 1.10.2016 positiv beschieden, A ist asylberechtigt. A fährt zu Bekannten ins Bundesland Y und nimmt dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. A bezieht zunächst keine Leistungen nach dem SGB II. Am 15.10.2016 erhält A seinen eAT mit dem Zuweisungsvermerk gem. § 12a Absatz 1 AufenthG für das Bundesland X. Bundesland X macht keine weitere Zuweisung gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG. Am 20.10.2016 stellt A einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem Jobcenter im Bundesland Y, in dem er sich immer noch gewöhnlich aufhält.

Gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB I sind Anträge beim zuständigen Jobcenter zu stellen. Nur dieser kann einen Bewilligungsbescheid erlassen.

Kann eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden bzw. wird die Unzuständigkeit festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

2.1.1 Entgegennahme des Antrags

Ein Antrag bei einem unzuständigen Jobcenter ist nicht unwirksam.

Ein unzuständiges Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB I verpflichtet, jeden Antrag entgegenzunehmen. Eine Annahme darf grundsätzlich nicht verweigert werden, auch dann nicht, wenn der Antrag für unzulässig oder unbegründet gehalten wird.

Das unzuständige Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 2 SGB I verpflichtet, den Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten (s.u.), eine reine Verweisung des Antragsstellers an das zuständige Jobcenter ist nicht ausreichend.

2.1.2 Ermittlung des zuständigen Jobcenters

Das unzuständige Jobcenter hat das mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Zukunft zuständig werdende Jobcenter zu ermitteln. Dabei gilt die allgemeine Hinwirkungspflicht und für den/die Schutzberechtigte/n die allgemeine Mitwirkungspflichten entsprechend den §§ 60 ff. SGB I. Dies bedeutet: Ein/e Schutzberechtigte/r, der/die einem Bundesland gem. § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen ist und einen Antrag bei einem Jobcenter außerhalb dieses Bundeslandes stellt, ist darauf hinzuweisen, dass er/sie innerhalb des ihm/ihr zugewiesenen Bundeslandes und etwaiger Beschränkungen nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Aufenthalt frei wählen kann. Er/Sie ist aber gleichzeitig verpflichtet, sich in dem entsprechenden Gebiet aufzuhalten, um überhaupt Leistungen erhalten zu können. Ohne die Begründung eines zulässigen Aufenthalts kann weder die Weiterleitung noch die Bearbeitung des Antrages erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der/die Schutzberechtigte entsprechend den Pflichten des § 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I zur Angabe eines Wohnsitzes verpflichtet ist. Gibt der/die Schutzberechtigte/r einen Ort/ein Gebiet in dem zugewiesenen Bundesland an, an dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weiterzuleiten. Welches Jobcenter dies ist, kann auf der Internetseite: <https://www.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo> ermittelt werden. Der/die Schutzberechtigte ist weiter darauf hinzuweisen, dass er/sie sich bei dem Jobcenter, das er/sie ausgewählt hat, melden muss, damit der Antrag weiter bearbeitet werden kann.

Ist der/die Schutzberechtigte gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG einem bestimmten Gebiet zugewiesen, ist er/sie auf das Recht und die Pflicht hinzuweisen, in diesem Gebiet seinen/ihren Wohnsitz zu nehmen. Der Antrag ist an das Jobcenter in dem zugewiesenen Gebiet weiterzuleiten und wie unter 2.2. dargelegt, zu verfahren.

Ob das Jobcenter im zugewiesenen Gebiet den ihm zugewiesenen Antrag bearbeitet und gegebenenfalls Leistungen bewilligt, bestimmt sich danach, ob der/die Schutzberechtigte in dem Zuständigkeitsgebiet auch tatsächlich einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Die Weiterleitungspflicht gilt nur für Anträge und nicht für Verfahrenshandlungen eines/r Schutzberechtigten.

Ergebnis zu Fall 1: Das Jobcenter im Bundesland Y erklärt gegenüber A, dass es unzuständig ist und dass nur ein Jobcenter im Bundesland X zuständig sein kann. Das Jobcenter im Bundesland Y legt A eine Liste mit möglichen Gebieten im Bundesland X, in denen er einen Aufenthalt begründen kann, vor und weist ihn darauf hin, dass reguläre Leistungen nach dem SGB II nur bewilligt werden können, wenn in einem dieser Gebiete ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird.

Wählt A ein Gebiet im Bundesland X aus und teilt dies dem Jobcenter im Bundesland Y mit, wird der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weitergeleitet. Dieses bearbeitet den Antrag, sobald A seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Zuständigkeitsbereich begründet hat und A sich bei dem Jobcenter im Bundesland X meldet.

2.1.3 Unkenntnis des zuständigen Jobcenters

Grundsätzlich gilt, ein unzuständiges Jobcenter darf die Annahme eines bei ihm gestellten Antrag nicht unter Berufung auf die Unzuständigkeit ablehnen. Es kann seine Unzuständigkeit feststellen und daraufhin den Antrag weiterleiten.

Wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit kann ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller der Weiterleitung an das örtlich zuständige Jobcenter widerspricht oder der von dem/der Schutzberechtigten angegebene Wohnsitz nicht besteht oder sich nicht feststellen lässt. Das zuständige Jobcenter ist in diesen Fällen nicht ermittelbar. Dies gilt auch, wenn nur ein solcher Wohnsitz angegeben wird, an dem der/die Schutzberechtigte aufgrund der Zuweisung nach § 12a Absatz 1 oder 4 AufenthG keinen Wohnsitz nehmen darf. Gibt der/die Schutzberechtigte/r trotz entsprechender Erläuterungen kein Gebiet an, in dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist das Jobcenter nicht ermittelbar und der Antrag kann wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden. Die entsprechende Beratung des/der Schutzberechtigten ist zu dokumentieren. In dem Ablehnungsbescheid ist der entsprechende Fall aufzunehmen.

Umsetzung zu Fall 1: A wird über die Möglichkeiten, wo er einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen kann, aufgeklärt. Die Aufklärung wird dokumentiert. A gibt trotz der Aufklärung kein Gebiet an, in dem er seinen Aufenthalt begründen möchte. Der Antrag wird abgelehnt. In dem Ablehnungsbescheid ist aufzuführen, dass A sich verweigert hat, einen zukünftigen regelmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt anzugeben.

2.2 Vorläufige Leistungen durch unzuständiges Jobcenter

Liegen die materiellen Voraussetzungen der Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 SGB II grundsätzlich vor und können Leistungen nach dem SGB II nur deswegen nicht bewilligt werden, weil die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt unverschuldet noch nicht in dem nach § 12a Absatz 1 bis 4 AufenthG zugewiesenen Gebiet begründen konnte und es daher noch an einem örtlich zuständigen Jobcenter fehlt, sind analog § 43 SGB I vorläufige Leistungen durch das angegangene unzuständige Jobcenter zu gewähren.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich entsprechend § 43 SGB I nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Leistungen müssen es dem/der Schutzberechtigten ermöglichen, seinen akuten Lebensunterhalt zu decken, und sollten sich grundsätzlich an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II orientieren. Die Höhe von KdU richtet sich nach den Regelungen des Jobcenters, das die Leistungen gewährt. § 22 Absatz 1a SGB II findet keine Anwendung.

Die vorläufigen Leistungen sollten grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Wochen gewährt werden. Im Einzelfall kann die Gewährung von Leistungen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum angemessen sein. Hat der/die Schutzberechtigte vor Ablauf dieses Zeitraums bereits den Umzug durchgeführt und sich bei dem dann zuständigen Jobcenter gemeldet, sind die vorläufig gewährten Leistungen nach den allgemeinen Regelung des § 42 Absatz 2 SGB I auf die nach dem SGB II zu gewährenden Leistungen anzurechnen.

Abwandlung Fall 1: A gibt an, dass er in die Stadt S im Bundesland X ziehen möchte. Das Jobcenter im Bundesland Y leitet den Antrag an das Jobcenter in der Stadt S weiter. Das Job-center im Bundesland Y bewilligt A vorläufige Leistungen für 6 Wochen. 4 Wochen nach Bewilligung der vorläufigen Leistungen ist A in die Stadt S gezogen und meldet sich beim Jobcenter in der Stadt S. Dieser bewilligt den Antrag unter Anrechnung der vorläufig gewährten Leistungen.

3. Sonderfall: Zuständigkeitsbestimmung wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein eAT vorliegt, sondern nur ein Anerkennungsbescheid

Wird eine Person als schutzberechtigt anerkannt, erhält er/sie zunächst vom BAMF einen feststellenden Anerkennungsbescheid, aus dem sich der Wohnort zum Zeitpunkt der Anerkennung ergibt. Die Mitteilung über die Bestandskraft des Bescheides wird auch an die zuständige ABH gesandt, die den eAT ausstellt und auch erst eine Entscheidung zum Bestehen einer Zuweisung nach § 12a AufenthG trifft. Die Leistungsberechtigung selbst besteht aber bereits nach Ablauf des Monats in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde (Erlaubnisfiktion).

Hinweis: Die Leistungsberechtigung an sich besteht auch, wenn zwar kein eAT, aber eine Fiktionsbescheinigung vorliegt (§ 81 Absatz 5 AufenthG).

In den Fällen, in denen der/die Schutzberechtigte/r zum Nachweis seiner/ihrer Leistungsberechtigung lediglich einen Anerkennungsbescheid des BAMF vorlegt, welcher noch keine Angaben zu einer Wohnsitzzuweisung haben kann, ist wie folgt zu verfahren:

3.1 Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Der Schutzberechtigte ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dazu angehalten alle Unterlagen, die ihm zur Verfügung stehen, vorzulegen. Stimmt das Bundesland, dem dieser Ort zugehört mit dem Bundesland überein, in dem das angegangene Jobcenter liegt, ist das Jobcenter zuständig und kann nach den allgemeinen Grundsätzen einen Bewilligungsbescheid nach den allgemeinen Regelungen erlassen.

Hinweis: zur Ermittlung des Bundeslandes, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens zugewiesen wurde, vgl. Ausführungen unter II.

Die Zuständigkeit ist sowohl im Fall, dass eine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 2 SGB II), als auch wenn keine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II) gegeben.

Hinweis: Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht wird und der Aufenthaltstitel eine entsprechende Zuweisung enthalten wird. In diesen Fällen, ist zu verfahren, als wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (s.u. 3.2).

3.2 Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

In diesen Fällen kann die Zuständigkeit noch nicht abschließend geklärt werden.

3.2.1 Gewährung von vorläufigen Leistungen

Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

3.2.2 Anfrage an zuständige ABH

Das Jobcenter hat die zuständige ABH aufzufordern, unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen Angaben dazu zu machen, ob der/die Schutzberechtigte einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG unterliegt. Die Frist kann entsprechend verkürzt werden, je nachdem, wie lange die Ausstellung des Anerkennungsbescheides bereits zurück liegt. Je länger der Zeit-punkt in der Vergangenheit liegt, desto kürzer kann die Frist gesetzt werden. Im Übrigen gilt der allgemeine Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X).

Hinweis: *Hat das Jobcenter bereits Erkenntnisse darüber, dass der Schutzberechtigte oder eine Person mit der er in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen hat, einen Integrationskurs oder eine sonstige Maßnahme, die zur Integration beitragen soll begonnen hat, soll es diese der für die Ausstellung des Aufenthaltstitel zuständigen ABH mitteilen.*

Dies gilt für alle Fälle in denen eine Abfrage bei einer ABH erfolgt.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung der ABH, wird davon ausgegangen, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt und das Jobcenter ist fortan gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Ansonsten ist wie oben dargelegt die Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Zuweisung zu bestimmen.

Hinweis: *Um auf die geänderten Umstände, die sich aus einer verspäteten Rückmeldung der ABH ergeben angemessen reagieren zu können, kann der Bewilligungszeitraum entsprechend kurz festgelegt werden. Erhält das angegangene Jobcenter erst nach Bewilligung der Leistungen eine Rückmeldung der ABH, dass eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG besteht, ist wie im Fall des nachträglichen Zuständigkeitswechsels zu verfahren (s. u.).*

Dieser Hinweis gilt für alle Fälle in denen eine Rückmeldung der ABH fehlt und deshalb reguläre Leistungen nach dem SGB II zu erbringen sind.

B. Anerkennung zwischen 6. August 2016 - 30. September 2016 (Übergangsfall)

Wurde ein Schutzberechtigter zwischen dem 6. August 2016 - 30. September 2016 anerkannt, hängt es von der jeweiligen Praxis der einzelnen Bundesländer ab, ob bereits eine Eintragung zur Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel erfolgt ist (oder ein entsprechendes Dokument Angaben dazu enthält). Liegt eine solche vor, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt. Bei Schutzberechtigten die in diesem Zeitraum anerkannt wurden bzw. deren Aufenthaltstitel in diesem Zeitraum ausgestellt wurde, kann jedoch aus dem Umstand, dass keine Angaben zu einer Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel enthalten sind, nicht geschlossen werden, dass auch tatsächlich keine Zuweisung erfolgt ist. In diesen Fällen ist wie folgt dargelegt, vorzugehen:

1. Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Ergibt sich aus dem Anerkennungsbescheid oder Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig und es werden Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen bewilligt.

Hinweis: Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

2. Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II.

Teilt die ABH mit, dass eine Zuweisung nach § 12a AufenthG besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt.

Fall 2: A wurde dem Bundesland X zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen. Die Anerkennung erfolgt am 10.8.2016 und A ist somit gem. § 12a AufenthG dem Bundesland X zugewiesen. Am 30.8.2016 erhält A seinen eAT, Angaben zu § 12a AufenthG enthält dieser nicht. A reist in das Bundesland Y und begründet dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Am 1.9.2016 beantragt A im Bundesland Y SGB II-Leistungen. Das Jobcenter überprüft die Angaben im eAT. Da A den Antrag nicht in dem Bundesland, dem er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen war stellt, kontaktiert das angegangene Jobcenter die ABH im Bundesland X, die den eAT ausgestellt hat und bittet um unverzügliche Auskunft zu einer bestehenden Zuweisung. Es erfolgt keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist. Der Antrag von A wird vom angegangenen Jobcenter weiter bearbeitet und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt. Das angegangene Jobcenter ist gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

C. Anerkennung zwischen 1. Januar 2016 - 5. August 2016 (Altfälle)

Bei Schutzberechtigten, die zwischen dem 1. Januar 2016 - 5. August 2016 anerkannt wurden ist zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

1. Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig.

Hinweis: Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

2. Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist

2.1 Wohnsitz wurde in dem Bundesland vor dem 6. August 2016 begründet.

Wurde der Wohnsitz vor dem 6. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich in den Altfällen aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Das angegangene Jobcenter muss mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

Dies gilt nicht, wenn die zuständige Landesregierung die Jobcenter darüber informiert hat, dass in den Altfällen eine Rückfrage bei der zuständigen ABH nicht geboten ist. Das angegangene Jobcenter ist dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

2.2 Wohnsitz wurde in dem Bundesland nach dem 5. August 2016 begründet.

Wurde der Wohnsitz in den Altfällen nach dem 5. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

III. Änderungen der Umstände nach Leistungsbewilligung

D. Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach Leistungsbewilligung

1. Auswirkungen auf Bewilligungsbescheid

Wechselt die/der Schutzberechtigte nachdem ein Bewilligungsbescheid von dem zuständigen Jobcenter erlassen worden ist, seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat dies die regulären Rechtsfolgen. Sobald ein Fall des § 7 Absatz 4a SGB II vorliegt, erhält der /die Schutzberechtigte entsprechend keine Leistungen mehr. Liegt der neu begründete gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des zugewiesenen Gebiets kommt auch eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides gem. § 48 SGB X und eine Weiterleistungspflicht nach § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Betracht.

Fall 4: A hat in dem ihm zugewiesenen Bundesland Leistungen beantragt, diese wurden bewilligt. 3 Monate nach Leistungsbewilligung verlegt A seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen anderen Ort außerhalb des zugewiesenen Gebiets. Es kommt eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 SGB X in Betracht, liegt der neue Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs entfällt der Anspruch gem. § 7 Absatz 4a SGB II.

2. Verfahren nach Ablauf des Bewilligungszeitraums

Läuft ein Bewilligungszeitraum aus und hat der/die Schutzberechtigte mittlerweile seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Ort begründet, hat das neu angegangene Jobcenter entsprechend den obigen Ausführungen, abhängig vom Zeitraum, in dem der/die Schutzberechtigte erstmals anerkannt wurde, eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durchzuführen und eventuelle Rückfragen bei den ABH zu stellen.

E. Erlass einer Zuweisung und eines damit verbundenen Zuständigkeitswechsels nach Leistungsbewilligung

Gem. § 12a Absatz 7 AufenthG wurde allen Schutzberechtigten, die nach dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen bzw. kann ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 2 oder Absatz 3 AufenthG zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass auch Schutzberechtigten, die bereits einen gewöhnlichen / tatsächlichen Aufenthalt begründet haben und bereits Leistungen nach dem SGB II beziehen, ein abweichender Wohnsitz zugewiesen wurde bzw. zugewiesen werden kann.

War das den Bescheid erlassende Jobcenter zum Zeitpunkt der Bewilligung zuständig, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, ob die Leistungen entsprechend des Bewilligungsbescheides weiter gewährt werden oder der Bewilligungsbescheid für die Zukunft aufgehoben werden kann oder muss. Hierbei sind die generellen Mitwirkungspflichten von Leistungsberechtigten und Kriterien des Vertrauensschutzes zu beachten.

Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraums dem/der Leistungsbezieher/in ein Wohnsitz gem. § 12a AufenthG zugewiesen und wird dies bekannt, ist der/die Schutzberechtigte auf die Rechtsfolgen, insbesondere auf die Pflicht, seinen Wohnsitz im zugewiesenen Gebiet zu nehmen, hinzuweisen. Dass ein entsprechender Hinweis erfolgt ist, ist zu dokumentieren. Es kann auch ein Hinweis auf einen Antrag gem. § 12a Absatz 5 AufenthG erfolgen.

Der Umstand, dass dem/der Schutzberechtigten gegenüber eine Wohnsitzzuweisung erfolgt ist, stellt eine Veränderung in den Verhältnissen gem. § 60 Absatz 1 Nummer 2 SGB I dar, die der/die Schutzberechtigte verpflichtet ist mitzuteilen. Darauf ist der/die Schutzberechtigte hinzuweisen. Die unterlassene Mitteilung über eine Änderung bezüglich der Wohnsitzzuweisung kann im Einzelfall zudem auch ein sozialwidriges Verhalten i.S.d. § 34 Absatz 1 SGB II darstellen.

Liegen keine Gründe für eine Aufhebung vor, muss die bislang zuständige Behörde gem. § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X die bewilligten Leistungen gewähren, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden.

Es muss in diesen Fällen bei jedem Antrag auf Weitergewährung von Leistungen der aufenthaltsrechtliche Status und das Bestehen einer Wohnsitzauflage durch den bearbeitenden Mitarbeiter des Jobcenters nach den o.g. Regelungen über die Zuständigkeit eines Jobcenters geprüft werden.

Endet der Bewilligungszeitraum und hat der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Wohnsitz nicht im zugewiesenen Gebiet begründet, können, wenn keine Weitergewährung gem. § 2 Absatz 3 SGB X erfolgt, vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I erbracht werden. Diese sind erforderlich, wenn der/die Schutzberechtigte bisher keine Gelegenheit hatte, in das ihm/ihr zugewiesene Gebiet zu ziehen.

IV. Allgemeine Hinweise

F. Leistungsbewilligung durch unzuständiges Jobcenter

Hat ein von Anfang an unzuständiges Jobcenter einen Bewilligungsbescheid erlassen und leistet daraufhin, ist der zugrundeliegende VA rechtswidrig, aber nicht nichtig, § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 40 Absatz 3 Nr. 1 SGB X.

Ob eine Rücknahme für die Vergangenheit oder Zukunft möglich ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen. Auch sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, insbesondere ob Pflichtverletzungen oder ein sonstiges sozialwidriges Verhalten vorliegen.

G. Meldung an Ausländerbehörde

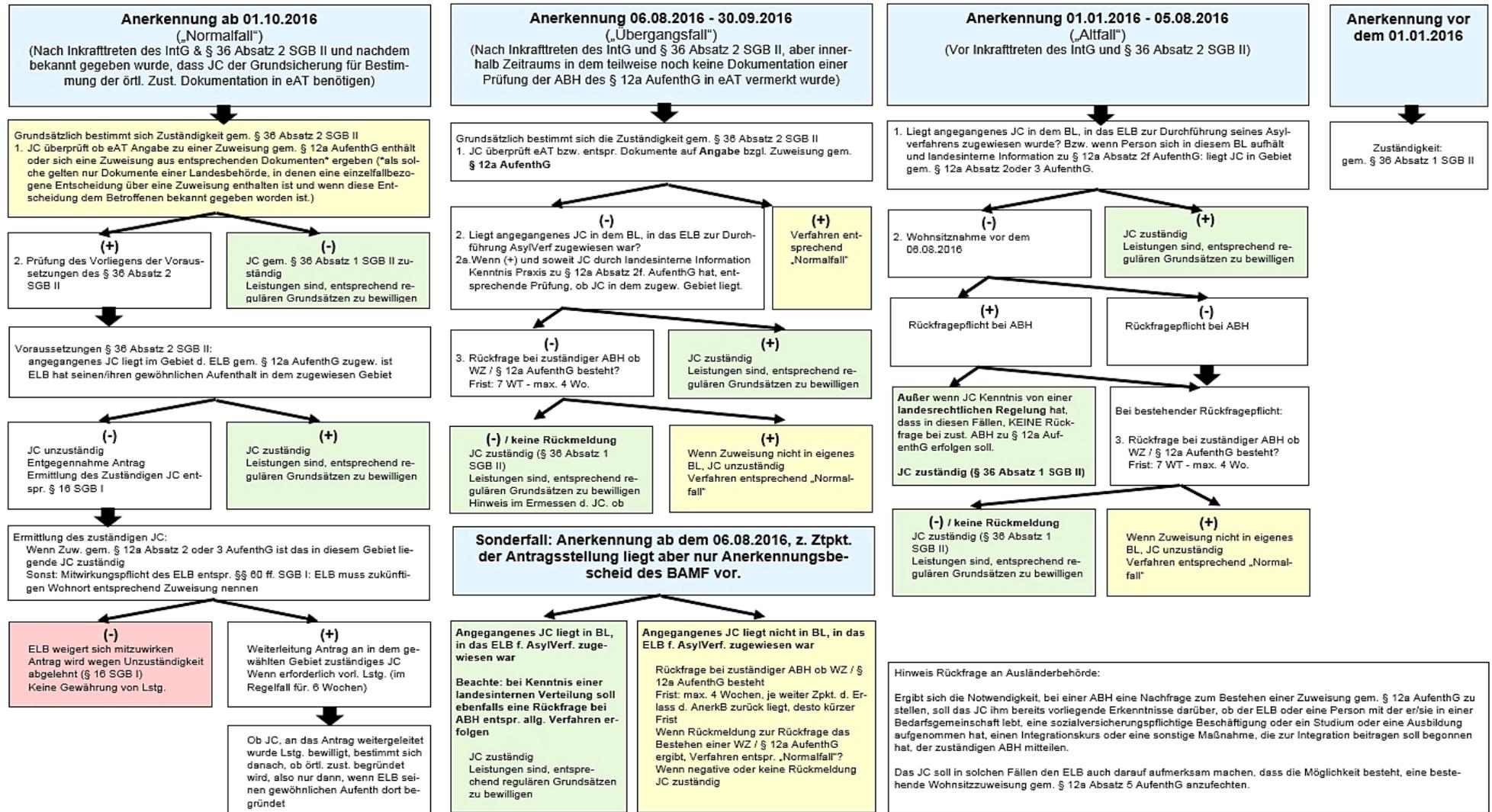
Die Ausländerbehörde ist unverzüglich über einen dem Träger bekannt gewordenen Verstoß gegen die Wohnsitzregelung zu unterrichten, da es sich grundsätzlich um eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit handelt.

Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 36 Absatz 2 SGB II

Wie die Prüfung des § 36 Absatz 2 erfolgt, hängt maßgeblich davon ab, zu welchem Zeitpunkt ein Schutzberechtigter anerkannt wurde.
Hinweis: In jedem Fall, in dem eine Person, die ab dem 01.01.2016 als Schutzberechtigter etc. anerkannt wurde, erstmalig einen Antrag bei einem Jobcenter (JC) der Grundsicherung stellt, ist eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit entsprechend der Weisung zu § 36 Absatz 2 SGB II durchzuführen.
 Erläuterung zu den Farben: gelangt man bei der Prüfung zu einem Kästchen, das gelb hinterlegt ist und in dem vermerkt ist, dass Verfahren entsprechend „Normalfall“ durchzuführen ist, muss eine Prüfung entsprechend dem Verfahren bei „Anerkennung ab 01.10.2016“ durchgeführt werden.

Hinweis: Vorrang der positiven Angaben im elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)

→ in jedem Fall gilt: bei einer positiven Angabe zu § 12a Absatz 1-3 AufenthG im eAT oder einem entsprechenden Dokument, diese für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblich ist



Anforderungen an die Dauer einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führt.

§ 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG regelt, dass ein Schutzberechtigter, der eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 SGB II verfügt (710,00 € netto für 2016 *Achtung Abweichung von der Gesetzesbegründung*) keiner Wohnsitzverpflichtung gem. § 12a Absatz 1 AufenthG unterliegt.

Zweck dieser Regelung ist es, Personen, die an einem anderen als dem ihnen zugewiesenen Ort einer Beschäftigung nachgehen können, die geeignet ist, den Lebensunterhalt zu decken oder zumindest teilweise zu decken, einen Umzug an diesen Ort zu ermöglichen, da mit der Ausübung einer Beschäftigung vermutet wird, dass auch eine Integration stattfindet. Grundsätzlich dürfte zur Darlegung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG die Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages ausreichend sein.

Bei Zweifeln hat die Ausländerbehörde darzulegen, dass es sich nach ihrer Auffassung nicht um ein nachhaltiges bzw. ernsthaftes Beschäftigungsverhältnis handelt. Für die Frage wann eine nachhaltige Beschäftigung vorliegt, ist eine Prognose zu stellen. Im Rahmen der Prognosestellung reicht es insoweit aus, dass das Arbeitsverhältnis voraussichtlich über drei Monate andauern wird. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nach der geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht aufheben können und einem Umkehrschluss zu § 8 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m § 115 SGB IV. Eine Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres die auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und diese nicht berufsmäßig ausgeübt wird, ist unabhängig von der Höhe des Einkommens nur eine geringfügige Beschäftigung und damit keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. (*Achtung der Zeitraum von 3 Monaten bzw. 70 Tage gilt gem. § 115 SGB IV nur bis zum 31. Dezember 2018, danach gelten wieder 2 Monate bzw. 50 Tage gem. § 8 Abs. 2 Nr.2*)

Diese Prognose gilt sowohl für befristete als auch unbefristete Arbeitsverhältnisse, da eine abweichende Behandlung von befristeten Arbeitsverhältnisse unzulässig ist.

Anforderungen an die Ausbildung oder das Studium, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führen

Ausweislich der Gesetzesbegründung liegen die Voraussetzung für eine Aufhebung auch vor, wenn an einer berufsorientierenden oder berufsvorbereitenden Maßnahme, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dient oder an studienvorbereitenden Maßnahmen (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs) teilgenommen wird.

Von: [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Gesendet: Dienstag, 22. November 2016 13:29

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; ZRF-RP@trier.de; [REDACTED]
[REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de;
auslaenderamt@pirmasens.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de;
auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de;
auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de;
auslaenderbehoerde@kvmk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de;
auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de;
auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de;
auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de;
auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; [REDACTED] (KV-Alzey-
Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de>; buergeramt@Stadt.Mainz.de;
[REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de>;
[REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de;
Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim)
<info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld) <info@Landkreis-Birkenfeld.de>;
[REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell)
<kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis)
<kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-
bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV
Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-
saarburg.de>; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED]@mainz-
bingen.de>; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de;
ordnungsamt@worms.de; Stilz, P. (KV Germersheim) [REDACTED]@kreis-Germersheim.de>; Poststelle
(KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>;
postmaster@pirmasens.de; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-
neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-
Hunsrück) <rhk@rheinunsrueck.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de;
[REDACTED]@pirmasens.de; [REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de>

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>; 0701-UD-726 (MFFJIV) <0701-UD-
726@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Umsetzung gemeinsame Erklärung Deutschland-Afghanistan

AZ: 19 350-00001/2012-006

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. Oktober 2016 wurde eine Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit in den Bereichen freiwillige Rückkehr und Rückführung zwischen Deutschland und Afghanistan in Kabul unterzeichnet. In dieser Erklärung wird erneut der Vorrang der freiwilligen Ausreise betont, was auch der mit Ihrer Unterstützung bereits seit langem erfolgreich in Rheinland-Pfalz gelebten Praxis entspricht. Wir befinden uns daher derzeit in Abstimmungen mit dem Bundesministerium des Innern zu der Frage, ob die geplanten Sonderflüge auch für freiwillig Ausreisende genutzt werden können.

Wegen Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger gilt weiterhin das in dem Rundschreiben vom 7. Oktober 2016 (Az.: 19 350-00001/2012-006) beschriebene Verfahren. Für eine Abschiebung kommen prioritär auch weiterhin nur afghanische Staatsangehörige infrage, die die dort beschriebenen Voraussetzungen erfüllen (Straftäter, Terrorismusbezug, Ausweisung). Um Prüfung und Vorlage entsprechender Fälle gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

7. Oktober 2016

Mein Aktenzeichen 19 350-00001/2012-006
Dok.-Nr.: 2016/027952
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131 16 - [REDACTED]

06131 1617 - [REDACTED]

Umgang mit abgelehnten afghanischen Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bescheidet Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger immer häufiger auch negativ. Ablehnende Bescheide des Bundesamtes werden nach § 34 Abs. 1 AsylG mit einer Abschiebungsandrohung verbunden; die Abschiebung ist durch die Ausländerbehörden zu vollziehen. Abschiebungsvorbereitende Maßnahme seitens der Ausländerbehörden führen bei den Betroffenen regelmäßig zu großer Unsicherheit.

Hierzu bitte ich zu beachten, dass trotz der von der Innenministerkonferenz am 3./4. Dezember 2015 festgestellten verbesserten Sicherheitslage in einigen Regionen Afghanistans der freiwilligen Ausreise weiterhin der Vorrang einzuräumen ist. Die Bundesländer sehen deshalb regelmäßig von zwangsweisen Rückführungen ab. Abschiebungen sind dagegen nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Das in den Rundschreiben vom 8. Juli 2014 (Az: 19 462/725), 28. Januar 2015 (Az: 19 350:725*Afghanistan) und 12. Februar 2016 (ohne Az) angeordnete Vorgehen zur Rückführung nach Afghanistan findet weiterhin Anwendung. Danach sind die Ausländerbehörden gebeten, auch bereits während des laufenden Asylverfahrens auf die Möglichkeit der Ausreiseförderung nach dem REAG/GARP Programm bzw. die Landesinitiative Rückkehr hinzuweisen. Rückführungen sind nur in begrenzten

Einzelfällen und nach Zustimmung des MFFJIV möglich. Die Zustimmung des MFFJIV wird nur für Personen in Aussicht gestellt, bei denen Ausweisungsinteressen im Sinne des § 54 AufenthG vorliegen, eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben können, oder die über Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen verfügen. Es können ebenso Personen gemeldet werden, die sich im laufenden Asylverfahren befinden und bei denen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AufenthG vorliegen.

Ich darf weiterhin darauf aufmerksam machen, dass bei afghanischen Staatsangehörigen häufig ein längerer Aufenthalt und eine gute Integrationsperspektive vorliegen und in vielen Fällen bereits Integrationsleistungen durch die Betroffenen erbracht wurden. Angesichts dessen sollten die Ausländerbehörden, bevor Maßnahmen zur Abschiebungsvorbereitung in die Wege geleitet werden, bei afghanischen Staatsangehörigen besonders prüfen, ob Raum für die Erteilung von Aufenthaltsgewährungen aus anderen im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Gründen besteht. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die durch das Integrationsgesetz neu geschaffene obligatorische Duldung zum Betreiben einer Ausbildung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG gelegt werden. Bei Asylbewerbern, die sich bereits länger erlaubt in der Bundesrepublik aufhalten, sind zudem die Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu berücksichtigen. In den vorgenannten Konstellationen sollten die Betroffenen, soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, vorrangig dahingehend beraten werden, Anträge auf Erteilung einer Duldung bzw. einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

2 Oktober 2016

Anhang I

Rückführungsprozess

- 1. Beide Seiten bekennen sich zur Einrichtung eines wirksamen, vorhersehbaren, geordneten und handhabbaren Rückführungsprozesses, der auf der Grundlage der angegebenen Bedingungen Linien und Nicht Linienflüge einhalten könnte.**
- 2 In der Anfangsphase von einem halben Jahr wird die Anzahl der rückzuführenden Personen für unfreiwillige Rückkehrmaßnahmen auf 50 Personen pro Flug begrenzt sein. Nicht Linienflüge werden an einem festgelegten Teil des Internationalen Flughafens Hamid Karzai oder an einem anderen einvernehmlich vereinbarten regionalen Flughafen abgefertigt werden.**
- 3 Wenn beim Rückführungsprozess Luftsicherheitsmaßnahmen erforderlich werden, wird die deutsche Seite die Würde und Sicherheit jeder rückzuführenden Person bis zur Überstellung an die entsprechenden Behörden in Afghanistan sicherstellen.**
- 4 Das deutsche Luftsicherheitsbegleitpersonal wird auf der gesamten Reise nach Afghanistan gültige afghanische Visa mit sich führen. Die afghanischen Auslandsvertretungen werden solche Visa unverzüglich ausstellen.**
- 5 Das an Bord befindliche Luftsicherheitsbegleitpersonal wird besonders geschützt sein und jede rückzuführende Person mit Respekt und Mitgefühl behandeln.**
- 6 In Anbetracht afghanischer kultureller Normen und Empfindlichkeiten wird die deutsche Seite bei der Rückführung von Rückkehrerinnen besondere Maßnahmen ergreifen und z.B. weibliches Begleit- und ärztliches Personal stellen.**

Anhang II

Dokumente

Afghanistan

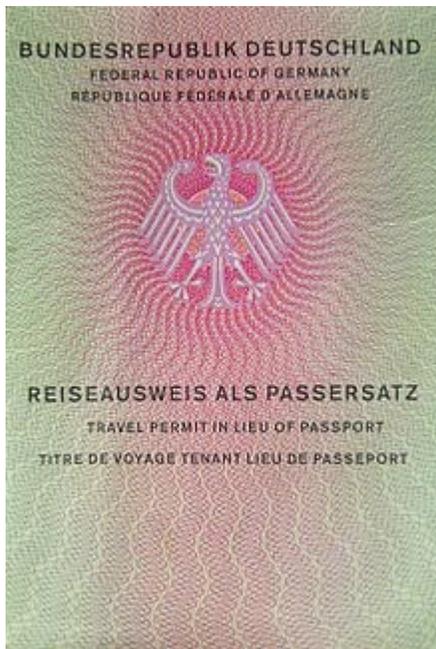
1. Bild des afghanischen Tazkira
2. Bild des afghanischen Reisepasses
3. Bild des EU Laissez Passer
4. Bild der afghanischen Rückkehrbescheinigung (وطن به عودت)
5. Bild des EU Standard Reisedokumentes
6. Bild der afghanischen Geburtsurkunde

Deutschland

1. Bild des deutschen Reisepasses



3 Bild des deutschen Laissez Passer



2. Oktober 2016

GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER MIGRATION
ZWISCHEN
DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
UND
DER REGIERUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK AFGHANISTAN

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan bekunden den gemeinsamen Wunsch und die Bereitschaft, die Zusammenarbeit im Bereich der Migration mit ihren Staatsangehörigen im Rahmen des bestehenden internationalen und nationalen Rechts zu verstärken, die Rückkehr ihrer im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Seite ausreisepflichtigen Staatsangehörigen zu erleichtern und sich gegenseitig bei der Feststellung der jeweiligen Staatsangehörigkeit zu unterstützen.

Beide Seiten erklären die Absicht, die Würde und die Menschenrechte der Rückkehrer frei von Diskriminierung zu garantieren, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte garantierten Rechte und Freiheiten zu achten und niemanden der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zu unterziehen.

Beide Seiten erklären die Absicht, sich von den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966), der VN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) und des New Yorker Protokolls (1967), des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (1963), des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984) und des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte

Kriminalität und der dazu gehörigen Protokolle (2000), ergänzt durch das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg leiten zu lassen.

Beide Seiten gehen von dem gemeinsamen Verständnis aus, dass ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, die freiwillig die Bundesrepublik Deutschland verlassen, um in die Islamische Republik Afghanistan zurückzukehren oder in ein anderes Land auszureisen, hierfür alle Leistungen von laufenden Programmen erhalten werden, z.B. Reisekostenunterstützung und Starthilfe, wenn ihrem Antrag stattgegeben wurde. Darüber hinaus werden sie berechtigt sein, sich bei zukünftigen Rückkehrprogrammen zu bewerben, einschließlich bilateral entwickelter Programme.

Darüber hinaus sind beide Seiten bestrebt, die Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer aktiv zu unterstützen mit dem Ziel, die illegale Migration einzudämmen. Beide Seiten erkennen die bestehende und vergangene Zusammenarbeit im Bereich der Migration an. In den letzten vier Jahrzehnten hat Deutschland einer großen Zahl afghanischer Staatsangehöriger mit ihren Familien Zuflucht und Schutz vor Verfolgung und Krieg gewährt und vielen tausenden afghanischen Asylbewerbern den Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet und ihnen umfangreiche Sozialleistungen gewährt. Allein im Jahr 2015 sind mehr als 150.000 afghanische Staatsangehörige nach Deutschland eingereist. Deutschland wird weiterhin denjenigen unter ihnen Schutz bieten, die nach deutschem Recht in vollem Einklang mit den Regeln des Völkerrechts einen Anspruch darauf genießen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen großen Beitrag zu Afghanistans Entwicklung und Wiederaufbau geleistet, unter anderem bei der Schaffung eines hochwertigen Bildungssystems und der Wasser- und Energieversorgung. Darüber hinaus unterstützt Deutschland den Aufbau der afghanischen Armee und der Polizei mit ebenfalls erheblichen Mitteln. Der Umfang der finanziellen und technischen Unterstützung von deutscher Seite für die Entwicklung und den Wiederaufbau Afghanistans ist ein Symbol der tiefen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten.

Beide Seiten bekennen sich erneut zum Schutz der in den entsprechenden nationalen und internationalen Dokumenten verankerten Rechte von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Daher wird Deutschland in jedem Verfahren, in dem es um internationalen Schutz und, im Falle einer Ablehnung, um ein anschließendes Rückführungsverfahren afghanischer Staatsangehöriger geht, bestehendes internationales, europäisches und nationales Recht anwenden und sicherstellen, dass die folgenden Faktoren gebührend berücksichtigt werden:

- i. Die individuelle Bedrohung, der sich die Person bei Rückkehr möglicherweise ausgesetzt sieht;
- ii. Der besondere Schutzbedarf Minderjähriger;
- iii. Die Rechte von Familien;
- iv. Die besondere Lage alleinstehender Frauen;
- v. Schwere Erkrankungen, für die es in Afghanistan keine ausreichende medizinische Versorgung gibt oder die eine sichere Rückkehr unmöglich machen; und
- vi. Das Recht jedes Einzelnen, alle verfügbaren Rechtsmittel zu ergreifen, wie es die Rechtswegegarantie nach Artikel 19 (4) GG vorsieht.

Beide Seiten sind sich darüber einig, dass ihre Zusammenarbeit im Bereich der Migration von den nachfolgenden allgemeinen Grundsätzen geleitet werden sollte:

1. Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

- a) Beide Seiten teilen das Verständnis über ihre jeweiligen völkerrechtlichen Pflichten, ausreisepflichtige eigene Staatsangehörige zu übernehmen.
- b) Beide Seiten wiederholen, dass die freiwillige Rückkehr der Betroffenen die bevorzugte Form der Erfüllung der Ausreisepflicht darstellt. Beide Seiten wiederholen darüber hinaus, dass zügig wirksame Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, wenn die freiwillige Rückkehr nicht in der vorgegebenen Zeit erfolgt. Unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des im jeweiligen Einzelfall anwendbaren Rechts wird eine angemessene Frist für die Ausreise gesetzt werden, innerhalb derer

sich der Einzelne noch für das freiwillige Rückkehrprogramm bewerben könnte.

- c) Beide Seiten bekennen sich zur Einrichtung wirksamer, vorhersehbarer, geordneter und handhabbarer Rückführungsprozesse. Rückführungsmaßnahmen sollten effizient, handhabbar und aus logistischer Sicht machbar durchgeführt werden. Zu Beginn der Umsetzung dieser Erklärung wird es notwendig sein, bei unfreiwilligen Rückführungsmaßnahmen die Anzahl der Rückkehrer pro Flug zu begrenzen. Anhang I zu dieser Erklärung enthält die Einzelheiten der Rückführungsmaßnahmen.
- d) Beide Seiten beabsichtigen, die bisherige, gute Zusammenarbeit in allen Politikbereichen fortzusetzen. Deutschland beabsichtigt in diesem Zusammenhang, seine finanzielle Unterstützung für den zivilen Wiederaufbau Afghanistans fortzusetzen. Beide Seiten wollen die Reintegrationsförderung und Entwicklungszusammenarbeit in Zukunft stärker miteinander verzahnen. Die Art und der Umfang der die Reintegration betreffenden Zusammenarbeit wird von einer Expertengruppe gemäß Prioritäten diskutiert und festgelegt werden.
- e) Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, die Reisekosten für Rückführungen nach Afghanistan zu tragen.
- f) Die gegenwärtige Rückkehr- und Reintegrationsunterstützung für afghanische Rückkehrer, die Änderungen unterliegt, wird im Schreiben des deutschen Botschafters in Kabul vom 22. September 2016 beschrieben.

2. Gültige Reisedokumente und Identifizierung

- a) Beide Seiten teilen das Verständnis, dass die Rückführung mittels eines gültigen Passes oder Passersatzpapiers erfolgt, die durch die zuständige Behörde des Staates ausgestellt wurden, dem die rückzuführende Person angehört. Wenn die jeweilige Seite innerhalb von vier Wochen keinen gültigen Rei-

sepass oder Reiseersatzpapier vorlegen kann, erfolgt die Rückführung mittels des europäischen Standardreisedokuments für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen nach den Vorgaben der Empfehlung des Europäischen Rates vom 30. November 1994, dem EU-Laissez-Passer. Hierzu wird die afghanische Seite der deutschen Seite Konsularfachleute zur Verfügung stellen, die sie bei dem Prozess der Identifikation afghanischer Staatsangehöriger unterstützen sollen.

b) Beide Seiten teilen das Verständnis, dass die Aufklärung der Staatsangehörigkeit der rückzuführenden Person insbesondere durch folgende Dokumente erfolgen kann: Durch Pässe aller Art (Reisepässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe), durch Personalausweise/*tazkera*, durch Staatsangehörigkeitsurkunden, die einer Person zugeordnet werden können sowie durch jedes andere, von der Regierung der ersuchten Seite anerkannte Dokument, das die Feststellung der Identität der betreffenden Person ermöglicht. Anhang II zu dieser Erklärung enthält die Liste der nationalen Reisepässe und Reiseersatzpapiere und deren Muster und ein Muster des EU-Laissez-Passer.

c) Beide Seiten erklären ihre Absicht, dass in den Fällen, in denen die Aufklärung der Staatsangehörigkeit der rückzuführenden Personen mittels der unter b) genannten Dokumente nicht gelingt, diejenige Staatsangehörigkeit angenommen werden wird, die sich durch eine Anhörung durch Angehörige der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung Afghanistans oder durch eine Expertendelegation ergeben hat.

3. Rückführung

a) In Fällen, in denen es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert, werden die rückzuführenden Personen von spezialisiertem Personal begleitet werden. Rückführungen können mittels Linien- oder Nicht-Linienflug gemäß Anhang I zu dieser Erklärung erfolgen. Beide Seiten erklären ihre Absicht, drei Wochen vor dem Rückführungstermin die Flugdaten, die maximale Anzahl rückzuführender Personen und die Personalien der identifizierten

rückzuführenden Personen in einer Gruppe ("pool") zu übermitteln. Die deutsche Seite muss möglicherweise den Flug mit Personen aus der Gruppe überbuchen, darf aber die zuvor angekündigte Höchstzahl nicht überschreiten.

- b) Beide Seiten erklären ihre Absicht so zu verfahren, dass die Rückübernahme einer Person durch die ersuchende Seite erfolgen sollte, wenn feststeht, dass es sich bei der zurückgeführten Person nicht um einen Staatsangehörigen der ersuchten Seite handelt. Ein Ersuchen um Rückübernahme soll so früh wie möglich bei der jeweiligen diplomatischen oder konsularischen Vertretung gestellt werden, vorzugsweise innerhalb von vierzehn Tagen nach der Rückführung.

4. Spätere Wiedereinreise

Die Wiedereinreise der zurückgeführten Personen in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Seite soll sich nach den Gesetzen und Vorschriften der ersuchenden Seite richten.

5. Zuständige Behörden

a) Für die mit dieser Gemeinsamen Absichtserklärung beabsichtigte Zusammenarbeit und für jede andere damit zusammenhängende Angelegenheit benennt die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan hiermit das Ministerium für Flüchtlinge und Rückkehr (Ministry of Refugees and Repatriation) als die zuständige Behörde und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland benennt das Bundesministerium des Innern, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, als die zuständige Behörde.

b) Beide Seiten können jederzeit anstatt der genannten Behörden eine andere Stelle gegenüber der anderen Seite als zuständige Behörde benennen.

6. Austausch von Unterlagen

Beide Seiten erklären ihre Absicht, folgende Unterlagen auszutauschen:

- i. eine Liste des diplomatischen und konsularischen Personals, das sich zur Ausstellung von Reisedokumenten im Hoheitsgebiet der ersuchenden Seite aufhält,
- ii. eine Liste der Flughäfen, die für die Durchführung von Rückführungen vorzugsweise genutzt werden sollen und
- iii. alle Informationen, die die Kommunikation oder die Umsetzung dieser Erklärung erleichtern.

7. Informationsbüro

Die deutsche Seite prüft im Lichte der Fortschritte in Folge dieser Gemeinsamen Erklärung die Einrichtung eines Büros zur Beobachtung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr nach und Reintegration in Afghanistan. Das Büro sollte folgende Aufgaben haben:

- i. Beratung für afghanische Staatsangehörige
- ii. Ansprechstelle für Behörden, Institutionen und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland, die sich mit der Rückkehr afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan befassen.

Die Experten beider Seiten werden die Einzelheiten dieses Projektes besprechen.

8. Gemeinsamer Umsetzungsausschuss

Die beiden Seiten werden einen gemeinsamen Umsetzungsausschuss einsetzen, der die Anwendung und Auslegung dieser Erklärung erleichtern soll. Der Ausschuss wird die folgenden Aufgaben ausführen:

- i. die Anwendung dieser Erklärung überwachen;
- ii. Umsetzungsvorkehrungen beschließen, die für die einheitliche Durchführung der Erklärung erforderlich sind;
- iii. bestimmte Umsetzungsvorkehrungen beschließen, die auf die geordnete Steuerung von Rückführungsströmen abzielen;
- iv. Änderungen dieser Erklärung empfehlen.

9. Beginn der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit beginnt am Tage der Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung. Die Gemeinsame Erklärung soll für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten gelten. Wenn keine Seite die Kündigung der Gemeinsamen Erklärung 60 Kalendertage vor ihrem angegebenen Ablauf bekannt gibt, soll sie weitere zwei Jahre in Kraft bleiben.

10. Meinungsaustausch

Beide Seiten erklären, dass bei unterschiedlichen Auffassungen über das Verständnis dieser Erklärung oder zu der auf ihrer Grundlage erfolgenden Zusammenarbeit eine einvernehmliche Klärung im Wege gegenseitiger Konsultation und des Meinungsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden auf der Grundlage der englischsprachigen Fassung erfolgen soll.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wurde in Kabul, am 2. Oktober 2016, in englischer Sprache unterzeichnet. Die noch zu erstellenden Übersetzungen in Dari und in deutscher Sprache werden gleichwertig sein.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

[Name]
[Titel/Funktion]

Für die Regierung der
Islamischen Republik Afghanistan

[Name]
[Titel/Funktion]

Von: [REDACTED] (MFFJIV) [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2016 17:17

An: [REDACTED]@kreis-bad-duerkheim.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de'; 'auslaenderamt@pirmasens.de'; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; 'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de'; 'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de'; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; 'auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de'; 'auslaenderbehoerde@kvmyk.de'; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; 'auslaenderbehoerde@landau.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt-nw.de'; 'auslaenderbehoerde@trier.de'; 'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de'; 'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de'; 'auslaenderwesen@stadt-speyer.de'; 'auslaenderwesen@zweibruecken.de'; [REDACTED]@aw-online.de; 'buergeramt@Stadt.Mainz.de'; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de'; [REDACTED]@kreis-bad-duerkheim.de> [REDACTED]@kreis-bad-duerkheim.de>; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de'; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de'; 'info@bernkastel-wittlich.de'; 'info@kaiserslautern-kreis.de'; 'info@kreis-alzey-worms.de'; 'info@kreis-bad-duerkheim.de'; 'info@landkreis-birkenfeld.de'; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de'; 'kreisverwaltung@cochem-zell.de'; 'kreisverwaltung@donnersberg.de'; 'kreisverwaltung@mainz-bingen.de'; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de'; 'KV Kusel' <abh@kv-kus.de>; 'kv@lksuedwestpfalz.de'; 'KV@trier-saarburg.de'; [REDACTED]@Ludwigshafen.de'; [REDACTED]@alzey-worms.de'; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de>; 'ordnungsamt@frankenthal.de'; 'Ordnungsamt@stadt.koblenz.de'; 'ordnungsamt@worms.de'; [REDACTED] (KV Germersheim) [REDACTED]@kreis-Germersheim.de>; 'post@kreis-ak.de'; 'post@kv-rpk.de'; 'postmaster@pirmasens.de'; 'poststelle@add.rlp.de'; 'poststelle@kreis-neuwied.de'; poststellen@mainz-bingen.de; 'referat31@rhein-lahn.rlp.de'; 'rhk@rheinunsrueck.de'; 'steffenschmitt@pirmasens.de'

Cc: [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED] (MFFJIV) [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Kontoeröffnung für Flüchtlinge

Kontoeröffnung für Schutzberechtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu dem hiesigen Rundschreiben vom 19. Juli 2016 - welches zur Geschäftserleichterung nochmals beigefügt worden ist - wird ergänzend mitgeteilt, dass Schutzberechtigte in vielen Fällen die Gelegenheit genutzt haben, während ihres seitherigen Verfahrens mit Hilfe des ihnen ausgestellten Ankunftsnachweises beziehungsweise der Aufenthaltsgestattung oder der (vordruckgerechten) Duldung ein Girokonto zu eröffnen. Aus verschiedenen Eingaben an das hiesige Integrationsministerium ist jedoch zu ersehen, dass es indes immer noch Einzelfälle

gibt, in denen die Betroffenen im Zeitpunkt ihrer Anerkennung der Schutzberechtigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über kein Girokonto verfügen.

Schutzberechtigte, bei denen noch kein Girokonto eingerichtet worden ist, bekommen dann durch das Jobcenter bei dem anschließenden Bezug von SGB-II-Leistungen Probleme. Dies führt nur allzu oft dazu, dass die Betroffenen allein wegen der fehlenden Bankverbindung jedenfalls vorübergehend von dem Leistungsbezug ausgeschlossen werden (siehe mit Rundschreiben vom 18. November 2016, Az.: 725/19 355, übersandten Verfahrensregelungen zu § 36 SGB II - Nr. 3, Seite 7). Die Eröffnung eines Girokontos ist in diesen Fällen wegen der geldwäscherechtlichen Erfordernisse eines Identitätsnachweises ausgeschlossen.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die Betroffenen während der Dauer der Bearbeitungs- und Herstellungszeit bis hin zur Aushändigung des Reiseausweises beziehungsweise des Genfer Ausweises werden die Ausländerbehörden gebeten, im Zusammenhang mit der Beantragung des elektronischen Aufenthaltstitels beziehungsweise des Ausweisdokuments die Betroffenen dahingehend zu beraten, ein bislang noch nicht vorhandenes Girokonto kurzfristig anlegen zu lassen. Hierzu ist den Betroffenen unter Anwendung der Soll-Regelung des § 63 Abs. 4 Asylgesetz die seitherige Aufenthaltsgestattung zu belassen beziehungsweise wieder auszuhändigen.

Es ist zwar richtig, dass die kraft Gesetzes mit der Schutzgewährung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erloschene Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Asylgesetz) materiell-rechtlich betrachtet über keine statusrechtliche Gültigkeit verfügt. Gleichwohl kann selbst auch ein abgelaufener Pass noch zum Zwecke der Identifizierung des Passinhabers herangezogen werden (siehe Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats - unterzeichnet am 13. Juni 1957). Offenbar wird bei dem Vollzug des Geldwäschegesetzes in Ausnahmefällen von den Kreditinstituten behelfsweise auch ein bereits abgelaufener Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) einstweilen akzeptiert, wenn mittels diesem Ausweisdokument Gewissheit über die Person des Kontoinhabers hergestellt werden kann. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn das im Ausweis enthaltene Bild noch ein hinreichendes

Wiedererkennen der auftretenden Person ermöglicht. Die Betroffenen sollten ergänzend darauf hingewiesen werden, dass bei etwaigen Problemen beziehungsweise Rückfragen des jeweiligen Bank- oder Geldinstituts die Ausländerbehörde für weitergehende Anfragen zur Verfügung steht. Im Bedarfsfall kann dem Betroffenen eine entsprechende Bescheinigung über den aufenthaltsrechtlichen Status noch mit an die Hand gegeben werden. Zudem sollte den Betroffenen spätestens im Zuge der späteren Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels sowie seines Genfer Ausweises beziehungsweise Reiseausweises für Ausländer empfohlen werden, diese nachträglich dem Girokontoführenden Bank- oder Geldinstitut vorzulegen.

Ungeachtet dessen ist den Betroffenen parallel dazu die obligatorische Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz) mit der jeweiligen Wohnsitzverpflichtung (siehe Rundschreiben vom 18. November 2016 zu § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - Seite 1) auszustellen .

Im Vorgriff auf die Niederschrift zur Sachbearbeiterbesprechung am 21. November 2016 wird zu der entsprechenden Anfrage der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises - speziell betreffend das nachstehende Rundschreiben - Folgendes angemerkt:

Die erwähnte Übergangsbestimmung des § 87c Abs. 4 des Asylgesetzes hat sich inzwischen durch Zeitablauf erledigt. Seit Mitte Mai diesen Jahres werden durchgängig entsprechende Ankunftsnachweise durch die Aufnahmeeinrichtungen ausgestellt beziehungsweise erhalten mit der Asylantragstellung vom Bundesamt eine Aufenthaltsgestattung. Sofern überhaupt noch ein entsprechender Bedarf zur Ausstellung eines Aufenthaltsdokumentes für die Eröffnung eines Girokontos bestehen sollte, ist daher nach dem hiesigen Rundschreiben vom 19. Juli 2016 zu verfahren. Dies bedeutet, dass den betroffenen Asylsuchenden, die bislang noch keinen förmlichen Asylantrag gestellt haben, zunächst einmal übergangsweise eine Duldung zu erteilen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16

@mffjiv.rlp.de
www. mffjiv.rlp.de
**BUNDESRATSPRÄSIDENTSCHAFT
RHEINLAND-PFALZ**
Zusammen sind wir Deutschland

Mehr Infos >

Von: (MFFJIV)
Gesendet: Montag, 15. August 2016 14:15
An: (MFFJIV)
Betreff: Rdschr. v. 19. Juli 2016 -- Kontoeröffnung für Flüchtlinge

Von: (MFFJIV)
Gesendet: Dienstag, 19. Juli 2016 08:34
An: @kv-rpk.de'; 'auslaenderamt@pirmasens.de'; 'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de'; 'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de'; 'auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de'; 'auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de'; 'auslaenderbehoerde@kvmyk.de'; 'auslaenderbehoerde@kv-rpk.de'; 'auslaenderbehoerde@landau.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt-nw.de'; 'auslaenderbehoerde@trier.de'; 'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de'; 'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de'; 'auslaenderwesen@stadt-speyer.de'; 'auslaenderwesen@zweibruecken.de'; @aw-online.de'; 'buergeramt@Stadt.Mainz.de'; @westerwaldkreis.de'; @mainz-bingen.de'; @kreis-germersheim.de'; @kreis-bad-duerkheim.de>'; @landkreis-birkenfeld.de'; @kreis-germersheim.de'; @trier.de'; 'info@bernkastel-wittlich.de'; 'info@kaiserslautern-kreis.de'; 'info@kreis-alzey-worms.de'; 'info@kreis-bad-duerkheim.de'; 'info@landkreis-birkenfeld.de'; @kreis-germersheim.de'; @ludwigshafen.de'; 'kreisverwaltung@cochem-zell.de'; 'kreisverwaltung@donnersberg.de'; 'kreisverwaltung@mainz-bingen.de'; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de'; 'KV Kusel'; 'kv@lksuedwestpfalz.de'; 'KV@trier-saarburg.de'; @Ludwigshafen.de'; @alzey-worms.de'; 'ordnungsamt@frankenthal.de'; 'Ordnungsamt@stadt.koblenz.de'; 'ordnungsamt@worms.de'; 'P.Stiltz@kreis-germersheim.de'; 'post@kreis-ak.de'; 'post@kv-rpk.de'; 'postmaster@pirmasens.de'; 'poststelle@add.rlp.de'; 'poststelle@kreis-neuwied.de'; 'poststellen@mainz-bingen.de'; 'referat31@rhein-lahn.rlp.de'; 'rhk@rheinhunsrueck.de'; @ludwigshafen.de'; @pirmasens.de'
Cc: (MFFJIV); (MFFJIV); (MFFJIV); (MFFJIV); (MFFJIV); (MFFJIV)
Betreff: Kontoeröffnung für Flüchtlinge

Kontoeröffnung für Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu dem hiesigen Rundschreiben vom 16. Oktober 2015 wird als Anlage ein Abdruck der Verordnung über die Bestimmung von weiteren Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Personen geeignet sind (Identitätsprüfungsverordnung), welche am 7. Juli 2016 in Kraft getreten ist, zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Danach ist zum Zwecke des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne der §§ 31, 38 des Zahlungskontengesetz zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person auch zugelassen:

1. bei einem geduldeten Ausländer eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetz gemäß Anlage D2b in Verbindung mit Anlage D2a der Aufenthaltsverordnung,
2. bei einem Asylsuchenden der Ankunftsnachweis nach § 63a Asylgesetz.

Die Regelung des § 1 Nr. 3 der Identitätsprüfungsverordnung gleicht die bisherige Unterscheidung zwischen zur Identifikation geeigneten Duldungsbescheinigungen - mit Ausweisersatzcharakter (Trägervordruck D 1, BGBl. Jahrgang 2004 Teil I Nr. 62, S. 2972) - und ungeeigneten Duldungsbescheinigungen - ohne Ausweisersatzcharakter (Trägervordruck D 2b (vgl. Bescheinigung D2b, BGBl. Jahrgang 2004 Teil I Nr. 62, S. 2973) - an. Nach der Verordnung hat nunmehr fortan die Unterscheidung von Duldungsbescheinigungen mit und ohne Ausweisersatzcharakter für die notwendige Identifikation nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 Geldwäschegesetzes keine Bedeutung mehr. Damit hat der Verordnungsgeber klargestellt, dass beide Typen von Duldungsbescheinigungen in gleicher Art und Weise die Identifikationsfunktion erfüllen. Diese Bestimmung dient der richtlinienkonformen Umsetzung der EUZahlungskontenrichtlinie. Artikel 16 Absatz 2 der EUZahlungskontenrichtlinie schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten zu eröffnen und zu nutzen. Die Richtlinie enthält also keinen Spielraum, einer bestimmten Gruppe von Geduldeten den Zugang zu einem Basiskonto zu verwehren



Bundesministerium des Innern

Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden (Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung – ZIdPrüfV)

Vom 5. Juli 2016

Auf Grund des § 4 Absatz 4 Satz 2 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Weitere Dokumente, die zur Überprüfung der Identität zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden

(1) Zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über ein Zahlungskonto im Sinne von § 1 Absatz 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes ist zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person auch zugelassen:

1. bei einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht selbst im Besitz eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes ist, die Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes,
2. bei einem Betreuten die Bestellsurkunde des Betreuers nach § 290 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtspraxis in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des Betreuers anhand eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes.

(2) Zum Zwecke des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne der §§ 31, 38 des Zahlungskontengesetzes ist zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person auch zugelassen:

1. bei einem Ausländer, der nicht im Besitz eines der in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes genannten Dokumente ist, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes gemäß Anlage D2b in Verbindung mit Anlage D2a der Aufenthaltsverordnung,
2. bei einem Asylsuchenden, der nicht im Besitz eines der in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes genannten Dokumente ist, ein Ankunfts-nachweis nach § 63a des Asylgesetzes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2016

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière